

## Synode

Sitzung, Mittwoch, 22. Mai 2024, 08.30 Uhr, Teil 1 und  
Samstag, 25. Mai 2024, 08.30 Uhr, Teil 2  
Kantonsratssaal, Luzern

## Protokoll 125. Sitzung der Synode

### Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen der Präsidentin
3. Appell
4. Inpflichtnahme als neue Synodale:
  - Markus Knöpfli für den Wahlkreis Dagmersellen
  - Sonja Döbeli Stirnemann für den Wahlkreis Luzern, Teilkirchgemeinde Stadt Luzern
5. Protokoll Nr. 124 der Synodesitzung vom 2. März 2024
6. Bericht und Antrag Nr. 346 des Synodalrats an die Synode betreffend Jahresrechnung 2023 der landeskirchlichen Organisation
7. Jahresbericht 2023 des Synodalrats und der Geschäftsstelle
8. Bericht und Antrag Nr. 347 des Synodalrats an die Synode betreffend Nachtrags- sowie Sonderkredit für Miete neuer Büroräumlichkeiten für die Geschäftsstelle der Landeskirche
9. Bericht und Antrag Nr. 348 des Synodalrats an die Synode betreffend Gewährung eines Teuerungsausgleichs an die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden per 1. Januar 2025
10. Bericht und Antrag Nr. 349 des Synodalrats an die Synode betreffend Teilrevision des Personalgesetzes vom 30. Mai 2018 (Prävention und Schutz vor Grenzverletzungen, 1. Lesung)
11. Wahl eines Mitglieds des Synodalrats

12. Wahlen Synode:
  - 12.1 Ev. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode (abhängig vom Wahlausgang bei Traktandum 11)
  - 12.2 Ev. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Synode (abhängig vom Wahlausgang bei Traktandum 11 bzw. 12.1)
  - 12.3 Ev. Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission (abhängig vom Wahlausgang bei Traktandum 11 bzw. 12.1)
  - 12.4 Wahl eines Mitglieds und Ersatzmitglieds der Redaktionskommission
  - 12.5 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie eines Mitglieds der vorbereitenden Synodekommission des Gesetzes über das kirchliche Leben (Kirchenordnung)
13. Jahresberichte 2023
  - 13.1 Jahresbericht 2023 des Pfarrkapitels
  - 13.2 Jahresbericht 2023 des Diakonatskapitels
  - 13.3 Jahresbericht 2023 der Schlichtungsstelle
14. Bericht aus dem Synodalrat (Summary)
15. Bericht aus der EKS
16. Bericht und Antrag Nr. 345 des Synodalrats an die Synode betreffend das Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 1. Lesung (Fortsetzung)
17. Fragestunde  
(Die Fragen sind, wenn möglich, vorgängig bei der Geschäftsstelle einzureichen.)
18. Varia

Einleitung durch Sarah Neuenschwander

## **Traktandum 1**

### **Eröffnung der Sitzung**

Die Synodepräsidentin begrüsst die Synodalen und die Mitglieder des Synodalrats zur ordentlichen, zweitägigen Frühjahrssynode 2024. Ein besonderer Gruss geht an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien und die Gäste.

Die Synodepräsidentin dankt Sarah Neuenschwander für ihre Einstimmung zur heutigen Sitzung und ihre einleitenden Gedanken zum Thema, wie junge Menschen motiviert werden können, sich kirchlich zu engagieren und sich für ein kirchliches Amt oder Freiwilligenarbeit zur Verfügung zu stellen. Diesen Fokus sollte bei den folgenden Diskussionen im Auge behalten werden, geht es dabei doch auch darum, die Kirche auch für junge Menschen attraktiv zu gestalten.

Die Synodepräsidentin stellt fest, dass die Sitzungseinladung gemäss § 20 der Geschäftsordnung für die Synode (GO) rechtzeitig erfolgte. Sie war zudem im Kantonsblatt Nr. 18 vom 4. Mai 2024 publiziert.

Die Synodepräsidentin erklärt damit die 125. Sitzung der Synode als eröffnet.

## **Traktandum 2** **Mitteilungen der Präsidentin**

Die Synodepräsidentin verliest folgende Mitteilungen:

Die Voten sind kurz, präzise und sachlich zu halten mit Antrag oder Empfehlung, ausgenommen bei Anfragen und Antworten. Die Anrede lautet kurz und knapp: «Meine Damen und Herren».

1. Die Synodepräsidentin wird von der Möglichkeit von stillschweigenden Beschlüssen gemäss § 45 der GO Gebrauch machen, wenn kein Gegenantrag vorliegt.
2. Die Synodalen werden aufgefordert vor einer Wortmeldung Ihren Namen zu nennen. Weiter werden Synodale mit vorbereiteten Wortmeldungen gebeten, diese der Geschäftsstelle zuzustellen. Dies erleichtert die Protokollerstellung.
3. Allfällige umfangreichere Anträge zu den Traktanden sollen schriftlich gestellt werden. Entsprechende Antragsformulare können bei Isabel Racheter und Janine Fluri bezogen werden.
4. Synodale, welche die Versammlung vorzeitig verlassen, werden ersucht, sich beim Vizepräsidenten der Synode abzumelden, damit die für das absolute Mehr erforderliche Stimmenzahl jeweils nachgeführt werden kann.
5. Die Behandlung des Traktandums Nr. 11 betreffend Wahl eines Mitglieds des Synodalrats ist für heute Nachmittag um 13.30 Uhr, d.h. zu Beginn der Fortsetzung der Synode, vorgesehen. Die Synodalen werden gebeten, sich pünktlich um 13.25 Uhr wieder im Ratssaal einzufinden, damit pünktlich mit dem Appell begonnen werden kann.

Die Beratung eines allfälligen anderen Geschäfts wird – sollte dieses nicht fertig beraten sein – zu diesem Zweck unterbrochen. Die Synodepräsidentin dankt den Synodalen für Ihr Verständnis.

In diesen Zusammenhang weist sie darauf hin, dass sie die Sitzungsleitung für das betreffende Geschäft dem Vizepräsidenten der Synode, David van Welden, übergeben wird. Sie selbst wird beim Wahlgeschäft in den Ausstand treten und auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichten. Dies ist ihr ein persönliches Anliegen.

6. Um 10.00 und um 15.00 Uhr wird die Sitzung je für eine Kaffeepause von 15 Minuten unterbrochen. Für das Mittagessen, welches unten im Lichthof stattfinden wird (Stehlunch), ist eine Stunde eingeplant. Das Mittagessen ist für 12.15 Uhr vorgesehen. Die

Zeiten für die Pausen und das Mittagessen sind angesichts der zahlreichen Traktanden und teils umfassenden Geschäfte relativ knapp bemessen.

Im Anschluss an die heutige Synodesitzung findet zudem ein Apéro im Lichthof des Regierungsgebäudes anlässlich der Verabschiedung von Synodalrat Florian Fischer statt. Alle sind herzlich dazu eingeladen.

### **Traktandum 3 Appell**

Die Stimmzählerin Ruth Heiniger und der Stimmzähler Christov Rolla führen den Appell durch.

Entschuldigt beziehungsweise beim Appell nicht anwesend sind:

Kilchert Ute	Schöpfer Esther	Wenger Christa
Olbrich Silvia	Schreuder Rolf	
Schelker Martin	Walther Lukas	

Anwesend sind 51 Synodale: die Synode ist damit beschlussfähig.

### **Traktandum 4 Inpflichtnahme als neue Synodale:**

- **Markus Knöpfli für den Wahlkreis Dagmersellen**
- **Sonja Döbeli Stirnemann für den Wahlkreis Luzern, Teilkirchgemeinde Stadt Luzern**

Markus Knöpfli ist aufgrund eines Wahlvorschlags der Kirchgemeinde Dagmersellen vom Synodalrat als neues Mitglied der Synode in stiller Wahl gewählt erklärt worden.

Sonja Döbeli, Wahlkreis Luzern, Unterwahlkreis Stadt Luzern, ist aufgrund eines Wahlvorschlags der Teilkirchgemeinde Stadt Luzern vom Synodalrat als neues Mitglied der Synode in stiller Wahl gewählt erklärt worden.

Es sind keine Wahlbeschwerden gegen die beiden Ersatzwahlen erfolgt, womit die Wahl als genehmigt gilt (§ 4 Abs. 3 GO Synode)

Beatrice Barnikol führt die Inpflichtnahme durch und bittet alle Anwesenden, sich dazu von den Sitzen zu erheben. Sie liest die Gelübdeformel vor, welche Sonja Döbeli und Markus Knöpfli mit den Worten «Ich gelobe es» bestätigen.

Beatrice Barnikol gratuliert herzlich zur Wahl, dankt für die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes und wünscht beiden Synodalen viel Freude bei der neuen Aufgabe.

## **Traktandum 5**

### **Protokoll Nr. 124 der Synodesitzung vom 2. März 2024**

Innert der vorgeschriebenen Frist sind keine Beanstandungen zum Protokoll eingereicht worden. Das Protokoll gilt damit als genehmigt.

#### **Genehmigung Traktandenliste**

Die am 29. April 2024 versandte Traktandenliste wurde im Kantonsblatt Nr. 18 publiziert. Es werden keine Änderungsanträge zur Traktandenliste geäussert, womit gemäss Traktandenliste vorgegangen wird.

#### **Motion Görtzen – Dringlichkeitserklärung**

Am 10. Mai 2024 wurde Ihnen die Motion von Pfr. Carsten Görtzen (Wahlkreis Luzern, Unterwahlkreis Buchrain-Root) per E-Mail zugestellt. Die Motion gemäss § 72 GO Synode ist für die heutige Synode nicht traktandiert.

Sinngemäss beantragt Carsten Görtzen die Dringlichkeitserklärung seiner Motion. Über eine allfällige Dringlichkeitserklärung dieser Motion hat die Synode zu beschliessen (§ 71 GO Synode). Da sich der diesbezügliche Beschluss auf die Traktandenliste auswirken kann, wird vorgeschlagen, darüber umgehend zu diskutieren bzw. zu beschliessen.

Dem Vorgehen wird nicht opponiert.

Die Synode kann gemäss § 71 Abs. 1 GO Synode nicht traktandierete Motionen, Postulate, Anfragen und Resolutionen nur behandeln, wenn sie diese zuvor als dringlich erklärt. Andernfalls sind diese Vorstösse für die nächste Sitzung zu traktandieren (Abs. 2).

Das Wort hat der Sprecher des Synodalrats Ulf Becker:

Meine Damen und Herren, der Synodalrat begrüsst die vorliegende Motion von Carsten Görtzen. Die unsichere Entwicklung der Mitgliederzahlen und der zur Verfügung stehenden Mittel ist nicht neu, sondern beschäftigt mit unterschiedlicher Intensität Kirche und Leitung und Kirchenparlamente seit rund zwei Jahrzehnten. Die Ergebnisse der Untersuchung von Grenzverletzungen, wie sie im vergangenen Jahr publiziert worden sind, haben zu einer massiven Austrittswelle geführt. Das verunsichert. Der Synodalrat hat in seiner Strategie 2022 bis 2025 das Thema der Kirchenentwicklung unter dem Titel «Gemeinschaft – auf Menschen zugehen» als einen der acht Schwerpunkte aufgenommen. Er erachtet das Thema der Zukunft der Kirche als wichtig und beobachtet und bewertet die Situation regelmässig. Dies ist immer wieder auch Thema an seinen Sitzungen. Im vergangenen Herbst führte der Synodalrat zu diesem Thema eine Strategieklausur durch. Natürlich geht es bei der Zukunft von Kirche auch um Mitgliedszahlen und die zu erwartenden Steuererträge. Andererseits geht es aber auch darum, im Dialog mit den Menschen, Mitgliedern und potenziellen Mitgliedern zu erfahren, was von so einer zukünftigen Kirche erwartet wird. Seit 2021 hat unsere Kirche deshalb zu verschiedenen Grossgruppenkonferenzen eingeladen, um im Dialog die Motive für eine Mitgliedschaft und im zweiten Schritt die Erwartung und Wünsche an eine Kirche der Zukunft zu erfahren. Die breit angelegte gfs-Umfrage vom November 2023 liefert neben einer fundierten Datenbasis auch Erkenntnisse über Motive und Anliegen unserer Mitglieder und der Bevölkerung unseres Kantons, die für die zukünftige Entwicklung unserer Kirche wichtig

sind. Mit der von der Synode im letzten Herbst beschlossenen Schwerpunktsetzung auf die Seelsorge reagiert unsere Kirche auf die geänderten gesellschaftlichen Entwicklungen, die von den klassischen Seelsorgestrukturen nicht mehr erfüllt werden können. Durch «letzte Hilfe Kurse» werden Menschen auch ausserhalb unserer Kerngemeinden angesprochen. Der Synodalrat setzt sich für eine zukunftsorientierte Entwicklung bei den Spezialeseelgestellen ein. Auch die Spezialeseelsorge ist nicht mehr selbstverständlich. Für die Nachwuchsförderung arbeitet unsere Landeskirche im Rahmen des Konkordats seit vielen Jahren schon mit den anderen Deutschschweizer Landeskirchen zusammen. Angebote für Quereinsteiger haben dazu beigetragen, die Ausbildungszahlen zu stabilisieren, wenn auch auf tiefer Basis. Im nächsten Jahr startet in Zürich das Format «Deutschschweizer Jugendkirchentag» für alle Jugendlichen ab dem Konfalter. Die Idee ist es, ein solches Format alle zwei Jahre anzubieten. Ziel ist es, Jugendliche und junge Erwachsene für die Kirche zu gewinnen, sei es als Mitglied, sei es als zukünftige Mitarbeitende. Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Sie zeigt aber, dass der Synodalrat das Thema der Kirchenentwicklung in seiner Agenda führt und bearbeitet. Die Situation ist im Fluss und natürlich geht es am Schluss um Zahlen, um Geld. Das Synodalrat stellt der Synode den Antrag, deshalb die vorliegende Motion als nicht dringlich zu erklären.

Die Synodepräsidentin bittet Carsten Görtzen als Motionär zu erklären, ob er an der Dringlichkeitserklärung seiner Motion festhält.

Carsten Görtzen: Meine Damen und Herren, danke für das Wort und Ulf Becker für seinen Beitrag. Falls die Motion im Herbst traktandiert wird, ist dies durchaus eine Option, wenn das damit gemeint ist. Oder wie ist das zu verstehen?

Ulf Becker: Es ist nicht gemeint, die Motion im Herbst zu traktandieren in erster Linie, sondern sie für nicht dringlich zu erklären. Welche Schritte sich aus dem Danach ergeben, ist damit noch nicht festgelegt.

Beatrice Barnikol: Falls die Motion nicht für dringlich erklärt wird, dann wird sie im Herbst behandelt. Es ist ein sehr dringendes Geschäft für die Zukunft und die Frage ist jetzt, ob Carsten Görtzen an der Dringlichkeitserklärung festhalten möchte.

Carsten Görtzen: In dem Fall wird auf die Dringlichkeitserklärung verzichtet, zumal auch in der Fraktionssitzung die Behandlung der Motion als nicht sehr dringlich beurteilt wurde. Deshalb ist in Ordnung, wenn die Motion im Herbst traktandiert wird, denn die Thematik ist sehr dringlich. Es geht vor allen Dingen auch um das Thema Volkskirche, was jetzt noch nicht so explizit zur Sprache kam. Darüber wird man nachdenken müssen als Kirchenmodell. Die Austrittszahlen sind nicht allein auf die Studie der katholischen Kirche zurückzuführen. Vermutlich werden die Austritte auch weiterhin bleiben. Das ist traurig, steht ein bisschen im Kontrast zu dem, was Sarah Neuenschwander vorhin gesagt hat. Die Motion erfolgt aus dem Interesse an dieser Kirche und dass es in veränderter Form weitergeht.

Carsten Görtzen zieht somit seinen Antrag auf Dringlichkeitserklärung seiner Motion zurück. Die Motion wird an der nächsten ordentlichen Synode traktandiert.

## **Traktandum 6**

### **Bericht und Antrag Nr. 346 des Synodalrats an die Synode betreffend Jahresrechnung 2023 der landeskirchlichen Organisation**

#### **Eintreten**

Walter Stucki als Sprecher der GPK: Meine Damen und Herren, als Sprecher der GPK und gleichzeitig auch der Fraktion Agglomeration, verkürzen wir das Ganze. Das Eintreten wurde in beiden Gremien stillschweigend beschlossen. Die zur Jahresrechnung 2023 gestellten Fragen wurden zur Zufriedenheit der Fragesteller beantwortet. Die GPK stimmt dem Synodebeschluss betreffend Genehmigung der Jahresrechnung 2023 Ziffer 1 und betreffend Verwendung des Ertragsüberschusses Ziffer 2 einstimmig zu. Die Fraktion Agglomeration stimmt grossmehrheitlich beiden Sachen zu. Herzlichen Dank an die Verfasser der übersichtlich dargestellten Dokumente. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Robert Delaquis als Sprecher der Fraktion Stadt: Meine Damen und Herren, herzlichen Dank zuerst hinsichtlich der Rechnungslegung. Sie ist sehr ausführlich und in jedem Detail nachvollziehbar, eine Riesenarbeit, die dahintersteckt. Die Fraktion Stadt ist für Eintreten, hat aber im Gegensatz zum Vorredner bezüglich der Verwendung des Ertragsüberschusses einen Änderungsantrag zu machen, nämlich dass man die Spende an das HEKS auf CHF 20'000.00 verdoppeln möchte. Insbesondere weil der Überschuss gegenüber dem Vorjahr auch wieder zugenommen hat. Dazumal waren es CHF 10'000.00. Also könnte man jetzt sagen, CHF 20'000.00 entsprächen der Erhöhung. Dieser Antrag ist in der Fraktion Stadt einstimmig unterstützt worden. Der Rest ist alles in Ordnung.

Fritz Bösiger spricht für die Fraktion Land: Meine Damen und Herren, um es vorwegzunehmen, die Fraktion Land ist für Eintreten und Zustimmung zur Jahresrechnung 2023. Wenn man eine Rechnung erhält, schaut man immer zuerst auf den Gewinn oder Verlust. In unserem Fall ist es ein Gewinn. Jetzt schaut man, woher der kommt. Wenn man die Rechnung durchgeht, stellt man fest, dass das Budget durchwegs eingehalten wurde. Der Gewinn stammt aus höheren Einnahmen von den Steuererträgen der Gemeinden. In der Luzerner Zeitung von letzter Woche konnte man lesen, dass die Stadt Luzern eine Pharmastadt geworden ist. Von den höheren Steuererträgen kann auch die Kirche profitieren. Die Fraktion Land stellt den Antrag, anstelle einer Spende von CHF 10'000.00 ans HEKS, eine Spende von CHF 10'000.00 an den Verband Kind und Kirche für das Projekt «Kind und Solidarität» auszurichten. Andrea Roth wird den Antrag noch begründen. Im Übrigen ist die Fraktion Land mit der Verwendung des Ertragsüberschusses einstimmig einverstanden. Somit ist die Fraktion Land für Eintreten und Zustimmung und dankt für die grosse Arbeit, die da geleistet worden ist.

Max Kläy spricht für die Religiös-Soziale Fraktion: Meine Damen und Herren, die Religiös-Soziale Fraktion ist ebenfalls für Eintreten und Annahme der Jahresrechnung 2023. Was die Fraktion bedauert, ist, dass der grosse Gewinn nicht auch dazu benutzt wurde, den Nachhaltigkeitsfonds gemäss überwiesenem Postulat zu starten. Die Fraktion verzichtet allerdings auf einen entsprechenden Antrag, weil ihr gesagt wurde, dass zuerst eine rechtliche Grundlage für den Fonds geschaffen werden müsse. Die Fraktion erwartet deshalb vom Synodalrat, dass dies mit dem Budget 2025 und AFP 2025-2029 dann auch geschieht. Denn wie sollte sonst der sogenannte Werkzeugkasten, der in Aussicht

gestellt worden ist, als Resultat dieser umfangreichen Studie, ohne Geld einen Nutzen bringen?

Norbert Schmassmann als Sprecher für den Synodalrat: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, zu Beginn ein paar nackte Zahlen ohne Kommentare. Anschliessend ein paar grundsätzliche Bemerkungen zur aktuellen finanziellen Situation der Landeskirche und vertiefte Aspekte. Dabei wird es auch kritische Ausführungen zum vermeintlich selbstverständlich «sprudelnden Geld» geben. Als drittes eine Ausführung zur Verwendung des Ertragsüberschusses und zum Antrag an die Synode.

Einige Vorbemerkungen zur Rechnung 2023:

1. Eine Jahresrechnung ist immer eine vergangenheitsbezogene Betrachtung. Die Rechnung wurde revidiert, mit dem Revisor besprochen und in jeder Hinsicht für in Ordnung befunden.
2. An die Budget- und Rechnungsverantwortlichen ein Dankeschön für ihre Budgetdisziplin. Sie haben sich an ihre Budgets gehalten oder diese unterschritten und lassen sich durch die aktuell erfreulich fliessenden Steuererträge nicht blenden.
3. Am Ende des Bericht und Antrags findet sich eine Zusammenstellung über die gesetzeskonforme Verwendung der Kirchensteuern der juristischen Personen. Dazu, wie wichtig und wie risikobehaftet die Steuererträge der juristischen Personen sind, gibt es später noch einen Kommentar.
4. Auf die verschiedenen Anträge der Fraktionen zur Verwendung des Ertragsüberschusses und auch zu allen weiteren spezifischen Fragen aus den Fraktionen soll erst im Rahmen der Detailberatung Stellung genommen werden.

Man sieht in der aufgeschalteten Tabelle alle wichtigsten Zahlen im Überblick:

- Die Jahresrechnung 2023 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 357'591.85 aus. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 129'072.33. Die Rechnung schliesst somit um CHF 486'664.18 besser ab als budgetiert.
- Der betriebliche Aufwand lag mit CHF 2'340'763.84 somit um CHF 60'653.36 oder 2,53 % tiefer als das Budget.
- Der Steuerertrag war mit CHF 2'623'967.91 um ganze CHF 404'223.14 oder 18,21 % höher als budgetiert.
- Im Bericht und Antrag Nr. 346 sind auf Seite 2 die Erläuterungen zu den Fondsentnahmen zu finden. Dort wird der Bezug zur an der Synode vom 24. Mai 2023 bewilligten Nachtrags- und Sonderkredit von CHF 50'000.00 für Massnahmen zur Stärkung der Seelsorge und Diakonie hergestellt.
- Unter Berücksichtigung des Finanzaufwands, des Finanzertrags und der Wertberichtigung der Wertschriften betrug der Gesamtertrag CHF 2'698'355.69.

Die nächste Tabelle zeigt die Veränderung der Bilanz. Dank dem Ertragsüberschuss von CHF 357'591.85 stieg das Eigenkapital auf CHF 2'938'278.86 an, was 125,53 % des betrieblichen Aufwands von CHF 2'340'763.84 entspricht. Ende 2023 betrug diese Quote 123,0 %. Die Eigenkapitalsituation der Landeskirche ist aktuell sehr solide.

Grundsätzliche Bemerkungen zur aktuellen finanziellen Situation der Reformierten Landeskirche Luzern:

- Der hohe Ertragsüberschuss trägt. Es ist eine Momentaufnahme. Bei der Beurteilung des Steuersubstrates der Landeskirche – und übrigens auch der Kirchgemeinden – ist zwischen den natürlichen Personen und den juristischen Personen zu unterscheiden.
- Sie kennen sicher die beiden Bilder aus der Luzerner Steuersoftware, wenn Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen. Als natürliche Person klicken Sie die linke Kachel mit den beiden Köpfen an. Wenn Sie eine Unternehmung haben oder leiten, so haben Sie die rechte Kachel mit der Fabrik und dem Schornstein anzuklicken.
- Die beiden Steuersubstrate entwickeln sich grundsätzlich unterschiedlich. Insbesondere gilt dies für die Landeskirchen, da die natürlichen Personen freiwillig Mitglied sind und bekanntlich aus der Kirche austreten können. Aus diesem Grund ist im Fall der Reformierte Landeskirche Luzern die zu erwartende weitere Mitgliederentwicklung von sehr grosser Relevanz.
- Für die Beurteilung der weiteren Mitgliederentwicklung ist nicht nur der Trend der Kirchenaustritte entscheidend, sondern vor allem die Altersverteilung. Diese ist innerhalb der Reformierten Landeskirche Luzern alles andere als ausgewogen.
- Es gibt viel zu wenige Kinder und Jugendliche, die Mitglieder unserer Kirche sind. Erst ab dem Alter 20 steigt die Kurve an. Wenn diese jungen Erwachsenen ins Erwerbsleben treten und zu guten Steuerzahlenden werden, treten sie leider häufig aus der Kirche aus, weil sie mit der Kirche als Institution Mühe haben oder ihnen die Kirche einfach nichts mehr sagt. Die höchsten Mitgliederbestände gibt es zwischen dem Alter 40 und 60.
- Wir wissen aufgrund der demographischen Entwicklung, dass die heute noch hohen Bestände an guten Steuerzahlenden im Rentenalter allmählich aussterben werden.

Nun zur Bedeutung der juristischen Personen für die Landeskirche:

- Bis anhin entfielen 80 % der Steuererträge auf die natürlichen Personen und 20 % auf die juristischen Personen. Das Mischungsverhältnis hat sich in letzter Zeit massiv zu Gunsten der juristischen Personen verschoben.
- Ein Grund dafür ist die aktuell «brummende» Wirtschaft. Die Unternehmen erzielen derzeit hohe Gewinne.
- Hinzu kommt der Sondereffekt aufgrund der Einführung der OECD-Mindeststeuer von 15 %. Einmalige Optimierungseffekte verzerren das Bild zusätzlich, da viele Unternehmen ihre Steuern im Rechnungsjahr 2023 so optimiert haben, d.h. die Gewinne so abgegrenzt haben, dass möglichst hohe Gewinnanteile noch vor Einführung der OECD-Mindeststeuer zu den tieferen Sätzen versteuert werden konnten.
- Insgesamt nimmt aktuell die Abhängigkeit der Kirchen von den Unternehmenssteuern zu. Es besteht ein wachsendes «Klumpenrisiko». Dies birgt grosse Risiken.
- Ganz generell muss heute die entscheidende Frage gestellt werden, was langfristig mit der «Kirchensteuer» der Unternehmungen passieren wird. Eine präzise Antwort oder genaue Prognose ist nicht möglich.
- Aber wir erkennen Tendenzen und Risiken.
- Vor allem besteht das politische Risiko, dass die «Kultussteuer» der Unternehmungen mittel- bis längerfristig abgeschafft werden könnte. In gewissen Kantonen gibt es diese gar nicht. Oder sie wurde bereits abgeschafft. In gewissen anderen Kantonen

gab es immer wieder politische Vorstösse mit der Absicht, die Kirchensteuern der juristischen Personen abzuschaffen. Noch gab und gibt es im Kanton Luzern politische Mehrheiten zur Erhaltung dieser Besteuerung. Aber: Wie lange noch?

- Es ist daher eine Frage der Zeit, ob und wann die Kirchensteuern der juristischen Personen wegbrechen könnten. Das Risiko, dass auf einen Schlag mehr als ein Drittel der Einnahmen wegbrechen könnte, hängt wie ein Damoklesschwert über uns.

Fazit: Die Altersstruktur der Kirchenmitglieder ist besorgniserregend. Die Kirchensteuern der juristischen Personen sind gefährdet. Die hohen Steuererträge stellen eine Momentaufnahme dar. Sie sind nicht nachhaltig. Die Landeskirche braucht eine Zukunftsreserve für die Bewältigung des künftigen Strukturwandels, weshalb ein ansehnlicher Teil des Überschusses dem Eigenkapital zugewiesen werden soll. Das positive Jahresergebnis, das primär auf die höher als budgetiert ausgefallenen Steuererträge zurückzuführen ist, erlaubt es der Landeskirche, die verfolgte Strategie weiter zu verfolgen und umzusetzen.

Die gestellten Anträge: Neben der Genehmigung der Rechnung 2023 stellt der Synodalrat den Antrag, den Ertragsüberschuss von CHF 357'591.85 wie folgt zu verwenden:

- Eine Spende von CHF 10'000.00 an das HEKS für humanitäre Hilfe;
- Überweisung eines Betrages von insgesamt CHF 10'000.00 an die Jüdische Gemeinde Luzern (JGL) und an Chabad Zentralschweiz für die Mitfinanzierung der aktuell erhöhten Sicherheitsvorkehrungen; dies als Zeichen der Solidarität gegenüber jüdischen Menschen in der Schweiz bzw. im Raum Luzern;
- eine Einlage von CHF 150'000.00 in den per Synodebeschluss vom 15. November 2023 errichteten Fonds für Seelsorge und Diakonie;
- und Zuweisung von CHF 187'591.85 ins Eigenkapital als Vermögenszunahme.

Abschliessend zu Ihrer Information: Sollte die Synode diesem Antrag zustimmen, dann wäre die Eigenkapital-Quote bei 118,26 % (EK vor Verwendung CHF 2'938'278.86 abzüglich CHF 170'000.00 = CHF 2'768'278.86 im Verhältnis zum betrieblichen Aufwand von CHF 2'340'763.84 = 118,26 %).

Auf die von den Fraktionen unterbreiteten Anträge zur Ergebnisverwendung möchte der Synodalrat erst im Rahmen der Detailberatung eingehen. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Das Wort ist frei für die übrigen Synodalen und die übrigen Mitglieder des Synodalrats.

Robert Liechti: Die CHF 10'000.00 für die jüdische Gemeinde sollen gestrichen und dafür CHF 20'000.00 an das HEKS überwiesen werden. Dies als weiterer Antrag.

Nachdem kein anderslautender oder noch zusätzlicher Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

Beatrice Barnikol, Synodepräsidentin: Die Stimmzählerin und der Stimmzähler stellen bei jeder Abstimmung grundsätzlich das Stimmenverhältnis fest (§ 56 Abs. 1 GO Synode). Bei offenkundiger Mehrheit können die Abzählung der Stimmen und die Feststellung des Gegenmehrs unterbleiben, sofern die Synode nichts anderes beschliesst (§ 56 Abs. 2 GO Synode). Angesichts der zahlreichen und teils sehr umfangreichen Geschäfte

soll von dieser Möglichkeit – wenn immer möglich – Gebrauch gemacht werden, insbesondere bei der Beratung der beiden Gesetzesentwürfe (KIO und Teilrevision PG).

Diesem Vorgehen wird nicht opponiert.

### **Detailberatung**

Die Detailberatung der Jahresrechnung erfolgt seitenweise ab Seite 9 des Bericht und Antrags.

Seite 18: Geldflussrechnung

Robert Liechti: Was bedeutet «Veränderung, Forderungen»?

Bernadette Fries: Die Geldflussrechnung kann man immer vergleichen mit der Bilanz auf der Seite davor (S. 17). Dort gibt es die Rubrik Forderungen. Dann kann man sehen, wie es 2022 gewesen ist und dann Ende 2023. Das sind die Veränderungen bei den Forderungen. Also Ende 2023 gab es viel mehr Forderungen im Vergleich zu Ende 2022. Die Forderungen erstrecken sich vor allem auf die Kirchgemeinden, hauptsächlich auf die Steuereinnahmen, die bei diesen eingegangen sind.

Jahresrechnung 2023: Synodebeschluss Detailberatung

Andrea Roth: Danke. Meine Damen und Herren, in meiner Kindheit haben wir Kinder jeden Sonntag unseren Batzen in die Sammeldose in der Sonntagsschule gesteckt, damit Kinder überall auf der Welt auch so tolle Stunden erleben dürfen, wie hier in der Schweiz.

Die Motivation, Kindern in südlichen Ländern auch christliche Bildung zu ermöglichen, wurde so Woche um Woche gefördert. Heute gibt es kaum mehr wöchentliche freiwillige Anlässe für Kinder und an den Events, die oft in Form von Lagern, Weekends oder Blocknachmittagen angeboten werden, steht mehr das Erlebnis als die Solidarität im Vordergrund. Jedenfalls ist das im Hinterland so, was aber immer noch besteht, sind die langjährigen Verpflichtungen, die der Verband Kind und Kirche in seinem Ressort «Kind und Solidarität» mit mehreren Hilfswerken eingegangen ist. Aktuell können nur noch etwa die Hälfte der versprochenen Gelder aus den Spenden gedeckt werden. Die Fraktion Land hat den Vorschlag einstimmig angenommen, CHF 10'000.00 aus dem Gewinn anstatt ans HEKS für allgemeine Projekte dieses Jahr an den KiK Verband für Projekte mit Kindern zu spenden. Es wäre grossartig, wenn dieses Anliegen auch in der Synode eine Mehrheit findet. Und äusserst grossartig wäre es, wenn Sie dieses Anliegen wieder zurück in die Kirchgemeinde tragen und der Gedanke von Kind und Solidarität auch unter den Kindern dadurch erneut belebt würde.

Robert Delaquis: Der Gedanke der Vorrednerin ist nachvollziehbar, und zwar im Gedanken, dass etwas gespendet werden muss. Das ist absolut notwendig. Sie sehen, dass die Landeskirche CHF 337'000.00 Überschuss gemacht hat im letzten Jahr. Eine Vergangenheitsbetrachtung. Das wird in Zukunft anders werden. Aber nichtsdestotrotz muss man sagen, dass CHF 337'000.00 für die eigenen Bedürfnisse der Landeskirche vorgesehen werden und CHF 20'000.00 gespendet. Wenn man betrachtet, wie der Ertragsüberschuss in den letzten Jahren gewachsen ist, gibt es nur einen Punkt auf der Welt, der ebenso gewachsen ist. Das ist das Elend in der Welt. Und das Wachstum des Elends ist eigentlich stärker als die Entwicklung des Gewinns. Die Fraktion Stadt hat deshalb gefunden, dass es angebracht wäre, zusätzlich CHF 10'000.00 für das HEKS zu

spenden. Für unsere Kirche, für unsere Landeskirche, die sich als christlich versteht und eigentlich für alle etwas Gutes tun möchte.

Robert Liechti: Die Leute im Elend, wie mein Vorredner schon erwähnt hat, haben das Geld nötiger als die jüdische Gemeinschaft. Das ist das einzige Argument.

Urs Thumm: Meine Damen und Herren, eine kurze Ergänzung zu Robert Liechtis Antrag aus der Diskussion der Fraktion Agglomeration. Auch dort war das ein Thema. Der Hauptgrund für den Antrag, auf den Beitrag an die jüdische Gemeinde allenfalls zu verzichten, war die Verteilgerechtigkeit, nämlich dass man alle Seiten, die betroffen sind, finanziell unterstützt. Norbert Schmassmann hat dann aber ausgeführt, wie dieser Vorschlag zustande gekommen ist. Insbesondere auch in Diskussion mit allen Religionsgemeinschaften sei das ein Konsens gewesen. Es ist gut, wenn man einen solchen Konsens hat, dass man dem auch folgt. Wichtig ist gerade in der aktuellen, angespannten medialen und politischen Diskussion um den ganzen Gaza Konflikt, dass man das sehr gut und klar kommuniziert.

Lilian Bachmann: Meine Damen und Herren, zu dieser Rückmeldung nochmals eine kurze Erklärung, wie der Antrag entstanden ist. Das war ein aktueller Anlass während dem Prozess der Erarbeitung der Rechnung. Es gab eine Anfrage von Chabad an den Synodalrat. Es fanden Gespräche mit dem Kanton statt und auch ein Austausch mit der islamischen Gemeinde. Man hat das Gespräch gesucht, es wird auch unterstützt von der Islamischen Gemeinde. Man muss hier einfach unterscheiden zwischen dieser Massnahme, wo man bereit wäre zu unterstützen und zu leisten für diese Sicherheitsvorkehrungen, und der politischen Situation, was eine andere Geschichte ist. Diese finanzielle Unterstützung wurde lokal vor Ort angefragt, mit der man auch mit dem Kanton im Gespräch ist. Es ist eine einmalige Massnahme. Dies als Ergänzung zu Urs Thumms Votum.

Christov Rolla: Meine Damen und Herren, müssen die beiden Anträge, also der Antrag der Fraktion Land und der Antrag der Fraktion Stadt, einander gegenübergestellt werden? Oder würde sich allenfalls die Fraktion Land bereit erklären, die Klammerbemerkung zu streichen? In diesem Falle würde mein Antrag lauten, dass die Synode beiden Anträgen zustimmen könnte.

Andrea Roth: In der Fraktion wurde dies diskutiert und es spielt der Fraktion Land keine Rolle, woher das Geld kommt.

Robert Delaquis: Das stimmt nicht, sondern es spielt eine ganz grosse Rolle, woher das Geld kommt. Beim Antrag der Fraktion Stadt würde man die CHF 10'000.00 von dem Eigenkapitalübertrag wegnehmen. Der neue Vorschlag von Christov Rolla ist jedoch auch ein sehr guter Kompromissvorschlag. Auch CHF 30'000.00 stehen der Reformierten Kirche Kanton Luzern noch gut an.

Beatrice Barnikol: Vielen Dank. Ein kurzes Résumé, damit es kein Durcheinander gibt. Der Vorschlag von Christov Rolla lautet, dass die beiden Anträge zusammengenommen werden und dass man CHF 20'000.00 für das HEKS und CHF 10'000.00 für «Kind und Solidarität» gibt. Dann wäre dies der Gegenantrag gegen Robert Liechti, dass der Antrag für den Chabad rausgenommen wird. Nicht?

Christov Rolla: Es wäre besser, wenn man dies trennen würde. Zuerst über die beiden Anträge Land und Stadt debattieren und danach über den Antrag zur Streichung des Beitrags an die jüdische Gemeinde, weil dies nichts miteinander zu tun hat.

Sonja Döbeli: Ein Kompromissvorschlag: Alle erhalten CHF 10'000.00, dies ergibt ein Total von CHF 30'000.00. Die Ausgaben werden dadurch um CHF 10'000.00 erhöht und der Betrag an das Eigenkapital um diesen Betrag gekürzt.

Corinne Rohner: Meine Damen und Herren, aus meiner Sicht, sollten CHF 40'000 verteilt werden, nämlich so, wie die Anträge hier liegen. CHF 35'000.00 wären gerade etwa in der Mitte. Wir dürfen heute auch grosszügig sein und CHF 40'000.00 verteilen.

Peter Metz: Dieser Antrag ist zu unterstützen. Wir haben einen Gewinn von CHF 357'000.00, da kann man ruhig mit CHF 40'000.00 leben. Deshalb kann man alle Anträge gutheissen. Das heisst CHF 20'000.00 an das HEKS, CHF 10'000.00 an den Verband Kind und Kirche und CHF 10'000.00 an die jüdischen Gemeinden. Das wäre eine gute Lösung und würde der Landeskirche gut anstehen bei so einem Gewinn.

Walter Stucki: Meine Damen und Herren, sind wir hier in einem Basar? Jeder nimmt etwas vom Stück und zuletzt werden noch ein paar Franken untereinander verteilt. Die Kirche des Kantons Luzern ist gut beraten, sehr sorgfältig mit dem Geld umzugehen, denn die Firmensteuern werden wegbrechen. Das sind im Moment etwa 40 % der Steuereinnahmen und dann können Sie dann jammern und sagen «ja, das war noch schön in der Zeit, als man Geld hatte und es rauswerfen konnte». Bitte folgen Sie dem Antrag des Synodalrats, so wie er ist.

Lilian Bachmann: Diesem Votum schliesst sich der Synodalrat gerne an. Nur, um noch etwas mehr Verwirrung hier in die Diskussion reinzubringen: Wenn die Synode beschliessen möchte, die CHF 20'000.00 dem HEKS zu geben – wir sind auch mit verschiedenen Organisationen im Gespräch – dann möchten wir nach kurzer Rücksprache mit Florian Fischer beliebt machen, von den CHF 20'000.00, CHF 10'000.00 dem Heks und CHF 10'000.00 der Mission 21 zu geben. Die Mission 21 ist in grosser finanzieller Not und das wäre auch ein Zeichen, wenn wir schon so am Verteilen sind. Norbert Schmassmann hat es vorhin auch erwähnt, es sind Momentaufnahmen, wir haben eine günstige finanzielle Situation aufgrund eines einmaligen Effektes, der sich in zwei Jahren abgespielt hat, also Vorsicht ist geboten.

Robert Delaquis: Es gilt nochmals zu betonen, dass wir zurückschauen, wie Norbert Schmassmann richtig gesagt hat. Das Geld haben wir in der Vergangenheit erarbeitet beziehungsweise bekommen. Wie die Zukunft sein wird, ist unklar und von daher steht es der Landeskirche an, etwas mehr als 10 % des Überschusses zu spenden. Das wären die CHF 40'000.00.

Robert Liechti: Niemand hier in der Synode ist anscheinend für eine Streichung des Beitrags von CHF 10'000.00 an die Jüdische Gemeinde Luzern und Chabad Zentralschweiz, weshalb dieser Antrag zurückgezogen wird.

Beatrice Barnikol: Eine kurze Pause von zwei bis drei Minuten, damit sich das Synodepräsidium und der Synodeschreiber besprechen können.

Beatrice Barnikol: Robert Delaquis, Corinne Rohner und Christov Rolla stellen somit übereinstimmend folgenden Antrag: CHF 20'000.00 für das HEKS, CHF 10'000.00 für den KIK-Verband und CHF 10'000.00 für die jüdische Gemeinschaft. Stimmt das so?

Robert Delaquis, Christov Rolla und Corinne Rohner bejahen dies.

Die Fraktion Land zieht ihren Antrag zurück und schliesst sich dem Antrag von Sonja Döbeli an.

Judith Luthiger: Ist es rechtlich möglich, dass der Synodalrat einen Antrag machen kann, zuhanden der Synodalen? Ist es so in der Geschäftsordnung vorgesehen oder müsste der vorgängig gemacht werden?

Beatrice Barnikol: Ja, das kann gemacht werden.

### **Beschluss betreffend Verwendung Ertragsüberschuss**

Beatrice Barnikol: Zuerst wird über den Antrag von Sonja Döbeli und der Fraktion Land (3 x CHF 10'000.00 je an HEKS, Verband Kind und Kirche und jüdische Gemeinschaft) gegen den kombinierten Antrag von Robert Delaquis, Corinne Rohner und Christov Rolla (1 x CHF 20'000.00 an HEKS, 2 x je CHF 10'000.00 an Verband Kind und Kirche und jüdische Gemeinschaft) abgestimmt. In einem zweiten Schritt wird der obsiegende Antrag, je nach Abstimmungsergebnis, dem angepassten Antrag des Synodalrats oder dem Originalantrag des Synodalrats gemäss Bericht und Antrag gegenübergestellt.

#### 1. Eventualabstimmung

Der Antrag von Sonja Döbeli und der Fraktion Land wird dem Antrag von Robert Delaquis, Corinne Rohner und Christov Rolla gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Antrag von Sonja Döbeli und der Fraktion Land mit 31 gegen 12 Stimmen (Antrag Robert Delaquis, Corinne Rohner und Christov Rolla) zu.

#### 2. Eventualabstimmung

Der Antrag von Sonja Döbeli und der Fraktion Land (3 x CHF 10'000.00) wird dem Antrag des Synodalrats gemäss Bericht und Antrag (2 x CHF 10'000.00) gegenübergestellt.

Kurt Boesch: Nur zum Klarstellen, es werden jetzt CHF 10'000.00 mehr ausgegeben, wenn der Antrag der Fraktion Land bewilligt wird. Es ist davon auszugehen, dass demzufolge Ziffer 2.4 um CHF 10'000.00 gekürzt wird und nicht Ziffer 2.3.

Sonja Döbeli: Bei diesem Antrag werden die CHF 10'000.00 beim Eigenkapital gekürzt (Ziff. 2.4).

Der Synodalrat stimmt dem Antrag von Sonja Döbeli und der Fraktion Land grossmehrheitlich zu.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen und Rückkommen wird nicht verlangt.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt der Jahresrechnung 2023 der landeskirchlichen Organisation mit folgender Verwendung des Ertragsüberschusses grossmehrheitlich zu. Vom Ertragsüberschuss von CHF 357'591.85 werden CHF 10'000.00 als Spende an das HEKS für humanitäre Hilfe, CHF 10'000.00 als Spende an den Verband Kind und Kirche und CHF 10'000.00 als Spende an die Jüdische Gemeinde Luzern und an Chabad Zentralschweiz Luzern für Sicherheitsvorkehrungen überwiesen werden. Zudem werden CHF 150'000.00 zur Äufnung des mit Synodebeschluss vom 15. November 2023 errichteten Fonds für Diakonie und Seelsorge verwendet. Der restliche Betrag von CHF 177'591.85 werden als Vermögenszunahme dem Eigenkapital gutgeschrieben.

### **Sitzungspause**

Die Synodepräsidentin begrüsst alle nach der Pause zurück und gratuliert André Karli zu seinem 70. Geburtstag.

Nach der Pause führen die Stimmzählerin Ruth Heiniger und der Stimmzähler Christov Rolla erneut den Appell durch.

Entschuldigt beziehungsweise beim Appell nicht anwesend sind:

Kilchert Ute	Schöpfer Esther	Wenger Christa
Olbrich Silvia	Schreuder Rolf	
Schelker Martin	Walther Lukas	

Es sind 51 Synodale anwesend. Sie Synode ist weiterhin beschlussfähig.

### **Traktandum 7**

#### **Jahresbericht 2023 des Synodalrats und der Geschäftsstelle**

Der Jahresbericht 2023 des Synodalrats und der Geschäftsstelle wird behandelt. Bei den Jahresberichten wird keine Eintretensdebatte geführt, da die Synode zwingend über die Jahresberichte zu beschliessen hat

André Karli spricht für die GPK: Meine Damen und Herren, die GPK möchte dem Synodalrat sowie auch der Geschäftsstelle herzlich danken für den ausführlichen Bericht. Man konnte lesen, was alles im letzten Jahr gelaufen ist. Da wurde grosse Arbeit geleistet. Die GPK hat einstimmig den Bericht des Synodalrats und der Geschäftsstelle zur Kenntnis genommen, danke.

Marie-Luise Blum für die Fraktion Land: Eintreten und Zustimmung.

Christov Rolla für die Religiös-Soziale Fraktion: Die Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung und dankt herzlich.

Robert Delaquis für die Fraktion Stadt: Zuerst einen grossen Dank. Die Fraktion ist auch einstimmig für Eintreten und Zustimmung.

Urs Thumm für die Fraktion Agglomeration: Meine Damen und Herren, einige formale Gedanken. Vorliegend ist dieser umfangreiche, umfassende Bericht, für den viel Arbeit geleistet wurde. Es geht in der Synode jedoch darum, zu überprüfen, ob der Synodalrat, also die Exekutive, die Vorgaben der planerischen Legislative erfüllt hat im Berichtsjahr. Das ist eigentlich der Hauptaspekt dieses Traktandums. Und wenn man jetzt die Systematik von Planung und Berichterstattung anschaut, sollte der Bericht über die Erfüllung der Planung Auskunft geben, und das macht man hier in der Regel, indem man das mit der Planung vergleicht. Die Planung ist in erster Linie der AFP. Da sind die Aufgaben und die Finanzen definiert. Es ist aber so, dass im aktuellen AFP auf die Ziele in der Legislaturplanung verwiesen wird. Das ist dort festgelegt. In der Legislaturplanung hat man acht Kapitel mit je drei Zielen und im Jahresbericht hat man 20 Kapitel. Jedoch ist es nicht einfach, den Jahresbericht mit den Zielen der Legislaturplanung zu verbinden, was nicht optimal ist. Da müsste man also schauen, ob das nicht bereitgestellt werden kann, da dies eigentlich das übliche Verfahren ist, wie das alle Kommunen machen. Alle Gemeinden haben das so, auch die Kirchgemeinde Luzern hat eine Jahresplanung und damit kann man effektiv mit der Planung des vergangenen Jahres vergleichen. So würde auch die Synode und selbstverständlich der Synodalrat ein viel wertvolleres Instrument erhalten zur strategischen Steuerung der Landeskirche. Trotzdem empfiehlt die Fraktion Agglomeration zustimmende Kenntnisnahme unter Verdankung der geleisteten Arbeit und des gezeigten Engagements.

Lilian Bachmann spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, vor Ihnen liegt der Jahresbericht in Wort und Schrift, digital unter [www.reflu.ch/report](http://www.reflu.ch/report), visuell mit Bildern unterlegt. Sie sehen, das Jahr 2023 war wieder ein intensives Jahr für die Landeskirche, in dem die Landeskirche verschiedene Entwicklungen vorangetrieben, weiterentwickelt und unsere strategischen Schwerpunkte gestärkt hat. Nicht planlos, wie sich das hier vielleicht anhört, sondern eben mit viel Plan und Struktur, die man sicherlich noch anders darstellen kann. Zu diesen strategischen Schwerpunkten zählen Seelsorge, Gemeinschaft, gesellschaftspolitische Beteiligung unter anderem und auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit in verschiedensten Gremien. Dies zeigt sich auch in den vielen und unterschiedlichen Geschäften, die sie vielleicht gelesen haben im Jahresbericht, in Projekten, in Massnahmen, in Veranstaltungen und Angeboten. Drei persönliche Highlights nebst all den vielen Highlights, die man lesen oder anschauen konnte und nebst dem Tagesgeschäft, das so stillschweigend nebenher plätschert und eigentlich die meiste Zeit in Anspruch nimmt, waren die Grossgruppenkonferenz im vergangenen Februar, die Beschlüsse in der Synode zur Stärkung der Seelsorge finanziell mit Stellen mit anderen Angeboten, digitale Chatseelsorge, aber auch das Engagement für Menschen in Not, sei dies in Krisenzeiten in Flüchtlingsmomenten oder auch für das Klima. Mit diesem Engagement, meine Damen und Herren, erreichen wir hier in der Landeskirche viele Menschen, unsere Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder. Sarah Neuenschwander hat es am Anfang gesagt, dass die Arbeit hier vielleicht manchmal etwas starr und sehr strukturell wirkt und umso wichtiger ist es, dass Menschen wie Sarah Neuenschwander und Sie alle sich hier engagieren und sich die Zeit für diese Strukturen und die Mühe nehmen. Mit diesem Engagement erreichen wir viele Menschen und wir geben dadurch über die Landeskirche und vor allem in den Kirch- und Teilkirchengemeinden den Menschen Halt und Orientierung in der Gemeinschaft. Dies auch in schwierigen Lebenssituationen. Auch mal

mit 19 Jahren, wenn man vielleicht Fragezeichen hat oder auch zu anderen Zeitpunkten. Nebst all dieser Arbeit, nebst all diesen Engagements, die Sie hier lesen konnten oder können, stehen wir – Sie haben es gehört, auch beim Votum von Norbert Schmassmann über die Jahresrechnung hinaus – vor erheblichen Herausforderungen. Die Motion Görtzen zeigt es, dass sich viele Fragen stellen. Man muss sich damit beschäftigen, die Zeit ist vielleicht nicht dringlich, aber sie ist dringend und wir sind da auch gut unterwegs. Demografischer Wandel, sinkende Mitgliederzahlen, Finanzen, Strukturfragen, zunehmende Säkularisierung, digitaler Wandel, all das stellt uns alle zusammen vor grosse Aufgaben und Herausforderungen. Und um diesen begegnen zu können und damit man auch mit diesen umgehen kann, setzen wir eben gerade mit dieser Arbeit hier in der Synode zusammen mit dem Synodalrat auf zeitgemässe, innovative und zukunftsorientierte Ansätze. Wir nutzen digitale Medien, wir nutzen das bestehende Angebot und ergänzen einander. So wie dies auch andere Organisationen tun. Im Namen des Synodalrats geht ein grosser Dank an unser Team an der Geschäftsstelle. Isabel Racheter, Fachbereichsverantwortliche Administration; Anna Bachmann, Mitarbeiterin Administration; Janine Fluri, Sachbearbeiterin Administration; Bernadette Fries, Fachbereichsverantwortliche Finanzen, die es uns möglich macht, dieses Geschäft fast durchwinken zu können; Michi Zimmermann, Fachbereichsverantwortliche Kommunikation; Raul Steffer, Mitarbeiter Kommunikation, unterwegs an der Arbeit auch in diesem Moment seit dem 1. Mai 2024 unser neuer Mitarbeiter in der Kommunikation und Daniel Zbären, unser Kompetenzzentrum, sei dies in juristischen, finanztechnischen, kirchenpolitischen und überhaupt in allen Fragen, die uns so umtreiben, nicht nur für die Landeskirche, Synode und Synodalrat, sondern auch für die Kirchgemeinden. Ein grosser Applaus euch allen. Ohne euer unermüdliches Engagement, immer wieder die Motivation und auch die Professionalität, Effizienz, aber vor allem ohne eure Hingabe zu dieser Sache ginge hier praktisch gar nichts. Sei dies beim Einblenden von Folien oder Unterlagen, die ihnen einfach so selbstverständlich vorliegen und ganz vielen Arbeitsschritten. Gemeinsam mit euch erreichen wir unsere Ziele und praktisch alle und dafür danken wir euch wirklich von Herzen. In diesem Sinne, meine Damen und Herren, dankt der Synodalrat auch Ihnen für die gute Zusammenarbeit in all den Jahren, von jeder Sitzung zu jeder nächsten Sitzung. Gemeinsam schaffen wir, dass diese Herausforderungen oder diese Challenges und Chancen, die sich uns bieten, auch anzupacken und sie zu meistern. Der Synodalrat und die Geschäftsstelle freuen sich sehr, mit Ihnen das anzugehen, ja wir können es nur gemeinsam schaffen. In dem Sinne danken wir Ihnen herzlich für die Zustimmung zum Jahresbericht.

Das Wort ist frei für die übrigen Synodalen.

Robert Delaquis: Der Einwurf von Urs Thumm hat sehr imponiert. In der Fraktion Stadt hatte man die gleiche Diskussion, dass im Aufgaben- und Finanzplan eigentlich die jeweiligen Massnahmen, Projekte abgebildet sind und wenn man dann den Bericht sieht, der sehr zu loben und gut ist, man jedoch die Koinzidenz nicht mehr sieht. Dies als Ergänzung.

Da kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode den Jahresbericht 2023 des Synodalrats und der Geschäftsstelle stillschweigend genehmigt.

## **Traktandum 8**

### **Bericht und Antrag Nr. 347 des Synodalrats an die Synode betreffend Nachtrags- sowie Sonderkredit für Miete neuer Büroräumlichkeiten für die Geschäftsstelle der Landeskirche**

#### **Eintreten**

André Karli als Sprecher der GPK: Meine Damen und Herren, die GPK hat an ihrer Sitzung den Bericht und Antrag Nr. 347 betreffend Nachtrags- sowie Sonderkredit eingehend behandelt. Die GPK stellt fest, dass die Büros im Haus der Landeskirche der heutigen Situation nicht mehr gerecht werden. Mit dem Ausbau der Geschäftsstelle braucht es neue Büroräumlichkeiten. Auch ist kein Sitzungsraum vorhanden, brandtechnisch gibt es keine Notausgänge in diesem Haus und die sanitären Anlagen stellen das absolute Minimum dar. Die landeskirchliche Organisation ist nicht barrierefrei zu erreichen, was heute ein Muss ist. An der Sitzung der GPK gab es noch unbeantwortete Fragen: Gibt es einen Situationsplan des neuen Mietobjekts? Grössenunterschied in Quadratmeter? Und wer ist der Eigentümer dieser Immobilie? Die GPK hofft, dass diese Fragen heute vom Synodalrat beantwortet werden können. Die GPK ist einstimmig für Eintreten und Annahme des Bericht und Antrags Nr. 347.

Hans Küher als Sprecher der Fraktion Stadt: Meine Damen und Herren, die Fraktion Stadt war zugegebenermassen etwas irritiert, insbesondere aufgrund der zeitlichen Verhältnisse. Der geplante Mietbeginn ist in rund einer Woche und dies angesichts der doch beträchtlichen finanziellen Folgen des geplanten Umzugs. Die Fraktion Stadt hat ebenfalls festgestellt, dass der Eigentümer dieser Liegenschaft nicht bekannt ist. Florian Fischer hat uns dann aber die Vorteile des geplanten neuen Standorts nochmals erläutert. Der Raumbedarf kann gedeckt werden, geeignete Lage etc. Er hat uns auf unser kritisches Nachfragen hin erläutert, dass vorgängig interne Lösungen in anderweitigen, kircheneigenen Räumlichkeiten geprüft wurden und als nicht geeignet verworfen werden mussten. Weiter wurde uns versichert, dass es kein Problem sei, am bisherigen Standort an der Hertensteinstrasse eine geeignete Nachmeterschaft zu finden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Fraktion Stadt Eintreten und Zustimmung.

Judith Luthiger für die Fraktion Agglomeration: Geschätzte Damen und Herren, die Fraktion Agglomeration hat den Bericht und Antrag diskutiert und sieht den notwendigen Raumbedarf. Es wird klar aufgezeigt, wie heute in den engen und zum Teil unpraktischen Räumlichkeiten gearbeitet werden muss. Wir danken den Mitarbeitenden für die Flexibilität und sind froh, wenn sich die Arbeitsplatzbedingungen mit dem Einzug in die neuen Räumlichkeiten im Maihof verändern. Die Fraktion hat aber auch kritische Fragen gestellt. Zum Beispiel zum zukünftigen Raumbedarf, zum Teilen von Büros für Teilzeitmitarbeitende, Möglichkeiten von Homeoffice und Abbau oder eine mögliche Untervermietung, falls der Raumbedarf sich ändern würde. Norbert Schmassmann hat mehrheitlich die Fragen beantworten können, ausser natürlich auch die Besitzverhältnisse. Die Fraktion Agglomeration stimmt dem Nachtrags- und Sonderkredit zu. Jedoch noch zwei Bemerkungen. Erstens: Für die Fraktion Agglomeration ist es wichtig, dass der Mietvertrag bereits nach fünf Jahren gekündigt werden kann. Das gibt den Entscheidungsträgern Spielraum und lässt weitere Lösungen offen. Zweitens: Im Hinblick auf die Veränderungen in der Reformierten Kirche, organisatorisch und finanziell, sollten die fünf Jahre genutzt werden, um über weitere Synergien nachzudenken, zum Beispiel mit der Kirchgemeinde Luzern oder anderweitigen.

Christian Walss für die Religiös-Soziale Fraktion: Meine Damen und Herren, die Fraktion Religiös-Sozial hat den Bericht und Antrag in der Fraktionssitzung angeschaut und vertraut auf die Geschäftsstelle und den Synodalrat. Wir sehen, dass der Platzbedarf gegeben ist. Persönlich hat folgender Satz im Bericht besonders Eindruck gemacht: «Dass kurzfristig ein solch für die aktuellen und künftigen Bedürfnisse der Geschäftsstelle der Landeskirche geeignetes Mietobjekt gefunden werden konnte, ist ein Glücksfall.» Wenn das so geschrieben wird, steckt da schon einiges drin, dass man sich sagt, in diese Richtung sollte es weiter gehen. Die Fraktion ist für Eintreten und wird den Antrag unterstützen.

Gerhard Zeilinger für die Fraktion Land: Meine Damen und Herren, die Fraktion Land hat den Bericht und Antrag ebenfalls ausführlich besprochen. Das Eintreten war unbestritten, die Fraktion Land ist einstimmig für Annahme des Antrags.

Norbert Schmassmann für den Synodalrat: Frau Präsidentin, Meine Damen und Herren, das vorliegende Geschäft wird im Bericht und Antrag Nr. 347 detailliert dargelegt. Dennoch einige Erläuterungen dazu.

- Nach § 97 des Organisationsgesetzes vom 28. Mai 2019 unterstützt die Geschäftsstelle der landeskirchlichen Organisation den Synodalrat und erfüllt dabei zahlreiche wichtige Aufgaben. Besonders zu erwähnen ist die Unterstützung der Kirchgemeinden in administrativen Belangen.
- Das Volumen der Aufgaben der Geschäftsstelle ist in den letzten Jahren stetig gestiegen.
- Die BDO kam in ihrer Analyse zum Schluss, dass eine Aufstockung der Personalressourcen kurz- und mittelfristig um mindestens 200 % notwendig wäre. Aufgrund der von der BDO aufgezeigten Entwicklung wächst der Personalbestand und werden zusätzliche Arbeits- und Büroplätze benötigt, die an der Hertensteinstrasse 30 nicht eingerichtet werden können. Hinzu kommen wachsende Platzbedürfnisse der Teilkirchgemeinde Stadt Luzern, die mit den Raumbedürfnissen der Landeskirche kollidieren.
- Im AFP 2024-2027 hat der Synodalrat zusätzliche Ressourcen von vorerst nur 110 Stellenprozent beantragt. Diese Aufstockung wurde von der Synode einstimmig genehmigt. Im Moment wird die Geschäftsstelle in diesem Sinn ausgebaut.
- Für den weiteren Ausbau der personellen Ressourcen an der Geschäftsstelle braucht es mehr Fläche und neue Verwaltungsbüros.
- Aufgrund der Analyse der heutigen räumlichen Situation hat der Synodalrat den Bedarf und die Anforderungen an einen neuen Geschäftssitz evaluiert.
- Insbesondere sollen die Fachbereiche mit ihren Mitarbeitenden an einem Ort eng miteinander arbeiten können.
- Auch sollen alle Sitzungen räumlich an einem gemeinsamen Standort stattfinden können.
- Zudem hat die Nachhaltigkeitsanalyse klar gezeigt, dass im Bereich der Geschäftsstelle Barrierefreiheit umzusetzen ist.

Die Suche nach geeigneten Mietobjekten war entsprechend nicht einfach. Denn nur die allerwenigsten erfüllen die gestellten Anforderungen wie Nutzfläche, öffentliche und individuelle Erschliessung, finanzielle Tragbarkeit und kurzfristige Verfügbarkeit in der Stadt Luzern. Die Marktabklärung ergab, dass nur der Standort an der Maihofstrasse 36 alle Anforderungen erfüllt. Dieser Standort überzeugt durch die Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Nachhaltigkeit, Deckung des Raumbedarfs, zweckmässige Raumeinteilung, Arbeitssicherheit sowie durch den fertigen Ausbau und den Preis.

Genauer zum Mietobjekt:

- Eigentümerin ist die AMBERG Immobilien AG mit Sitz in Luzern.
- Vermieterin ist die Arlewo Immobilien AG in Luzern.
- Mit dem Mietobjekt an der Maihofstrasse 36, das eine Mietfläche von insgesamt 169 m<sup>2</sup> aufweist, können die wachsenden Raumbedürfnisse der Geschäftsstelle zeitnah gedeckt werden, ohne dass externe Räume zugemietet werden müssen.
- Sämtliche Büro- und Sitzungsräume verfügen über einen barrierefreien Zugang.
- Es sind keinerlei weitere bauliche Massnahmen erforderlich.
- Das mehrgeschossige Gebäude ist mit dem öV, mit dem Auto oder zu Fuss sehr gut erreichbar. Stadtgebiet. 5 Minuten von Bahnhof mit öV und 15 Minuten zu Fuss.
- Der Bezug ist per 1. Juni 2024 möglich. Die Einzelheiten zum Mietvertrag gehen aus dem Bericht und Antrag Nr. 347 hervor.

Die bisherigen Mietkosten für den heutigen Standort müssen mit jenen für den künftigen Standort verglichen werden. Sie sehen die Beträge in der Tabelle. Im Vergleich zum aktuellen Mietvertrag ergeben sich jährliche Mehrkosten von CHF 18'480.00. Die einmaligen Kosten für den Umzug an den neuen Standort von rund CHF 30'000.00 umfassen auch die Ausstattungskosten.

Die rechtlichen Vorgaben und Erfordernisse sind im Bericht und Antrag im Detail aufgeführt. Dort wird detailliert dargelegt, dass eine Kompensation des beantragten Betrags von annähernd CHF 60'000.00, der sich aus sieben Monatsmieten und den einmaligen Umzugs- und Ausstattungskosten zusammensetzt, nicht möglich ist. Die Gewährung des Nachtragskredits führt somit zu Zusatzkosten gegenüber dem ursprünglichen Budget von maximal CHF 60'000.00.

Bei einem Sonderkredit sind wiederkehrende Aufwendungen aufgrund der finanzrechtlichen Vorschriften auf zehn Jahre hochzurechnen. In der Tabelle sind die entstehenden Mehrkosten finanzrechtlich korrekt abgebildet:

- Die auf zehn Jahre hochgerechneten Mietkosten belaufen sich auf CHF 511'200.00.
- Hinzu kommen die einmaligen Umzugs- und Ausstattungskosten von rund CHF 30'000.00, was zusammen CHF 541'200.00 ergibt.
- Für die heutige Geschäftsstelle fallen jährliche Mietkosten von CHF 32'640.00 an.
- Aktuell stellen diese Kosten gebundene Ausgaben dar und müssen zum Vergleich natürlich ebenfalls auf zehn Jahre hochgerechnet werden. Dies ergibt dann insgesamt CHF 326'400.00.
- Somit betragen die effektiven zusätzlichen Mehrkosten auf zehn Jahre gerechnet CHF 214'800.00.

- Aus finanzrechtlichen Gründen muss der Synode jedoch der gesamte Bruttobetrag von rund CHF 541'000.00 beantragt werden, obwohl sich die Mehrkosten nur auf rund CHF 215'000.00 belaufen.

Zwecks Miete neuer Büroräumlichkeiten für die Geschäftsstelle der Landeskirche beantragt der Synodalrat der Synode einerseits einen Nachtragskredit von CHF 60'000.00 und andererseits einen Sonderkredit von CHF 541'200.00 zu genehmigen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

#### **Detailberatung**

Walther Stucki stellt einen Ordnungsantrag die Beratung zu beschleunigen, da keine schriftlichen Anträge zum Geschäft gestellt wurden und alle Fraktionen bereits zugestimmt haben. Diesem Vorgehen wird nicht opponiert.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen und Rückkommen wird nicht verlangt

#### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Nachtrags- sowie Sonderkredit für neue Büroräumlichkeiten für die Geschäftsstelle der Landeskirche grossmehrheitlich zu.

#### **Traktandum 9**

**Bericht und Antrag Nr. 348 des Synodalrats an die Synode betreffend Gewährung eines Teuerungsausgleichs an die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden per 1. Januar 2025**

#### **Eintreten**

Priska Studer als Sprecherin für die GPK: Meine Damen und Herren, die Geschäftsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Mehr dazu in der Detailberatung.

Robert Delaquis für die Fraktion Stadt: Die Stadtfraktion hat es ausgiebig diskutiert und ist für Eintreten.

Corinne Rohner für die Fraktion Agglomeration: Meine Damen und Herren, die Fraktion Agglomeration hat Eintreten und Zustimmung zum Bericht und Antrag des Synodalrats beschlossen. Einige Mitglieder haben mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Anglegenheit in die Autonomie der Kirchgemeinden eingreift oder diese zumindest ritzt.

Max Kläy für die Religiös-Soziale Fraktion: Die Religiös-Soziale Fraktion ist ebenfalls für Eintreten und Zustimmung. Wir sind nicht hundertprozentig glücklich, da eigentlich der volle Teuerungsausgleich gewährt werden müsste.

Kurt Boesch für die Fraktion Land: Meine Damen und Herren, nach der Auffassung der Fraktion Land stellt sich die Eintretensfrage gar nicht, da dieses Geschäft von Gesetzeswegen zwingend an der Frühjahrssynode zu behandeln ist. Zur Sache erfolgen die Ausführungen in der Detailberatung.

Norbert Schmassmann spricht für den Synodalrat: Frau Präsidentin, Meine Damen und Herren: Worum geht es?

- Es geht um die zweimalige Handhabung der neuen Teuerungsregelung gemäss dem revidierten Personalgesetz (PG). Und es geht wiederum um die Gewährung eines einheitlichen Teuerungsausgleichs für alle kirchlichen Mitarbeitenden – also sowohl bei der landeskirchlichen Organisation als auch in den Kirchgemeinden – dies nach Anhörung der Kirchgemeinden.
- Die Lösung soll für alle fair sein – sowohl personalpolitisch als auch finanziell. Der Teuerungsausgleich soll einfach kommunizierbar sein – und nicht in Form einer unverständlich komplizierten oder «krummen» Prozentzahl erfolgen. Die Umsetzung soll für die Finanz- und/oder Personalverantwortlichen einfach sein.
- Zu ausgewählten Voten aus der GPK und den Fraktionen erfolgen später ein paar Ausführungen.

Inhaltlich geht es um die entscheidende Frage: Soll die Teuerung voll, teilweise oder gar nicht ausgeglichen werden?

Nach Personalgesetz besteht bekanntlich kein Anspruch auf einen vollen Teuerungsausgleich. Die Synode hat im Frühjahr jeweils die Kompetenz festzulegen, ob auf Anfang des nächsten Jahres die nach Personalgesetz ermittelte Teuerung ganz, teilweise oder nicht ausgeglichen wird. Es geht also um die Frage, um wie viel Prozent die aktuellen Löhne auf Anfang des nächsten Jahres zur Stützung der Kaufkraft angepasst werden sollen – voll, teilweise oder gar nicht. Seit Inkrafttreten des neuen PG ist die Teuerung vom damaligen Indexstand 101.7 Punkte (Stand April 2018) auf 108.0 Punkte, also um + 6,2 % angestiegen. Die Synode hat an der letzten Frühjahrssynode die im PG auf der Basis des Indexstands April 2018 definierten Löhne um genau 4,0 % angepasst. Für einen vollen Teuerungsausgleich müssten die aktuellen Löhne um rund weitere 2,1 % angepasst werden. Die Jahresteuern von Februar 2023 bis Februar 2024 betrug 1,2 %. So viel zur Ausgangslage.

Vor der Unterbreitung des Antrags an die Synode wurden die Kirchgemeinden wiederum angehört. Im Rundschreiben an die Kirchgemeinden vom 26. Februar 2024 hat der Synodalrat keine Empfehlung zur Höhe des zu gewährenden Teuerungsausgleichs abgegeben. Erneut wurde der Hinweis gemacht, dass die konkreten Rückmeldungen der Kirchgemeinden grundsätzlich anonym behandelt, jedoch der GPK und den Fraktionen zur Kenntnis gebracht werden. Auf Wunsch der GPK sollen nächstes Jahr die Rückmeldungen der Kirchgemeinden im Bericht und Antrag offen ausgewiesen werden.

Die diesjährigen Rückmeldungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Drei Kirchgemeinden verlangen einen vollen oder nahezu vollen Teuerungsausgleich von 2,11 % bzw. 2,0 %. Diese drei Kirchgemeinden befürworten also auch das «Nachholen» des im Vorjahr nicht ausgeglichenen Teuerungsanteils.
- Im Gegensatz dazu sprechen sich vier Kirchgemeinden für eine Nullrunde aus und plädieren also für einen gänzlichen Verzicht auf einen Teuerungsausgleich.

- Die übrigen drei Kirchgemeinden liegen mit ihren Vorstellungen von 1,0 % oder 1,2 % ungefähr in der Mitte und favorisieren einen moderaten teilweisen Teuerungsausgleich.

Aufgrund des wirtschaftlichen Umfelds, der aktuellen Marktkonformität der kirchlichen Löhne sowie Quervergleichen zu anderen Arbeitgebern hält der Synodalrat einen vollen Teuerungsausgleich für nicht angemessen. Der Synodalrat gelangt nach erfolgter Anhörung der Kirchgemeinden zum Schluss, per 1. Januar 2025 auf den aktuellen Löhnen einen teilweisen Teuerungsausgleich von 1,0 % zu beantragen.

An dieser Stelle etwas zum Antrag der Fraktion Land:

- Ausgangspunkt ist die Frage, ob die Teuerung in Indexpunkten oder in Prozenten auszuweisen sei. Die Fraktion Land stellt den Antrag, den Anhang 1 des Personalgesetzes eng auszulegen, d.h. die Teuerung strikt als Differenz zwischen zwei Indexwerten zu definieren – und nicht in Prozenten. Demgemäss soll der Teuerungsausgleich immer in Indexpunkten und nicht in Prozenten festgelegt werden. Demgegenüber hat der Synodalrat mit Prozenten gerechnet.
- Obwohl die Teuerung immer anhand der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise gemessen und auch beurteilt wird – also aufgrund einer Zunahme von Indexpunkten – wird in der Praxis überall und bei allen Arbeitgebern der Teuerungsausgleich in Prozenten gerechnet und kommuniziert – und nie in Indexpunkten. Auch mit Personalverbänden und Gewerkschaften wird über Prozente verhandelt. Der Kanton Luzern rechnet ebenfalls immer in Prozenten und kommuniziert mit Prozenten gegenüber dem Parlament – jeweils bezogen auf die aktuellen Löhne des laufenden Jahres. Das ist das, was man sich vorstellen kann und für Laien auch verständlich ist. Diesbezüglich extra die Nachfrage speziell beim Finanzdepartement des Kantons Luzern.
- Eine Berechnung mit Indexpunkten ist für alle Beteiligten (Kirchgemeinden, Mitarbeitende) kompliziert und in der Kommunikation unverständlich.
- Der Synodalrat rechnet und kommuniziert nach aussen bewusst in Prozenten und stellt in Abrede, dass nur die Berechnungsweise der Fraktion Land gesetzlich zulässig oder einzig die Gesetzesauslegung der Fraktion Land korrekt sei.

Es gibt zwei unterschiedliche Berechnungsweisen:

Die Tabelle enthält drei Spalten.

- Die 1. Spalte zeigt den jeweiligen Indexstand gemäss Basis Dezember 2015 = 100.
- Die 2. Spalte zeigt die jeweilige Höhe des gewährten Teuerungsausgleichs seit der letzten Anpassung. Dies ist die Berechnungsart des Synodalrats.
- Die 3. Spalte zeigt den Teuerungsausgleich gemessen in Indexpunkten. Dies ist die Berechnungsart der Fraktion Land.

Nun begeben wir uns in die einzelnen Zeilen:

- Die 1. Zeile ist die Ausgangsbasis im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Personalgesetzes. Die Löhne im Anhang 1 PG wurden auf der Basis des Indexstands April 2018; dies auf der Basis des Index Dezember 2015 = 100. Im April 2018 betrug der Stand 101.7 Punkte.
- Wir kommen zur 2. Zeile: Am 24. Mai 2023 beschloss die Synode einen kumulierten Teuerungsausgleich von genau 4,0 %. Dies führte zu einem neuen Ausgleichsstand

von rechnerisch 105.768 Punkten bzw. zu einem Teuerungsausgleich von 4.068 Indexpunkten.

- Die 3. Zeile zeigt den neuen Indexstand, wenn die Synode dem Antrag des Synodalarats folgt, auf den aktuellen Löhnen des Jahres 2024 einen Teuerungsausgleich von genau 1,0 % zu gewähren. Dann nämlich beträgt der Teuerungsfaktor 1.04 mal 1.01, also 1.0504, und der neue Ausgleichsstand liegt dann auf drei Stellen gerundet bei 106.826 Punkten. In der Berechnungsart der Fraktion Land beträgt die Anpassung seit April 2018 dann 5.126 Punkte, was jedoch niemanden interessiert und in der internen wie auch externen Kommunikation schwer verständlich wäre.
- Die weiteren beiden Zeilen zeigen die Ergebnisse beim Vorgehen gemäss Antrag der Fraktion Land. Da gemäss diesem Antrag auf Zehntelpunkte gerundet werden muss, muss man bei einem Teuerungsausgleich, der einigermassen 1,0 % entspricht, entscheiden, ob man auf- oder abrunden will.
- Rundet man auf 106.8 Punkte ab, gelangt man zu einer auf eine Kommastelle gerundeten Indexveränderung von 5.1 Punkten oder einem Jahresteuerausgleich von + 0,976 %. Rundet man auf 106.9 Punkte auf, gelangt man zu einer gerundeten Indexveränderung von 5.2 Punkten oder einem Jahresteuerausgleich von + 1,070 %.
- Folgt die Synode dem Antrag der Fraktion Land, so ist jetzt – im Zeitpunkt der Umstellung auf die neue Berechnungsart – bei der Punkteveränderung ein «krummer» Betrag von 5.126 in Kauf zu nehmen. Siehe 3. Spalte und 3. Zeile in der Tabelle.
- Übrigens entspricht ein Indexpunkt – bezogen auf die letzte Ausgleichsbasis (und damit «Absprungbasis») einer prozentualen Veränderung von 0,9455 % – also nochmals und ebenfalls ein «krummer», kaum verständlicher Betrag.
- Fazit: Wir haben auf der Geschäftsstelle keine Mühe mit Rechnen und Umrechnen. Die Synode soll entscheiden, was besser ist bzw. was die Leute besser verstehen.
- Die im PG neue Teuerungsregelung erlaubt bekanntlich einen nur teilweisen Teuerungsausgleich. Demzufolge hat die Synode immer präzise festzulegen, bis zu welchem Indexstand die Teuerung ausgeglichen wird.
- Wird der neue Ausgleichsstand, bis zu welchem die Teuerung als ausgeglichen gilt, auf 108.0 Punkte (d.h. auf den Stand von Februar 2024) festgesetzt und gleichzeitig ein Teuerungsausgleich von 1,0 % oder noch weniger gewährt, bedeutet dies, dass der letztmals nicht ausgeglichene Teuerungsanteil ein für alle Mal fallen gelassen wird und auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ausgeglichen werden darf. Dies widerspricht dem Sinn und der Absicht des revidierten Personalgesetzes.
- Mit einem Teuerungsausgleich von 1,0 % liegt der neue Ausgleichsstand korrekterweise bei 106.826 Punkten (Basis Dezember = 100).

Zu den finanziellen Auswirkungen des Teuerungsausgleichs:

- Der zusätzliche Aufwand für die Teuerung der Löhne und Sozialleistungen wird auf der Basis der im Budget 2024 budgetierten Löhne der landeskirchlichen Organisation (inkl. Spezialpfarrämter) berechnet.
- Der Tabelle entnehmen Sie die finanziellen Auswirkungen bei unterschiedlichen Varianten für den Teuerungsausgleich per 1. Januar 2025.

Bernadette Fries kann für jeden Teuerungsausgleich, den Sie heute beschliessen, die finanziellen Konsequenzen und die neue Lohntabelle auf Knopfdruck berechnen und ausdrucken.

- Auf die finanziellen Auswirkungen auf die Kirchgemeinden gehe ich nicht ein.
- Diese sind natürlich unterschiedlich und hängen von der Grösse und vom Personalbestand der Kirchgemeinden ab.
- Die genaue Höhe der jährlichen Mehrkosten in den einzelnen Kirchgemeinden hängt selbstredend vom heutigen Synodebeschluss ab.
- Nach Anhörung der Kirchgemeinden beantragt also der Synodalrat der Synode, den Angestellten der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden per 1. Januar 2025 einen teilweisen Teuerungsausgleich von 1,0 % zu gewähren. Dies entspricht einer Anpassung der seit 1. Januar 2024 gültigen Lohnansätze (Indexstand 105.768 Punkte) um 1,0 %. In der Kommunikation nach aussen (Medien, Öffentlichkeit) und nach innen (Mitarbeitende, Kirchgemeinden) stellt der Synodalrat dieses eine Prozent in den Vordergrund, da nur dies verständlich ist.
- Die Lohnansätze im Anhang 1 des Personalgesetzes müssen dann per 1. Januar 2025 entsprechend um 5,040 % angepasst werden.
- Folgt die Synode dem Antrag, ist die Teuerung bis zu einem errechneten Indexstand von 106.826 Punkten ausgeglichen (Basis Landesindex der Konsumentenpreise; Dezember 2015 = 100).

Selbstverständlich ist die Geschäftsstelle wieder bereit, die Kirchgemeinden und deren Personalverantwortliche bei der Umsetzung des Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2025 zu unterstützen. Die Tabellen mit allen teuerungsangepassten Lohnansätzen werden wieder zur Verfügung gestellt. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Das Wort ist frei für die übrigen Synodalen und die übrigen Mitglieder des Synodalrats.

Marie-Luise Blum: Im Blick auf die folgende Abstimmung: Normalerweise kann man sich bei einer Abstimmung einfach enthalten. Ich habe beschlossen, mich als Direktbetroffene bei der nachfolgenden Abstimmung zu enthalten. Der Kirchenvorstand hat für die Kirchgemeinde klar gesagt, was er wünscht. Mit Blick auf Katechetinnen, Sigristen und so weiter würde ich anders aufstehen. Ich werde mich deshalb enthalten, da es auch etwas komisch ist, wenn im Parlament Angestellte sitzen, welche über ihr eigenes Gehalt abstimmen.

Robert Liechti: Meine Damen und Herren, eine kleine Anmerkung. Die vier Gemeinden, die hier eine Teuerung von Null eingegeben haben, dürfen nicht einfach übergangen werden. Deshalb ist der Antrag des Synodalrats abzulehnen.

Marie-Luise Blum: Die Kirchenvorstände und Kirchenpflegen sind sich dessen schon bewusst, dass es einen Kompromiss geben wird und dass es auch manchmal ein taktisches Zeichen ist, ob sie darüber oder darunter liegen. Also nicht, dass sie das partout nicht wollen, sondern die Teuerung einfach nicht zu hoch oder nicht zu tief ausfallen lassen wollen.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

### **Detailberatung**

Die Synodepräsidentin macht die Synode darauf aufmerksam, dass zuerst allfällige Änderungsanträge gesammelt werden und erst am Ende, d.h. nach Vorliegen sämtlicher Änderungsanträge, über die verschiedenen Anträge abgestimmt wird. Auf eine seitenweise Vorgehensweise bei der Detailberatung wird verzichtet und direkt in die Diskussion eingestiegen.

Rebekka Renggli: Aus persönlicher Sicht gibt es bei mir gewisse Interessenkonflikte. Als Angestellte der Reformierten Kirche Wolhusen und somit gehaltsbeziehende Mitarbeiterin stimme ich jetzt darüber ab, ob ich per 1. Januar 2025 etwas mehr Lohn erhalten möchte. Es wird bestimmt einigen hier so ergehen. Und das ist ein Dilemma. Deshalb vertrete ich die Meinung des Kirchenvorstands, hinter der ich stehen kann. Deshalb ein paar Erläuterungen zu den Argumenten des Kirchenvorstands, wie dieser zum Schluss gekommen ist, keinen Teuerungsausgleich zu wollen. Es handelt sich dabei um kein taktisches Vorgehen, wie vorhin gesagt wurde. Klare Argumente waren, dass Gehälter von den Steuerzahlern bezahlt werden aus ihrem Umfeld. Und es sind Vertreterinnen und Vertreter aus der Privatwirtschaft mit zum Teil eigenen Unternehmen, welche sagen, dass sie in den letzten Jahren kaum einen solchen Teuerungsausgleich ihrer Belegschaft ausbezahlen konnten wie in der Reformierten Kirche. Und sie finden es in Anbetracht dieser Situation, dass die Steuerzahlenden kaum von solchen Teuerungsausgleichen profitieren können, die Landeskirche andererseits aber grosszügig Teuerung ausbezahlt, nicht angebracht einen weiteren Teuerungsausgleich von einem Prozent oder mehr oder weniger zu gewähren. Das ist die Argumentation des Kirchenvorstands aus Wolhusen. Es ist durchaus auch ein Gedanke wert, wer die Löhne bezahlt und was diejenigen dann auch selbst erhalten haben. Die Wertschätzung und Honorierung einer Leistung der Mitarbeitenden kann zudem auch auf andere Art und Weise zum Ausdruck gebracht werden, auch finanziell. Hierfür haben die Kirchgemeinden auch Spielraum, dass man gute Leistungen auch finanziell belohnen darf.

Beatrice Barnikol: Die Synodalen haben in der Synode grundsätzlich ihre eigene Meinung zu vertreten und nicht diejenige der Kirchgemeinden. Sie sind diesbezüglich grundsätzlich ungebunden.

Norbert Schmassmann: Meine Damen und Herren, zu diesem Votum eine kurze Erklärung, damit keine Missverständnisse auftreten. Also die für fünf Jahre, nämlich von April 2018 bis Mai 2023 wurde ein kumulierter Teuerungsausgleich von 4,0 % von Ihnen gewährt, obwohl die Teuerung fast 5 % betrug. Das heisst, man verzichtete auf den Ausgleich eines Prozentpunktes. Seit diesem Ausgleichsstand bis heute betrug die Teuerung nochmals 2,1 % und die beantragten 1,0 %, sind die Hälfte davon. Also zweimal hintereinander wurde die Teuerung nicht voll ausgeglichen. Damit Sie sich dem bewusst sind, wenn Sie hören, dass in der Privatwirtschaft gar nichts gemacht wird, was auch nicht immer stimmt. Da werden vielleicht in anderer Form Lohnanpassungen gewährt.

Corinne Rohner: Meine Damen und Herren, es ist kein Antrag, sondern ein Gedanke im Anschluss an die beiden Voten und an das, was unsere Präsidentin gesagt hat. Sie

sind gewählt von Ihrer Kirchgemeinde, allenfalls abgeordnet, und der Kirchenvorstand hat möglicherweise händierend nach Leuten gesucht. Wenn er dann Angestellte ins Parlament schickt oder wenn die Kirchengemeinde Angestellte ins Parlament schickt, dann hat sie so entschieden und selbstverständlich haben die Angestellten das Recht für ihre Anliegen abzustimmen. Die Präsidentin hat es gesagt, man kann ihnen keine Weisungen erteilen, aber man kann sie allenfalls überzeugen. Aber wenn jetzt einfach alle Angestellten in den Ausstand treten, dann haben wir bald sehr wenige Stimmen. Natürlich braucht es Mut, weil offen abgestimmt wird.

Kurt Boesch: Meine Damen und Herren, es wurden noch nicht alle Fraktionsmeinungen zur Sache zum Ausdruck gebracht. Deshalb hier die Fraktionsmeinung Land. Ganz kurz, zuerst zur Berechnung der Teuerung. Die Teuerung entspricht nach Personalgesetz Anhang 1 dem Indexstand per Ende Februar 2024 von 108 Punkten und dem in der Frühjahrssynode 2023 festgelegten Index, bis zu dem die Teuerung ausgeglichen ist. Dieser Indexstand beträgt 105.8 Punkte und nicht wie im Bericht und Antrag irrtümlich berechnet 105.768 Punkte. Als Verweis dazu das Synodeprotokoll vom 24. Mai 2023. Die Teuerung beträgt somit 2.2 Indexpunkte oder gerundet 2.079 und nicht wie im Bericht und Antrag angegeben 2,110 %. Diese Differenz ist zwar sehr gering, zeigt aber doch die Problematik der im Bericht und Antrag vorgenommenen Umrechnungen. Nun zur Höhe des Teuerungsausgleichs: die Rückmeldungen der Kirchgemeinden sind ganz unterschiedlich. Zwischen vollständigem und keinem Teuerungsausgleich. Die Fraktion Land spricht sich grossmehrheitlich für die vom Synodalrat vorgeschlagene Mittellösung aus, nämlich einem Teuerungsausgleich von rund 1,0 %, was 11 Indexpunkten entspricht. Zur Formulierung des Synodebeschlusses werden wir am Schluss noch den Antrag der Fraktion Land behandeln. Dazu später noch ein paar Äusserungen.

Robert Delaquis für die Fraktion Stadt: In der Fraktionssitzung war in der Diskussion spannend zu sehen, auf was es sich dann bezog. Einerseits bezog es sich auf die 4 % des letzten Jahres und auf das System der Teuerungszulage, wie das in der Landeskirche gemacht wird. Die 1 % wurden von allen in der Fraktion angenommen und akzeptiert. Der einzige Punkt ist, dass die 4 % des letzten Jahres immer noch aufstossen, weil es wirklich ausserordentlich war. Und wenn man die letzten fünf Jahre dazurechnet, ist das nur schöngeredet.

Als Erwerbstätiger habe ich auch über die ungefähr letzten zehn Jahre keine Teuerung mehr bekommen und dies bei einem sehr guten und arbeitnehmerfreundlichen Arbeitgeber. Der andere Punkt ist die Faszination über den Antrag der Fraktion Land. Man könnte jetzt das mit den Indexpunkten darstellen, weil das Reizvolle an dem System ist, dass es unvergleichbar in der ganzen Welt ist und niemand könnte mehr Vorwürfe machen, ihr bekommt zu viel Lohn oder zu wenig Lohn.

Lilian Bachmann: Meine Damen und Herren, diese 4 % stossen immer wieder auf. Wie gesagt diese müssen auf den Zeitraum seit 2018, also fünf Jahre, betrachtet werden, auch wenn das nicht alle überzeugt. Der Teuerungsausgleich in der Privatwirtschaft war effektiv nicht da. Er hat sich in den letzten zwei bis drei Jahren sehr hoch akzentuiert. Im Gegensatz zu anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern haben wir nicht den vollen Teuerungsausgleich ausgeglichen. Es ist viel Geld. Die Synode hat sich dazu entschlossen, dies von 2018 bis 2023 auszugleichen. Die Diskussion ist müssig. Gehen wir vorwärts. Abschaffen des Systems? Die Synode hat alle parlamentarischen Instrumente, um dies zu tun.

Priska Studer für die GPK: Die GPK war nach eingehender Diskussion auch grossmehrheitlich der Meinung, dass der Teuerungsausgleich von 1,0 % auf 01. Januar 2025 ausgerichtet werden soll mit dem Indexstand, der vom Synodalrat ausgerechnet wurde. Noch eine kurze Bemerkung: Norbert Schmassmann hat das zwar schon zugesichert, aber die GPK möchte wirklich in Zukunft, dass die Aufstellung der Kirchgemeinden für alle Synodalen ersichtlich ist und das im geschützten Bereich auf der Webseite auch kommuniziert wird. Einfach noch einmal zur Klärung, dass das wichtig ist. Das schafft Transparenz und die Mitglieder der Synode können sich so besser auf die Sitzungen vorbereiten. Vielen Dank.

Norbert Schmassmann: Wenn so abgestimmt wird, wie vorher bereits auf der Folie aufgezeigt, dann wird erst über die Höhe abgestimmt. Wenn es abweichende Anträge gibt, muss man das ausmehren. Wenn die Höhe definiert ist, dann muss man den Systementscheid fällen. Das ist dann der Antrag oder die Vorstellung der Fraktion Land. Wenn es zu einem Systemwechsel kommt, dann muss geschaut werden, wie viele Prozente es dann sind. Das entspricht dann sinngemäss dem Grundsatzentscheid über die Höhe.

Peter Metz: Das Schreiben des Synodalrats an die Kirchgemeinden ist meiner Meinung nach zu früh versandt worden. Im Schreiben schrieb man von einer Teuerung bis zu 1,448 %, schlussendlich bildete jedoch eine Teuerung von 2,11 % Thema. Dies hat vielleicht auch dazu geführt, dass einige Kirchgemeinden aufgrund der tiefen Zahlen dann mit einem Vorschlag von 0 % in die Diskussion gegangen sind. Deshalb wäre zum einen der Wunsch, dass das Schreiben nicht zu früh versendet wird. Und zum anderen, dass die Mitglieder der GPK wüssten, wie die Eigenkapitalbasis der einzelnen Kirchgemeinden ist. Es wäre schön, wenn die Mitglieder der GPK diese Information hätten, damit sie abschätzen können, ob eine Kirchgemeinde durch die Erhöhung der Löhne in einen Engpass gerät oder dies aus anderen Gründen erfolgt.

Norbert Schmassmann: Zuerst zur zweiten Frage, ob eine Kirchgemeinde in einen Engpass kommt. Die Kirchgemeinden betonen immer wieder ihre Gemeindeautonomie und es ist nicht die Aufgabe der Landeskirche jetzt von allen Kirchgemeinden die Finanzpläne einzusammeln und dann ein Destillat der Synode zu unterbreiten. Die Kirchgemeinde nehmen ja im Rahmen der Anhörung Stellung dazu. Wir gehen davon aus, wenn eine Kirchgemeinde einen vollen Teuerungsausgleich gewähren möchte, dass sie sich das auch leisten kann und andere Kirchgemeinden sind da vielleicht zurückhaltender. Zur ersten Frage, ob das Schreiben zu früh versandt wurde. Man muss die Feiertage anschauen in diesem Jahr. Ostern war genau Ende März und der Februarindex, der lag erst ungefähr am 10. März 2024 vor. Das heisst, wäre das Schreiben Mitte März versandt worden, hätten die Kirchgemeinden kurz vor Karfreitag zehn bis zwölf Arbeitstage Zeit gehabt, dazu Stellung zu nehmen. Wir haben bewusst entschieden, das Schreiben bereits nach Bekanntwerden des Januarindex, also anfangs bis Mitte Februar und somit früher zu verschicken. Im Schreiben wurde festgehalten, dass der Februarindex danach gemeldet wird, was wir auch gemacht haben. Der Synodalrat hat sich für dieses Vorgehen entschieden, damit die Kirchenvorstände der einzelnen Kirchgemeinden auch ein bisschen mehr Zeit für ihre Meinungsbildung haben. Nächstes Jahr muss erneut geschaut werden, hier – zwischen Skylla und Charybdis – das Vernünftige auszuwählen. Entweder sind wir früh aber auf dem aktuellsten Januarindex oder wir sind etwas später und dann haben die Kirchgemeinden weniger Zeit. Das ist abzuwägen.

Robert Liechti: Dies ist ein Antrag für einen Teuerungsausgleich auf 0 %, wie dies auch von vier Kirchgemeinden beantragt wurde.

Es erfolgen weder weitere Wortmeldungen noch wird Rückkommen verlangt. Wir kommen zu Abstimmung.

Beatrice Barnikol: Also somit liegen der Antrag von Robert Liechti auf Gewährung keines Teuerungsausgleichs bzw. 0 % und der Antrag des Synodalrats auf Gewährung eines Teuerungsausgleichs von 1,0 % gemäss Synodebeschluss vor. In einem ersten Schritt wird über den Teuerungsausgleich abgestimmt, in einem zweiten Schritt über den Antrag der Fraktion Land über den Systemwechsels.

### **Beschluss betreffend Höhe Teuerungsausgleich**

Der Antrag des Synodalrats wird dem Antrag von Robert Liechti gegenübergestellt.

Die Synode stimmt grossmehrheitlich für den Antrag des Synodalrats bzw. einen Teuerungsausgleich von 1 %.

Kurt Boesch: Meine Damen und Herren, Norbert Massmann hat richtig gesagt, es handelt sich lediglich um eine Formulierungsfrage, nämlich ob die Teuerung in Indexpunkten oder in Prozenten festzulegen ist. Wir sind der Meinung, dass die Festlegung der Teuerung im Synodebeschluss in Indexpunkten erfolgen soll, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das Personalgesetz definiert die Teuerung als eine Indexzahl und nicht als eine Prozentzahl. Auch der neue Ausgleichsstand ist in Indexpunkten festzulegen. Es ist daher logisch und entspricht dem Sinn des Gesetzes, auch die Höhe des Teuerungsausgleichs in Indexpunkten und nicht in Prozenten festzulegen.
2. Damit braucht es keine komplizierten Umrechnungen mehr. Diese sind sowieso wegen der Rundungsdifferenzen ungenau.
3. Indexwerte werden immer in Zahlen mit einer Kommastelle angegeben. Auch das Bundesamt für Statistik veröffentlicht den Index jeweils so. Daran sollten wir uns halten und nicht plötzlich Indexwerte mit drei Kommastellen berechnen und verwenden.
4. Der Bericht und Antrag zum Teuerungsausgleich kann viel kürzer und einfacher formuliert werden, wenn wir uns auf Indexpunkte beschränken. Oder haben Sie etwa die ausführlichen Berechnungen im Bericht und Antrag beim ersten Durchlesen schon verstanden?
5. Bei der Berechnung des Teuerungsausgleichs können wir nach wie vor über Prozente diskutieren, wie wir das ja heute gemacht haben. Klar ist es viel anschaulicher, über Prozente statt über irgendwelche abstrakte Indexwerte zu sprechen. Einzig am Schluss müssen wir den Entscheid, den wir in Prozenten getroffen haben, in Indexpunkte übersetzen. Das kann mittels einer einfachen Tabelle erfolgen.

Noch etwas zu ein paar Bemerkungen von Norbert Schmassmann. Er hat darauf hingewiesen, dass im Kanton Luzern und in der Wirtschaft allgemein immer in Prozentwerten die Teuerung diskutiert und beschlossen wird. Das stimmt natürlich. Wir müssen berücksichtigen, dass der Kanton Luzern oder auch andere Gremien andere gesetzliche Grundlagen haben. Wir haben ausdrücklich ein System gewählt, das auf Indexwerten beruht, damit wir Teuerungen, die in Vorjahren nicht ausgeglichen wurden, automatisch erfasst

werden und damit nicht vergessen gehen, dass über diese fehlenden Teuerungen zu beschliessen ist. Also haben wir eine andere gesetzliche Grundlage und deshalb ist der Hinweis auf den Kanton oder auf die Wirtschaft nicht ganz richtig. Dann zur Tabelle der Teuerung, die hier vorne steht. Also erstens ist der Ausgangspunkt falsch, da es sich nicht um 105.768 Punkte, sondern um 105.8 Punkte handelt. Damit ändern sich natürlich auch die anderen Werte geringfügig. Zweitens hat man immer wieder den erstmaligen Teuerungsausgleich mit dem neuen Teuerungsausgleich addiert. Das ist kompliziert und vor allem unnötig. Man muss nur von Jahr zu Jahr die Teuerung feststellen, also weshalb wieder zurückgehen und mit Kommastellen berechnen, die nicht genau sind. Das verwirrt und ist nicht richtig. Das Ganze zeigt doch, dass die Umrechnungen eben nicht tauglich sind, wenn wir eine einfache Lösung wollen. Und zum Schluss noch die Kommunikation nach aussen. Das ist ganz einfach. Wir können ja sagen, dass wir jetzt rund einem Prozent Teuerung zugestimmt haben, und wir müssen ja nicht sagen, dass es 1.1 Indexpunkte sind. Da ist keine Schwierigkeit vorhanden. Stimmen sie deshalb dem Antrag der Fraktion Land zu.

Norbert Schmassmann: Wir opponieren nicht diesem Systemwechsel. Aber einfach zur Berechnung: es ist so, dass im letzten Synodeprotokoll der gerundete Indexstand von 105.8 erwähnt wurde. Aber hätte man das wirklich genauso gemacht, dann hätte die Synode einen Teuerungsausgleich von 4,031 % beschliessen müssen und nicht von 4,0 %. Und wir haben uns damals eben für 4,0 % gerundet entschieden. Also diese Differenz besteht, aber es spielt auch keine Rolle. Wenn Sie heute beschliessen auf einen bestimmten Indexwert zu gehen und zwar auf eine Stelle nach dem Komma definiert, dann müssen Sie, wenn Sie möglichst an dieses eine Prozent sich herannähern wollen, entscheiden, ob Sie auf oder abrunden wollen. Beides ist nicht genau 1,0, aber ungefähr 1,0. Das heisst, Sie entscheiden dann, ob es zu einem Ausgleich bis 106.8 oder bis 106.9 kommt. Als Differenz zur Basis April 2018 sind es im einen Fall 5.1 Punkte und im anderen Fall 5.2 Punkte. Sie müssen entscheiden. Dann können wir nach aussen kommunizieren, dass die Synode beschlossen hat, bis zum Indexwert von so und so viel auszugleichen, was ungefähr einem Prozent entspricht.

Kurt Boesch: Nur noch eine ganz kleine Erwiderung. Wir haben jetzt rund ein Prozent beschlossen, das entspricht 1.1 Indexpunkte und 1.1 Indexpunkte sind 1,040 % und nicht 1,070 %.

Norbert Schmassmann: Das stimmt definitiv nicht. Auf den heutigen Löhnen entspricht eine Anpassung auf 106.9 Punkte tatsächlich nicht 1,040 %. Du gehst von der Indexbasis 105.8 aus, was schon stimmt. Aber diese Differenz würde heute auch noch ausgeglichen und dann sind es in Gottes Namen 1,070 %.

Kurt Boesch: Wir brechen das ab, denn das bringt gerade nichts.

Die Synodepräsidentin macht beliebt, den Synodalratsbeschluss mit einem Prozent gegenüber dem Antrag der Fraktion Land zu setzen und abzustimmen.

Walter Stucki: Meine Damen und Herren, der Teuerungsausgleich von einem Prozent haben wir beschlossen. Der Systemwechsel ist etwas anderes. Es ist nicht eine Kopplung, es wird über einen Systemwechsel abgestimmt, ob wir eine Prozentrechnung wollen oder Punkterechnung.

Die Synodepräsidentin dankt für die Präzisierung.

### **Beschluss betreffend Systemwechsel**

Die Synode hat mit 31 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen, den Systemwechsel in Indexwerten angenommen.

Beatrice Barnikol: Gut, jetzt haben wir den Systemwechsel und jetzt kommt genau die Variante 1 oder 2 zum Tragen. Ist dies korrekt?

Kurt Boesch: Nein, weil die Synode eine Teuerung von 1 % beschlossen hat. Jetzt werden die Indexpunkte genommen, die am nächsten bei 1 % liegen. Das wären 1.1 Indexpunkte, was etwa 1,04 % entspricht. Das würde heissen, wir beschliessen 1.1 Indexpunkte und der neue Ausgleichsstand beträgt 106.9 Punkte, weil der letzte 105.8 Punkte betrug. Hierzu kommen jetzt die 1.1 Punkte. Das gibt dann 106.9 Punkte.

Norbert Schmassmann: Meine Damen und Herren, Sie müssen heute nur den neuen Ausgleichsstand definieren und das wäre mehrheitlich der Wunsch, den Ausgleichsstand auf 106.9 Punkte zu definieren. Und dann muss man immer auf den Basiswert April 2018 zurückgehen. Das ist dann eine Zunahme von 5.2 Punkten. In Prozenten ist das 5,113 % oder ein Aufteuerungsfaktor von 1,05113, wenn man das genau rechnet. Und das müssen Sie alles nicht wissen, Sie müssen nur den neuen Indexstand definieren. Der Synodalrat muss dann in der Kommunikation sagen, dass dieser Beschluss der Synode die Löhne von April 2018 auf den Indexstand von 106.9 Punkten anhebt, was ungefähr einem Prozent entspricht. Sie müssen diesen Wert von Kurt Boesch gar nicht im Beschluss erwähnen, das ist nicht nötig.

Dem Vorgehen, den Indexstand auf 106.9 Punkte aufzurunden, wird nicht opponiert.

### **Traktandum 10**

#### **Bericht und Antrag Nr. 349 des Synodalrats an die Synode betreffend Teilrevision des Personalgesetzes vom 30. Mai 2018 (Prävention und Schutz vor Grenzverletzungen, 1. Lesung)**

##### **Eintreten**

André Karli für die GPK: Meine Damen und Herren, die GPK hat an ihrer Sitzung den Bericht und Antrag Nr. 349 Teilrevision des Personalgesetzes betreffend Prävention und Schutz vor Grenzverletzungen behandelt. Die GPK findet es notwendig, die vorliegende Gesetzesrevision zu machen, gerade in Anbetracht der Missbrauchsstudie der katholischen Kirche, welche im letzten Jahr erschienen ist. Grössere Diskussionen gab es bezüglich der Frage, was mit den Freiwilligen in den Kirchgemeinden ist, ob diese ebenfalls Strafregisterauszüge oder Privatauszüge vorlegen müssen, wenn sie sich in der Kirchgemeinde engagieren. Wir sehen da ein Problem, wenn zum Beispiel an einem Kinderfest freiwillige Helfende dabei sind, die sich nur für einen einzigen kurzen Einsatz in der Kirchgemeinde zur Verfügung stellen. Da ist der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen. Gibt es da keine anderen Möglichkeiten? Die GPK stimmt dem Synodebeschluss

betreffend Teilrevision des Personalgesetzes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 30. Mai 2018 Schutz vor Grenzverletzungen in 1. Lesung einstimmig zu.

Sarah Neuenschwander für die Fraktion Stadt: Als Mitarbeiterin und auch als Kirchenmitglied ist es mir ein persönlich wichtiges Anliegen, dass Grenzen respektiert werden und unsere Kirche ein sicherer Ort sein kann. Ein grosser Teil des Personalgesetzes war für die Fraktion Stadt unbestritten. Zum § 8 des Entwurfs hat sie sich auch Gedanken gemacht, und zwar ob es nötig ist, dass jede Person, welche sich bewirbt, einen Betreuungsauszug und Strafregisterauszug einreichen muss. Da geht es auch um Personenschutz. Darum haben wir einen Antrag gestellt, aber die Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Urs Thumm für die Fraktion Agglomeration: Meine Damen und Herren, die Fraktion Agglomeration hat sich mit der Vorlage betreffend Teilrevision Personalgesetz befasst und begrüsst die vorgeschlagenen personalrechtlichen Massnahmen. Nicht ganz zufrieden ist die Fraktion mit den Massnahmen zur Vermeidung und von Vertuschungen durch Behörden oder Unterstützung der Opfer. Das ist als Feststellung oder Forderung nicht neu, da Sie dies bereits im Rahmen des Eintretens zur Kirchenordnung an der letzten Sitzung gehört haben. Es ist aber auch klar, dass wir nicht fordern können, dass das jetzt im Rahmen des Personalgesetzes geregelt werden muss, da die Behörden nicht diesem Gesetz unterstellt sind. Auch die Opferhilfe gehört nicht ins Personalgesetz, also muss das andernorts geregelt werden. Wir sind der Meinung, dass dies im Organisationsgesetz geregelt werden müsste. Das aber in nützlicher Frist. Ein Jahr dürfte zu schnell sein, aber in zwei Jahren müsste es möglich sein, hier eine entsprechende Teilrevision des Organisationsgesetzes zu machen. Es ist sehr wichtig, dass das gemacht wird, weil damit die Kirche zeigt, dass sie es auch wirklich ernst meint. Ein neuer Verhaltenskodex für Behördenmitglieder ist eine gute Idee, aber was ist die Verbindlichkeit eines solchen Kodexes? Wenn ein Behördenmitglied dagegen verstösst, was geschieht dann? Dazu liess sich nichts finden, was dann die Folge davon ist. Und da muss man sich schon Gedanken machen, aber nichts über die Leiste brechen, sondern man muss das wirklich ausführlich durchdiskutieren. Wie gesagt ist die Fraktion Agglomeration für Eintreten und stimmt den Änderungen im Personalgesetz zu.

Christian Walss für die Religiös-Soziale Fraktion: Meine Damen und Herren, die Religiös-Soziale Fraktion findet die Gesetzesrevision notwendig und wichtig und hat Eintreten beschlossen. Sie hat Bedenken zum gleichen Thema, welches André Kali schon erwähnt hat, nämlich zum Thema Freiwilligenarbeit. Wie weit kann man diese verpflichten, ohne zu grosse Umstände zu generieren? Die Fraktion wird sich da in der Diskussion einbringen.

Hans Weber für die Fraktion Land: Meine Damen und Herren, die Fraktion Land hat einstimmig Eintreten auf das vorliegende Geschäft beschlossen. Die Fraktion Land hat zum Ganzen keine grundsätzlichen Bedenken oder Anträge und ist für die Annahme des Bericht und Antrags Nr. 349.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, kirchliche Tätigkeit lebt von Beziehungen und zugewandter Nähe, insbesondere in schwierigen Lebenssituationen.

Diese Stärke und Chance der kirchlichen Arbeit birgt allerdings auch Risiken. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern ist sich gemeinsam mit ihren Kirch- und Teilkirchengemeinden ihrer Verantwortung bewusst. Sie steht ein für den Schutz der Würde und der körperlichen, seelischen, sexuellen und spirituellen Integrität aller Menschen, die für sie arbeiten oder die ihre Dienste in Anspruch nehmen. Der 2013 mit der Römisch-katholischen und Christkatholischen Kirche gemeinsam herausgegebene Leitfaden zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen in der kirchlichen Arbeit bildete bis anhin die Grundlage für die Präventionsarbeit. Er ist jedoch mittlerweile veraltet und überholt. Seit Herbst 2022 sind die Mitgliedkirchen der EKS an der Erarbeitung einheitlicher Richtlinien und Schutzkonzepte zum Schutz vor Grenzverletzungen. Dies hat der Synodarat zum Anlass genommen, den in die Jahre gekommenen Leitfaden komplett zu überarbeiten: Er soll durch ein umfassendes Schutzkonzept aufgrund der nationalen und interkantonalen Erkenntnisse und Vorarbeiten ersetzt werden. Diesen Prozess begleiten und unterstützen fachlich unter anderem die Reformierten Kirchen der Kantone Zürich und Aargau, der Kanton Luzern sowie die Fachstelle Limita (Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, Zürich). Zu diesem Prozess gehört auch die Überprüfung der rechtlichen Grundlagen für die Präventionsarbeit, welche die rechtliche Verbindlichkeit der landeskirchlichen Präventionsmassnahmen sicherstellen. In diesem Zusammenhang hat sich in der Analyse gezeigt, dass diese noch zu ergänzen bzw. verbessern sind. Mit der vorliegenden Teilrevision des Personalgesetzes wird dies nun umgesetzt und es werden die erforderlichen rechtlichen Grundlagen gelegt für die Gewährleistung von Schutz vor Grenzverletzungen in der Reformierten Kirche Kanton Luzern. Der Synodalarat beantragt Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung.

Ein Synodale verlässt die Synode.

Lilian Bachmann: Eine Frage bezüglich Urs Thumms Votum, dass das Organisationsgesetz angepasst werden sollte. Was ist hier die konkrete Vorstellung?

Urs Thumm: So ganz konkret ist dies schwer zu sagen, aber es müsste im Organisationsgesetz allenfalls einen Artikel geben, welcher regelt, was bei Verstössen gegen den Verhaltenskodex von Behördenmitgliedern geschehen muss, da dies nicht im Personalgesetz geregelt werden kann, weil das Personalgesetz die Behörden nicht abdeckt. Zudem wären Überlegungen wert, ob im Bereich der Opferhilfe nicht auch weitergehende Massnahmen möglich wären, anstatt nur den Verweis auf das Opferhilfegesetz der Schweiz. Wenn man zum Beispiel Analysen über die Wirkung des Opferhilfegesetzes zu Rate zieht, sieht man, dass die Opferhilfe prinzipiell funktioniert. Aber sie hat auch noch Schwächen und Lücken und ob das auf die Kirchenverhältnisse passt, wissen wir nicht. Man kann auch sagen, man muss nichts tun, aber man muss es trotzdem wissen, weil man dann auch richtig entscheiden kann.

Lilian Bachmann: Vielen Dank für den wichtigen Hinweis. Das ist ein Thema, das die Politik grundsätzlich auch hat. Jedes Kantonsratsmitglied stellt sich vor diese Frage, was man tun kann, wenn ein Behördenmitglied hier Grenzverletzungen in diesem Bereich vornimmt. Wir haben ein Strafrecht, alle Behördenmitglieder schwören auch auf das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen. Den Verhaltenskodex, den wir hier schon angekündigt haben, der gilt für die Behördenmitglieder natürlich auch. Verpflichten können wir das nur über das Personalgesetz. Ob wir Strafregisterauszüge von allen verlangen, die sich zur Verfügung stellen oder inwiefern wir im Organisationsgesetz etwas machen, da

müssten wir mal in der Politik nachschauen. Das wird schwierig und darum, wenn solche Ideen kommen oder vielleicht auch weitere Ideen, dann sind wir froh um etwas präzisere Hinweise. Die Schwierigkeit ist allen bekannt, denn Behördenmitglieder werden gewählt und von dem her können wir hier eigentlich im Organisationsgesetz, sofern das gemeint wurde, nichts weiter vorsehen. Aber wir haben das Strafrechtsverfahren, wir haben den Kodex, man könnte vorsehen, dass alle Behördenmitglieder diesen unterschreiben müssen, wovon auszugehen ist, dass dies der Fall sein wird. Vielen Dank.

Marie-Luise Blum: Wir reden die ganze Zeit über die Prävention. Aus der Erfahrung von Fällen ausserhalb oder innerhalb der Kirche, im Internat und überall. Es ist jetzt ganz wichtig, dass man sich bewusst ist, dass Kirche und kirchliche Mitarbeit, ob freiwillig, im Amt oder wo auch immer dazu missbraucht werden kann, die Schutzwand der betreffenden Personen hochzuhalten anstatt unten, wie es sein sollte. Wenn dann Grenzverletzungen passieren, ist unsere Kirche heute anders als noch vor 30 Jahren, wirklich bereit, sofort zu handeln und sofort hinzuschauen. Und dann geht es um die Intervention und mit der Prävention können wir nur einen beschränkten Teil machen, denn nachher ist die Intervention sehr wichtig. Der Missbrauch ist das eine, aber dass nachher nicht hingesehen und hingehört wird, verschlimmert die ganze Sache. Was Urs Thumm jetzt alles benannt hat, können wir jetzt hier nicht abhandeln. Es geht erst einmal um einen Schritt in die richtige Richtung.

Corinne Rohner: Ein Hinweis auf § 2 lit. n, Grenzverletzungen körperlichen, seelischen, sexuellen und spirituellen Integrität. Wir reden in der Öffentlichkeit eigentlich vor allem von der sexuellen Integrität. Spirituelle Integrität ist zum Beispiel, wenn einem Menschen, der in der Not oder Schwierigkeiten ist, gesagt wird, er müsse intensiver Beten. Es wird extrem schwierig, wenn dies auch noch berücksichtigt werden muss. Aber es ist hier so aufgeführt.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, haben Sie stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

Beatrice Barnikol:

1. Die Vorlage wird in der Detailberatung paragraphenweise beraten. Jeder Paragraph wird einzeln aufgerufen.
2. Wird zu einem Paragraphen ein Antrag gestellt, ist die Diskussion darüber zu eröffnen. Diesbezüglich der Verweis auf die Synopse, welche Sie zusammen mit dem Bericht und Antrag erhalten haben. Sofern Anträge gestellt werden, sind diese schriftlich dem Synodeschreiber einzureichen. Besten Dank.
3. Die jeweiligen Änderungen gegenüber dem heute geltenden Gesetzestext sind in der Synopse jeweils fett gedruckt.

Beatrice Barnikol:

An dieser Stelle wird die Beratung des Traktandums Nr. 10 unterbrochen. Sie wird nach der Behandlung des Traktandums Nr. 11 betreffend Wahl eines Mitglieds des Synodalsrats fortgesetzt. Die Leitung dieses Traktandums wird Vizepräsident David van Welden übernehmen. Die Sitzung beginnt am Nachmittag um 13.30 Uhr. Die Synodalen werden gebeten, sich pünktlich um 13.25 Uhr wieder im Ratssaal einzufinden, damit pünktlich mit dem Appell begonnen werden kann.

## Mittagspause

### **Fortsetzung der Synode um 13.30 Uhr: (Sitzungsleitung: David van Welden)**

Nach der Mittagspause führen die Stimmzählerin Ruth Heiniger und der Stimmzähler Christov Rolla den Appell durch.

Entschuldigt beziehungsweise beim Appell nicht anwesend sind:

Beer Regula  
Olbrich Silvia

Schelker Martin  
Schöpfer Esther

Schreuder Rolf  
Wenger Christa

Anwesend sind 52 Synodale, die Synode ist damit beschlussfähig.

### **Traktandum 11 Wahl eines Mitglieds des Synodalarats**

David van Welden: Gemäss § 33 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 der Kirchenverfassung wählt die Synode grundsätzlich an der konstituierenden Sitzung unter anderem die Mitglieder des Synodalarats sowie aus deren Mitte ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder Vizepräsident. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Aufgrund des vorzeitigen Rücktritts von Synodalarat Florian Fischer per Ende Juni 2024 besteht im Synodalarat eine Vakanz, welche per 1. Juli 2024 zu schliessen ist. Wegen des Rücktritts während der laufenden Legislatur erfolgt die Ersatzwahl an der heutigen ordentlichen Synode, die diesbezügliche Ersatzwahl für den Rest der bis Ende Juni 2025 laufenden Amtszeit. Für den freiwerdenden Sitz stellen sich zwei Kandidatinnen zur Wahl. Die Synodalen haben die Unterlagen zu den beiden Kandidaturen von Beatrice Barnikol und Manuela Jost erhalten. Auch haben sich beide Kandidierenden für den Synodalarat an den Fraktionssitzungen vom 13. Mai 2024 vorgestellt. Heute findet die Wahl mit Anwesenheit von Gästen statt. Deshalb ein paar einleitende Worte zu Beatrice Barnikol und Manuela Jost in alphabetischer Reihenfolge.

Beatrice Barnikol ist amtierende Synodepräsidentin der Reformierten Kirche Kanton Luzern und seit 2018 Gemeindepräsidentin von Honau. Sie ist in der Schulleitung der Primarschule Ermensee tätig. Bis 2019 wirkte Beatrice Barnikol in unterschiedlichen Kirch- und Teilkirchengemeinden als Katechetin.

Manuela Jost ist seit 2012 amtierende Stadträtin und Baudirektorin der Stadt Luzern. Sie ist im Verwaltungsrat der VIVA Luzern AG und der EWL Holding AG. Zuvor war sie an der Hochschule Luzern als Studiengangleiterin und Dozentin tätig. Wo die beiden Kandidierenden für den Synodalarat leben, wissen wir aufgrund ihrer Ämter. Das Wort ist jetzt zuerst frei für die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen. Wird das Wort von den Fraktionen gewünscht?

Max Kläy für die Religiös-Soziale Fraktion: Meine Damen und Herren, wir haben die seltene Möglichkeit, eine echte Wahl durchführen zu können. Meistens hatten wir eine Kandidatur zu bestätigen. Dank zwei sehr guten, aber auch recht unterschiedlichen Bewerbungen haben wir jetzt die Chance zu entscheiden, was wir als Synode wollen und was die geeignetste Wahl für unsere Kirche im Kanton Luzern ist. Beide Kandidaturen betonen ihr gutes Netzwerk und ihre fachliche Qualifikation. Beim sicher guten Netzwerk, das beide Kandidatinnen haben, fällt auf, dass das Netzwerk der einen Kandidatur sehr weit gesteckt, aber nicht sehr kirchennah ist. Die andere Kandidatur hat ihr Netzwerk sowohl im weltlichen wie auch im kirchlichen Kanton als Synodale, als Mitarbeiterin in diversen Kirchgemeinden und weltlich als Gemeindepräsidentin und als Schulleiterin. Beide Kandidatinnen haben ausgewiesene Fachkompetenzen im Bildungsbereich und in gesellschaftlichen Bereichen. Auch hier unterscheiden sich die Kandidatinnen in der Flughöhe. Die eine Kandidatin hat eine langjährige Erfahrung im eher übergeordneten Bildungsbereich. Die andere Kandidatin steht mitten im kirchlichen Bildungsbereich als Katechetin zum Beispiel und ist mit aktuellen Fragen und Bedürfnissen der Kirchgemeinden konfrontiert. Bezüglich ihrer Ausbildung ist Beatrice Barnikol top aktuell, da sie vor dem Master im Bildungsmanagement steht. Was wollen wir? Eine Pilotin eines Flächenflugzeugs, das einen guten Überblick im Kanton hat und Ideen auf den Boden funken kann? Oder eher eine Helikopterpilotin, die ebenfalls den Überblick hat und in allen Kirchgemeinden rasch am Boden landen kann, Wünsche, Bedürfnisse der Praxis aufnehmen und mit ihrem Erfahrungsschatz mithelfen kann, Lösungen zu finden. In der Öffentlichkeit ist die Landeskirche dank unserer aktiven Synodalratspräsidentin viel präsenter als noch vor wenigen Jahren. Austritte aus der Kirche sind damit nicht aufgehalten worden. Wir sollten nicht nur im ganzen Kanton eine attraktive Reformierte Kirche präsentieren, wir müssen für unsere Mitglieder auch eine attraktive Kirche sein. Deshalb sollten wir die Arbeit in den Kirchgemeinden stärken, was konkret im Bereich Bildung und Gesellschaft möglich ist. Unsere Fraktion möchte eine Helikopterpilotin im Synodalrat, also Beatrice Barnikol. Bitte unterstützen sie diese Kandidatur.

Peter Möri für die Fraktion Agglomeration: Die Fraktion Agglomeration hat beschlossen, keine Wahlempfehlung abzugeben, weil beide Kandidaturen als sehr gut erachtet werden oder wie es auf Neudeutsch heisst «follow your heart».

Kurt Boesch für die Fraktion Land: Die Fraktion Land sieht die beiden Kandidaturen als gleichwertig und hat beschlossen, keine Wahlempfehlung abzugeben.

Robert Delaquis für die Fraktion Stadt: Die Fraktion Stadt ist mit den zwei hervorragenden Kandidatinnen völlig überfordert gewesen und hat beschlossen, dass jeder selber entscheiden kann und somit keine Wahlempfehlung abgeben wird.

David van Welden: Eine kurze Unterbrechung. Es ist nämlich ein Gast zu uns gestossen, den wir ganz herzlich begrüßen. Regierungsrat Dr. Armin Hartmann. Es freut uns sehr, dass Sie sich die Zeit für den Besuch genommen haben. In unserer Synode können Sie ein Stück gelebte reformierte Demokratie erleben.

Priska Studer: Meine Damen und Herren, die Ausgangslage unserer Kirche heute ist nicht einfach und wird in der Öffentlichkeit auch häufig so dargestellt. Damit gemeint ist, dass wir viele Kirchengaustritte haben. Die Umfrage der gfs-Bern bei den Mitgliedern zeigt, dass Seelsorge bekannt ist, aber wenig genutzt wird und rund 75 % der Mitglieder

gehen nicht oder nur zur Kirche bei einem Todesfall, einer Hochzeit, einer Taufe oder einem Feiertag. Was allerdings sehr positiv ist, dass wir heute eine Wahl mit zwei Kandidatinnen haben, die sich für den freiwerdenden Synodalratssitz bewerben. Das zeigt, dass das Amt im Synodalrat attraktiv ist. Und warum ist das so? Die Ratsmitglieder arbeiten konstruktiv zusammen und das Denken ist visionär, wie die Strategie mit Legislaturzwecken zeigt. Wenn man in der Synode ist, spürt man die Energie und die Kompetenzen der einzelnen Ratsmitglieder und es fällt auf, dass der Synodalrat und die Geschäftsstelle ein Team sind, welches sehr gut organisiert, respektvoll miteinander und gleichzeitig innovativ und äusserst motiviert arbeitet. Doch jetzt zur Sache. Wir brauchen im Synodalrat eine starke Vertretung der Mehrheit der Reformierten, damit sind die 75 % der Kirchenmitglieder gemeint, die man aber im kirchlichen Umfeld nicht wöchentlich antrifft. Hier müssen wir stärker in der Mitgliederbindung werden. Manuela Jost gehört zu dieser Mehrheit und hat eine Sichtweise von aussen. Das ist unsere Chance, dass neue Perspektiven für die Zukunft eingebracht werden können. Deshalb ist Manuela Jost zu wählen, denn sie ist seit zwölf Jahren Stadträtin und bringt damit sehr viel Erfahrung und Stabilität mit. Die Stadt Luzern hat sich in den vergangenen Jahren laufend entwickelt. Die Qualitäten der einmaligen Lage blieben dabei erhalten. Mit der Wahl von Manuela Jost wird eine Stimme abgegeben für die Weiterentwicklung unserer Kirche, die Qualitäten der Gemeinschaft bleiben erhalten und gleichzeitig braucht es eine Modernisierung. Das ist gesellschaftlich von Bedeutung, wenn wir unsere Relevanz behalten möchten. Bezüglich Bildung bringt Manuela Jost aus ihrer früheren beruflichen Tätigkeit an der Hochschule Luzern auch das nötige Rüstzeug mit. Es ist wichtig, dass wir eine Person mit solcher Ausstrahlung und neuen Perspektiven bei uns einbinden. Danke, wenn auch sie Manuela Jost wählen.

Judith Luthiger: Heute wählen wir die Nachfolge von Florian Fischer. Es stehen zwei kompetente Frauen zur Wahl. Beide haben das nötige Rüstzeug, da sind wir uns einig. Beide bringen einen reichen Schatz an Erfahrung mit, auch als Exekutivmitglieder kennen sie die strategische Arbeit. Beatrice Barnikol eher in einer kleinen Gemeinde mit etwa 500 Einwohnenden und Manuela Jost in der Stadt Luzern mit etwa 85'000 Einwohner. Die Wahl heute ist eine Richtungswahl und eine Frage der Gewichtung, was auch schon von der Religiös-Sozialen Fraktion angedeutet worden ist. Eine Frage der Gewichtung, wo die Zukunft der Reformierten Kirche hingehen will. Wollen wir den gewachsenen religiösen Hintergrund und die Erfahrung innerhalb der Reformierten Kirche höher gewichten, oder wollen wir mit der Wahl von Manuela Jost eine Aussensicht gewinnen, die im Hinblick auf die Veränderungen innerhalb der kirchlichen Arbeit immer wichtiger wird. Folgende drei Schwerpunkte:

1. Erfahrung: Sie haben die Unterlagen von Manuela Jost gelesen. Sie bringt neben ihren Erfahrungen im Bildungsbereich die zwölfjährige Erfahrung als Baudirektorin der Stadt Luzern mit. Und wie Sie wissen, muss man als Exekutivmitglied alle Geschäfte von allen Ressorts lesen, sich damit beschäftigen und schlussendlich entscheidet man über sämtliche Geschäfte. In einer grossen Stadt wie Luzern sind die Themen vielfältig und sehr anspruchsvoll.
2. Netzwerk: Auch Manuela Jost verfügt über ein riesiges Netzwerk. Ein anderes Netzwerk als das von Beatrice Barnikol. Für den Synodalrat bedeutet das jedoch einen grossen Gewinn. Für eine wirkungsvolle Zukunft brauchen wir die Unterstützung der Wirtschaft und der Gesellschaft, was auch die Dialoge, die wir geführt haben in der Grossgruppenkonferenzen gezeigt haben.

3. Aussensicht: Das ist einer der wichtigsten Punkte. Es zählt nicht nur die Erfahrung und das riesige Netzwerk, welches Manuela mitbringt, sondern die Aussensicht. Das war ein wichtiges Kriterium für den Entscheid. Die Reformierte Kirche steht vor riesigen Herausforderungen und mit einer Aussensicht können wir neue Aspekte einbringen, neue Inputs und anregende Diskussionen in Gang setzen, woraus neue Lösungen entstehen können. Traditionen sind wichtig, aber die Kirche muss sich verändern und mit der Zeit gehen. Deshalb ist Manuela Jost zur Wahl zu empfehlen, gerade weil sie die Aussensicht mitbringt.

Lukas Walther: Geschätzte Damen und Herren, wir haben jetzt schon zwei Wortmeldungen für Manuela Jost erhalten. Das Motto «follow your heart» ist wichtig. Trotzdem, Beatrice Barnikol ist langjähriges Mitglied der Synode und ist Synodepräsidentin. Alle kennen sie hier drin und wissen, was sie für eine Kandidatin ist. Ihre Gegenkandidatin konnten wir in einem viertelstündigen Gespräch kennenlernen und vielleicht hat sie diese Aussensicht. Es ist jedoch viel wichtiger, dass jemand die Innenansicht hat, die Ansicht von den Mitarbeitenden der Landeskirche und von den einzelnen Kirchengemeinden. Dort ist Beatrice Barnikol klar im Vorteil. Wenn jemand sich so fest engagiert hat für unsere Kirche und das mit Herz und Seele macht, dann sollte man diskutieren und dann kann man mit gutem Gewissen Beatrice Barnikol die Stimme geben.

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, schreitet der Vizepräsident der Synode zur Wahl. Im Anschluss an die Auszählung gibt David van Welden das Wahlergebnis bekannt:

Ausgeteilte Stimmzettel	51
Eingegangene Stimmzettel	51
Leere Stimmzettel	0
Ungültige Stimmzettel	0
Gültige Stimmzettel	51
Absolutes Mehr	26

Stimmen erhalten haben:

Manuela Jost	29
Beatrice Barnikol	21
Robert Liechti	1

David van Welden gratuliert Manuela Jost herzlich zur Wahl als neues Synodalratsmitglied und wünscht viel Freude, Erfolg und Gottes Segen in ihrem neuen Amt.

Manuela Jost: Geschätzte Synodepräsidentin, geschätzter Synode-Vizepräsident, geschätzte Synodemitglieder, Mitglieder des Synodalrat, geschätzte Gäste. Ich danke ganz herzlich der Synode für das mir entgegenbrachte Vertrauen. Mir ist es wichtig, ein Synodalratsmitglied zu sein, nicht nur für die, die mich jetzt gewählt haben, sondern auch für die, welche mich nicht gewählt haben. Ich freue mich, mich zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen im Synodalrat für unsere Kirche zu engagieren. Ich werde alle meine Erfahrungen und das Wissen, das ich mitbringe, aber auch mein breites Netzwerk in der Bearbeitung von unterschiedlichsten Themen und auch in der Wahrnehmung der vielschichtigen Aufgaben, welche auf die Kirche zukommen, einbringen. Ihr habt mehrheitlich die Aussensicht gewählt, ich bin aber bestrebt, jetzt den Innenblick zu bekommen. Ich bin nicht alleine zur Wahl gestanden, sondern zusammen mit Beatrice Barnikol.

Ihr einen ganz herzlichen Dank für das faire Verhalten, was in der Politik nicht selbstverständlich ist. Ich werde das ehrenvolle Amt mit Verantwortung, Freude, aber auch viel Zuversicht antreten und freue mich sehr, dass ich das bald machen darf und eine neue Phase in meinem Leben beginnt. Mir sind die Mitgliedschaft in der Reformierten Kirche und überhaupt unsere Mitglieder sehr wichtig. Wir haben eine Aufgabe, den besorgniserregenden Mitgliederschwund besser kennenzulernen und dem entgegenzuwirken. Das hat unsere Kirche verdient und darum will ich mich dafür einsetzen. Ganz herzlichen Dank nochmals für die Wahl.

Beatrice Barnikol: Meine Damen und Herren, geschätzter David, lieber Synodalrat. Es hat mich natürlich ausserordentlich gefreut, dass zu dieser Wahl erst drei Kandidatinnen und dann schlussendlich zwei Kandidatinnen gestanden sind. Es ist doch einfach nur cool, wenn man wählen kann, wen man will. Ich finde es auch gegenüber von der Synode super, da die Synode sich überlegen muss, wo es mit der Kirche hingehen soll. Und ich fühle mich gar nicht zurückversetzt, weil ich euch noch ein Jahr lang auf die Nerven gehen werde. Einfach, dass ihr es wisst. Und es freut mich ausserordentlich, dass Manuela Jost mit einem guten Aussenblick, einer Präsenz, welche ich sehr schätze, gewählt wurde. Ich denke, sie wird genau das mitbringen, was es braucht und wohin es mit der Kirche gehen soll. Ich freue mich, dass ich weiterhin die Synode leiten darf. Ich freue mich weiterhin auf die ganz vielen Beziehungen, auf die vielen Bekanntschaften, welche wir hier in der Synode haben und wie gesagt, ich nehme es nicht persönlich, denn ich weiss, wie die Wahlen sind. Und wie gesagt, ich gehe euch ein Jahr lang noch auf die Nerven. Danke vielmals.

David van Welden führt die Inpflichtnahme von Manuela Jost als neues Mitglied des Synodalrats durch und bittet alle Anwesenden, sich dazu von den Sitzen zu erheben. Er liest die Gelübdeformel vor, welche Manuela Jost mit den Worten «Ich gelobe es» bestätigt.

Ein Synodale verlässt die Synode.

Beatrice Barnikol übernimmt wieder die Sitzungsleitung. Damit die Wahlen abgeschlossen werden können, schlägt die Synodepräsidentin vor, das Traktandum 12 vorzuziehen und die Wahlgeschäfte gemäss Traktandum Ziff. 12.4 und 12.5 sogleich zu behandeln und erst danach die Beratung des Traktandums 10 fortzusetzen.

Diesem Vorgehen wird nicht opponiert.

## **Traktandum 12**

### **12.4 Wahl eines Mitglieds und Ersatzmitglieds der Redaktionskommission**

Beatrice Barnikol:

- Aufgrund des Todes von Peter Laube besteht in der Redaktionskommission eine Vakanz. An seiner Stelle muss ein neues Mitglied in die Redaktionskommission gewählt werden.
- Die Fraktion Agglomeration schlägt das bisherige Ersatzmitglied, Daniel Krähenbühl, als neues Mitglied der Redaktionskommission vor. Bei einer Wahl von Daniel Krähenbühl besteht eine weitere Vakanz in Bezug auf ein Ersatzmitglied.

- Die Religiös-Soziale Fraktion schlägt Ihnen vor, Christian Walss als neues Ersatzmitglied der Redaktionskommission für den Rest der laufenden Amtsperiode 2021-2025 zu wählen.

### **12.5 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie eines Mitglieds der vorbereitenden Synodekommission des Gesetzes über das kirchliche Leben (Kirchenordnung)**

Beatrice Barnikol:

- Aufgrund des Wohnsitzwechsels des bisherigen Kommissionspräsidenten, Michel Rudin, in den Kanton Bern und seinem damit verbundenen Ausscheiden aus der Synode wird eine Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der vorbereitenden Synodekommission des Gesetzes über das kirchliche Leben erforderlich.
- Die Fraktion Agglomeration schlägt das bisherige Mitglied, Franz Müller, als neuen Präsidenten der vorbereitenden Synodekommission vor. Bei einer Wahl von Franz Müller besteht eine weitere Vakanz in Bezug auf ein Kommissionsmitglied.
- Die Fraktion Agglomeration schlägt Ihnen vor, Walter Stucki als neues Mitglied der vorbereitenden Synodekommission zu wählen.

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, schreitet die Synodepräsidentin zur Wahl. Im Anschluss an die Auszählung gibt Beatrice Barnikol folgende Wahlergebnisse bekannt:

#### **Wahl eines Mitglieds und Ersatzmitglieds der Redaktionskommission:**

Ausgeteilte Stimmzettel	51
Eingegangene Stimmzettel	51
Leere Stimmzettel	0
Ungültige Stimmzettel	0
Gültige Stimmzettel	51
Absolutes Mehr	26

Stimmen erhalten haben:

Mitglied der Redaktionskommission	
Daniel Kreienbühl	50
Christian Walss	1

Ersatzmitglied der Redaktionskommission

Christian Walss	50
Daniel Krähenbühl	1

#### **Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie eines Mitglieds der vorbereitenden Synodekommission des Gesetzes über das kirchliche Leben (Kirchenordnung)**

Ausgeteilte Stimmzettel	51
Eingegangene Stimmzettel	51
Leere Stimmzettel	0
Ungültige Stimmzettel	0

Gültige Stimmzettel	51
Absolutes Mehr	26

Stimmen haben erhalten haben:

Präsidium der vorberatenden Synodekommission	
Franz Müller	50
Robert Liechti	1

Mitglied der vorberatenden Synodekommission	
Walter Stucki	50

**Traktandum 10 (Fortsetzung der Beratung)**  
**Bericht und Antrag Nr. 349 des Synodalrats an die Synode betreffend Teilrevision des Personalgesetzes vom 30. Mai 2018 (Prävention und Schutz vor Grenzverletzungen, 1. Lesung)**

Beatrice Barnikol: Die Beratung des Traktandums 10 wird fortgesetzt. Die Eintretensdebatte wurde vor dem Mittagessen geführt und Eintreten beschlossen. Die Detailberatung ist damit eröffnet. Es wird paragraphenweise vorgegangen.

**Detailberatung**

**§ 1 Geltungsbereich (Absätze 4, 5 und 6)**

Lukas Walther für die Religiös-Soziale Fraktion: Meine Damen und Herren, bei § 1 Absatz 6 müssen wir noch mal über die Bücher, denn wenn man ihn so liest, versteht man eigentlich gar nichts. Das ist schon grundsätzlich ein Problem. Wenn man ein Gesetz liest, sollte man es auch verstehen. Mit so vielen Verweisen führt das zur Verwirrung und für rechtsunkundige Personen ist es einfach unmöglich, das zu verstehen. Es geht auch um Angestellte und die sollten dies lesen können und verstehen. Zum Inhalt: Absatz 6 sagt eigentlich, dass Artikel 8 auch Anwendung findet für freiwillige Mitarbeitende. Schön und gut, wenn man sich den Artikel 8 anschaut, dann sind da die Voraussetzungen zu finden, unter welchen Voraussetzungen die freiwilligen Mitarbeitenden eingestellt werden können. Schon begrifflich macht das wenig Sinn. So müssten freiwillige Mitarbeitende auch einen Privatauszug aus dem Strafregister beibringen und aus unserer Sicht geht das nicht auf. Viele Menschen engagieren sich in unserer Kirche, teilweise nur für einen Nachmittag, teilweise längerfristig, und da muss man eine spezielle Regelung finden, ab wann eine freiwillig mitarbeitende Person diese Voraussetzungen erfüllen muss. Ansonsten führt das faktisch dazu, dass das nicht anwendbar ist. Wenn jemand in einem Kirchenkaffee Kaffee ausschenkt und da Kinder sind, dann müsste man ja schon diesen Auszug bringen. Man müsste gewisse Dinge unterzeichnen, was nicht zielführend ist, weil wir auch darauf angewiesen sind, dass sich Leute in unserer Kirche engagieren. Letztlich können wir keinen konkreten Antrag stellen, wie man jetzt diesen Paragraphen verändern soll. Wir möchten eigentlich, dass es für diesen Absatz 6 Ausführungen gibt oder eine neue Regelung besteht, welche die Anstellungsbedingungen für freiwillige Mitarbeitende im Speziellen regelt. Damit klar ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen man sich einbringen kann in der Kirche und dies dann auch irgendwie anwendbar erscheint. Die Regelung, wie sie heute vorliegt, ist aus Sicht der Religiös-Sozialen Fraktion nicht anwendbar und muss noch einmal überdacht werden.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, wer mit minderjährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen oder anderen besonderen schutzbedürftigen Personen tätig ist, hat einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzureichen. Dies ist Standard in vielen reformierten Kirchen und generell überall dort, wo Personen in beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten in Kontakt mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen sind. Was in Sportvereinen, Schulen, Kinder- und Behindertenheimen mittlerweile üblich ist, soll auch in der Reformierten Kirche des Kantons Luzern gelten. Der Synodalrat erachtet es als unerlässlich, dass überall genau hingeschaut wird. Dies dient letztlich auch dem Schutz der Freiwilligen.

Christian Walss: Es besteht die Befürchtung, dass wir sehr viele Leute, die wir gerne als freiwillige Mitarbeitende gewinnen würden, durch solche Einstiegshürden, selbst für einen Nachmittag, eigentlich gar nicht mehr gewinnen können. Da muss man sich schon überlegen, ob man sich bei diesen Regelungen, die in Paragraph 1 aufgezählt sind, nicht nochmals überlegt, ob man das an gewissen Stellen nicht erleichtern könnte. Es geht um freiwillige Mitarbeitende gemäss § 2 lit. d, also solche ohne öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis, was nicht einmal ein eigentliches Arbeitsverhältnis darstellt, ob man da nicht einfach sagen kann, da müssen wir für diese Leute etwas offener sein, damit wir überhaupt noch freiwillige Mitarbeitende finden. Vor allem auch im Bereich der Jugendarbeit, also dort wo Jugendliche, Jugendliche leiten, dass man dort, das heisst wenn dies nicht über ein ganzes Jahr, über eine längere Zeit oder ein ganzes Lager dauert, sondern wenn es nur um eine Aushilfe geht, ob man dort nicht ein vereinfachtes Verfahren machen könnte.

Kurt Boesch: Zwei Bemerkungen zu dieser Kritik. Zuerst der Absatz 6. Es ist so, dass für Freiwillige grundsätzlich das Personalgesetz nicht gilt und wenn wir diesen Absatz 6 nicht hätten, dann hätten wir überhaupt keine Regelung für Freiwillige. Wir müssen das also irgendwo machen und es ist wahrscheinlich einfacher, den etwas schwierig lesbaren Absatz 6 zu behalten, anstatt ein eigenes Gesetz für die Freiwilligen zu machen. Zum zweiten Punkt, dass man auch für ganz kleine Einsätze diese Registerauszüge braucht: da ist die Kritik sehr verständlich. Es ist aber nicht ausgeschlossen, in gewissen Fällen auf diese Registerauszüge zu verzichten. In § 8 Abs. 6 heisst es, dass der Synodalrat Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 vorsehen kann. Das heisst, er kann in der Verordnung regeln, für welche Fälle man davon absehen kann, Strafregister- oder Betreibungsregisterauszüge einzufordern. Gerade für Fälle für eine kleine Hilfestellung etc., die man durchaus von dieser Einreichungspflicht ausnehmen kann. Die Frage ist nur, wo regelt man das? Es ist sinnvoller, das in der Verordnung zu regeln als im Gesetz, da es so viele verschiedene Anwendungsfälle gibt und wenn man es im Gesetz regelt, dann hat man sicher denjenigen, den man gerade behandeln muss, nicht geregelt. Um dies dann zu korrigieren, müsste man wieder eine Gesetzesänderung mit zwei Beratungen machen und das ist sehr aufwendig. In einer Verordnung kann man das viel einfacher anpassen, wenn ein Anpassungsbedarf besteht. Deshalb sollte man bei der vorgeschlagenen Regelung bleiben, danke.

Lilian Bachmann: Meine Damen und Herren, bei Paragraph 2 Personalgesetz sind auch die Freiwilligen mit umfasst. Also von dem her behandelt das Personalgesetz die Freiwilligen auch, was damit schon einmal erfasst wäre. Doch jetzt noch einmal kurz eine Rückfrage zu der Religiös-Sozialen Fraktion. Um was geht es hier eigentlich? Es geht um Schutz von Schutzbedürftigen. Und jetzt müssen wir uns hier fragen, welche Haltung

nehmen wir hier ein? Die aktuelle Diskussion ist uns allen bekannt. Sie läuft in der Katholischen Kirche, sie läuft in der Reformierten Kirche, sie läuft im Sportverein, sie läuft überall, wo Menschen mit schutzbedürftigen Personen und meistens sind das Minderjährige oder auch ältere Personen in Kontakt sind. Jetzt können wir hier diskutieren, ob wir die Ausnahmen für Freiwillige vorsehen, weil wir ja so viele Freiwillige haben. Wo passiert es denn? Können wir das an einer Zeit messen, wie viele Minuten, wie viele Sekunden jemand mit einer schutzbedürftigen Person in Kontakt ist? Können wir es qualitativ messen? Was steht hier im Zentrum und was müssen wir schützen? Ein Übergriff ist zu viel, ob er in fünf Minuten passiert oder in fünf Jahren und hier müssen wir eine klare Haltung beziehen, meine Damen und Herren. Darum plädiert der Synodalrat für eine klare Positionierung, dass die Freiwilligen hier auch miterfasst sind.

Lukas Walther: Also, dass wir nicht missverstanden werden. Diese Haltung teilen wir auch. Wir sind einfach der Meinung, dass wenn man ein Gesetz erlässt, dass das dann auch anwendbar sein muss. Wenn ein Gesetz nur da ist, um Haltung zu zeigen, muss man das nicht so machen, sondern die Haltung muss man zeigen. Vielen Dank für die Ausführungen von Kurt Boesch. Diese Möglichkeit für Ausnahmen muss genutzt werden. Denn wenn man das einfach so stehen lässt und dann doch etwas passiert und in diesem Zusammenhang herauskommt, dass doch kein Auszug einverlangt wurde, weil das faktisch nicht möglich ist, beispielsweise wenn man 20 Freiwillige hat, die für ein Wochenende irgendwohin mitkommen, dann wird es auch schwierig für die Kirchgemeinden und für die Kirchenvorstände, das dann auch zu vertreten. Also darum einen Appell an den Synodalrat diese Ausnahmen in der Verordnung so zu regeln, dass dies dann auch faktisch möglich ist. So kann man ein Zeichen setzen, ansonsten wird es zu einem Papiertiger.

Marie-Luise Blum: Der Teufel steckt im Detail. Dieses Detail ist aber leicht zu bewältigen. So ein Registerauszug ist mit einem Mausklick anzufordern und man kann das auch an Sekretariate delegieren. Man weiss zum Beispiel beim Tageslager hat man x helfende ältere Jugendliche und weiss das bereits Monate im Voraus. Da kann es diese Unterstützung geben, dass man sagt von dann bis dann ist das Sekretariat da und hilft oder gibt alle Daten ein, damit wir das beantragen können. Also ein Grossteil kann man sehr einfach lösen und für den Rest gibt es eine Ausnahme. Da muss man den gesunden Menschenverstand walten lassen und meistens passiert ja auch nichts, aber das darf nicht das Gesetz annehmen. Das Gesetz muss so sicher sein, dass wir unser Optimales gegeben haben. Das hat nicht zum Ziel, freiwillige Mitarbeitende abzuhalten. Den freiwilligen Mitarbeitenden kann man sagen, dass wir eine Kirche sind, die darauf Wert legt, das Optimale im Vorfeld zu tun, dabei aber auch helfen kann.

Maurus Ruf: Meine Damen und Herren, ein Zitat aus der Empfehlung von Kinderschutz Schweiz und dem Netzwerk Prävention sexuelle Übergriffe: «Die Mitglieder der Organisation des Netzwerks empfehlen im Konsens das Einholen von Sonderprivatauszügen von Freiwilligen oder Mitarbeitenden. Unbedingt zu empfehlen ist, wenn der Kontakt zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen regelmässig stattfindet und/oder über einen längeren Zeitraum stattfindet und/oder beziehungsorientiert ist, beziehungsufbaunötig ist und/oder als Einzelkontakt stattfindet und/oder andere Risikosituationen, zum Beispiel Körperkontakt umfasst. Es gibt klare Empfehlungen, in welchen Situationen für die Freiwilligen dieser Sonderprivatregisterauszug sinnvoll ist und zur Anwendung kommt.» Genau da können wir uns orientieren, wenn wir in der Verordnung

dann eine entsprechend praktikable Umsetzung wollen. Die Werkzeuge sind da und darum ist ganz stark zu empfehlen, dass wir die Freiwilligen miteinschliessen und dann in der Verordnung eine entsprechende Umsetzung, die praktikabel ist, aufnehmen. Danke.

Christov Rolla: Meine Damen und Herren, es wurde gesagt, der Teufel steckt im Detail. Um nochmals zu betonen, die Religiös-Soziale Fraktion ist überhaupt nicht dagegen, möglichst genau hinzuschauen und für einen entsprechenden Schutz. Aber zum Detail: das letzte Mal, als ich ein Betreibungsregister bestellen musste, kostete das CHF 40.00, was heute vielleicht anders ist. Wie auch immer, wenn man als zweites Beispiel an einem Altersnachmittag Brötchen machen möchte und dafür dann CHF 60.00 bezahlen muss, nur um nachzuweisen, dass man sich keines Vergehens schuldig gemacht hat, dann ist dies ein Hindernis. Um solche Details geht es.

Florian Fischer: Meine Damen und Herren, Maurus Ruf hat sehr gute Kriterien zitiert. Zum letzten Beispiel mit den Brötchen: Da ist man noch nicht in regelmässigem Kontakt mit besonders schutzbedürftigen Personen. Entsprechend wird da kein Auszug verlangt werden. Das ist dann noch zu beschliessen, aber der gesunde Menschenverstand wurde auch schon erwähnt, der sollte greifen. Das sind eben diese «ach, das braucht es doch nicht»-Momente, wo es dann eben einen gebraucht hätte. Maurus Ruf hat es sehr gut gesagt. Da gibt es sehr viele Grundlagen, auf welchen wir aufbauen wollen und wo man das Rad auch nicht neu erfinden muss, zumal das ja an vielen Orten schon Usus ist.

Beatrice Barnikol: Vielen Dank. Wenn keine Voten mehr vorhanden sind, würde wir zur Abstimmung kommen. Bleibt die Religiös-Soziale Fraktion bei ihrem Antrag zur Vereinfachung des Absatzes?

Lukas Walther: Ohne Absprache mit meinen Kolleginnen und Kollegen, sollte man das so machen, dass man das in der Verordnung so regelt. Man kann da fast schon copy-paste machen. Der Antrag auf Anpassung von § 1 Abs. 6 wird damit zurückgezogen.

## **§ 2 Begriffe (Littera m und n)**

Maurus Ruf: Meine Damen und Herren, vielen Dank. In Littera n fehlt die psychische Integrität. Seelisch und psychisch ist nicht dasselbe, aber das ist eine Verständnisfrage. Der Begriff, der allgemein verwendet wird, ist die psychische Integrität und nicht die seelische Integrität. Deshalb der Antrag, die psychische Integrität zu ergänzen, vielen Dank.

Marie-Luise Blum: Das Votum ist zu unterstützen. Wissenschaftlich gesehen spricht die Psychologie nicht mehr von Seele, das machen wir innerkirchlich. Jetzt geht es um das Gesetz. Der Begriff von Maurus Ruf ist vorzuziehen.

Lilli Hochuli: Geht es um eine Ergänzung des Begriffs psychisch oder wie ist der Antrag von Maurus Ruf zu verstehen?

Maurus Ruf: Wenn wir später auch von der spirituellen Integrität sprechen und neben dem weltlichen Kontext auch den kirchlichen Kontext miteinbeziehen, spricht nichts dagegen, beides darin aufzuführen. Aber wenn wir uns entscheiden müssen, dann für die psychische Integrität.

Lilli Hochuli: Der Synodalrat kann sich gut vorstellen, diesen Begriff ergänzend aufzunehmen. Das wäre aus Sicht des Synodalrats vertretbar.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag von Maurus Ruf auf Anpassung von § 2 lit. n – Grenzverletzung sind alle Arten von Verletzungen, der körperlichen, seelischen, «psychischen», sexuellen und spirituellen Integrität – grossmehrheitlich zu.

### **§ 3 Personalpolitische Ziele und Grundsätze (Littera g)**

Kurt Boesch: Wenn wir in § 2 ergänzt haben, müssen wir in § 3 lit. g die entsprechende Ergänzung ebenfalls vornehmen. Deshalb der Antrag, die psychische Integrität entsprechend zu ergänzen.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag von Kurt Boesch auf Ergänzung von § 3 lit. g (psychische Integrität) grossmehrheitlich zu.

### **§ 8 Allgemeine Anstellungsvoraussetzungen**

Beatrice Barnikol: Zu § 8 Abs. 2 liegt ein Antrag der Fraktion Stadt vor. Das Wort hat die Sprecherin der Fraktion Stadt, Sarah Neuenschwander.

Sarah Neuenschwander: Bei der Besprechung des Personalgesetzes ist mir aufgefallen, als Person, die im sozialen Bereich arbeitet, dass es oft nicht der Realität entspricht, dass man schon bei der Bewerbung im ersten Verfahren einen Betriebsauszug respektiv einen Strafregisterauszug mitschickt. Man muss sich überlegen, wenn man Stellen ausschreibt, und dann bewerben sich beispielsweise 20-30 Personen, welche dann alle einen Betriebsregisterauszug mitschicken. Das ist nicht nötig und es hat auch mit Persönlichkeitsschutz zu tun. Deshalb schlägt die Fraktion Stadt vor, dass die Person vor dem Abschluss des Arbeitsverhältnisses einen Betriebsregister- und einen Privatregisterauszug einzureichen hat. Das gibt den Kirchgemeinden trotzdem die Möglichkeit zu sagen, dass sie den Registerauszug schon bei der Bewerbung wollen, aber in grösseren Verfahren, gibt es die Möglichkeit, dies auch erst später anzufordern. Danke.

Walter Stucki: Meine Damen und Herren, es ist ähnlich wie bei Mietinteressenten. Wenn diese das nicht alles zustellen, kann man sie nicht berücksichtigen. Man will ja wissen, ob alles stimmt, wenn man die Auswahl trifft. Dann ist das wie ein Dreistufenverfahren: zuerst ausmisten, dann einmal anschauen und dann erst die Unterlagen einreichen. Aber so viele Leute melden sich ja meistens nicht. Wenn man drei Personen hat, die sich für eine Stelle interessieren, dann benötigt man die Unterlagen. Bitte lassen Sie das stehen, da es normal ist, wenn man an einem Job oder einer Wohnung Interesse hat, alle Unterlagen, die benötigt werden, zu schicken. Sonst ist man nicht interessiert.

Lilli Hochuli: Meine Damen und Herren, man kann darüber diskutieren, zu welchem Zeitpunkt der Betriebsregisterauszug und der Privatauszug aus dem Strafregister im Anstellungsverfahren eingereicht werden müssen. Der Synodalrat hat sich in seiner Vorlage dafür entschieden, diese Unterlagen bei der Stellenbewerbung einzufordern. Wenn diese

frühzeitig vorliegen, gibt es keine Überraschungen bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses. Der Entscheid liegt bei ihnen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode lehnt den Antrag der Fraktion Stadt mit 23 Ja-Stimmen zu 26 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Maurus Ruf: Meine Damen und Herren, noch ein separater Antrag zu Absatz 4. Der Sonderprivatregisterauszug setzt voraus, dass bereits ein Delikt, das entsprechend geahndet wurde, vorliegt. Prävention fängt aber früher an, aus meiner Perspektive und es ist ehrlich gesagt etwas schade, dass wir nur mit den Mitarbeitenden der Landeskirche den Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen anschauen, respektiv von ihnen verlangen, dass sie diesen gelesen haben. Dies sollte deshalb auf die Freiwilligen gemäss Absatz 3 ausgeweitet werden.

Lilian Bachmann: In § 2 Personalgesetz sind die Freiwilligen mitumfasst. Das gilt somit auch für sie.

Maurus Ruf: Dann habe ich das falsch verstanden und ziehe den Antrag zurück.

### **§ 10b Nachträgliche Überprüfung der Anstellungsvoraussetzungen**

Daniel Krähenbühl: Ist es richtig, dass sich das nicht auf alle derzeit Angestellten bezieht und man von diesen flächendeckend alles nachträglich einfordert. Das bräuchte dann einen Kriterienkatalog, wenn es eingefordert wird.

Lilian Bachmann: Das ist vorgesehen, bei einem bestehenden Anstellungsverhältnis innerhalb von einer Übergangsfrist dies nachzuholen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beatrice Barnikol: Wird Rückkommen verlangt?

Urs Thumm: Eine Frage zu den freiwilligen Mitarbeitenden: Wir haben jetzt verschiedenste Aussagen gehört und jetzt ist es schwierig den Überblick zu behalten, wie weit das Gesetz für freiwillige Mitarbeitende gilt und wie weit nicht.

Lilian Bachmann: Das Gesetz gilt auch für freiwillige Mitarbeitende gemäss § 2 lit. a und d.

Urs Thumm: Also eigentlich ist es jetzt § 1 Abs. 6 mit diesen neuen vielen Ergänzungen, woraus dann konkrete Massnahmen abgeleitet werden. § 2 betrifft nur die Begriffsbestimmung, das ist nicht Gesetzesgeltung.

Lilian Bachmann: Doch das ist Gesetzesgeltung, das ist ein Begriff und der erklärt die Anwendbarkeit dieses Gesetzes.

Beatrice Barnikol: Wir kommen zur Abstimmung über die soeben in 1. Lesung beratene Teilrevision des Personalgesetzes.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt der Teilrevision des Personalgesetzes, einschliesslich der in der Detailberatung beschlossenen Änderungen, grossmehrheitlich zu.

Beatrice Barnikol: Das Geschäft geht in die 2. Lesung. Die Redaktionskommission wird die soeben beschlossene Anpassung in sprachlicher Hinsicht auf die zweite Lesung an der Herbstsynode hin überprüfen.

### **Sitzungspause**

Nach der Pause führen die Stimmenzählerin Ruth Heiniger und der Stimmenzähler Christov Rolla erneut den Appell durch.

Nicht anwesend sind:

Beer Regula	Michel Kaspar	Schöpfer Esther
Görtzen Carsten	Olbrich Silvia	Schreuder Rolf
Marti Verena	Schelker Martin	Wenger Christa

Es sind 49 Synodale anwesend. Die Synode ist weiterhin beschlussfähig.

### **Traktandum 13**

#### **Jahresberichte 2023**

##### **13.1 Jahresbericht 2023 des Pfarrkapitels**

##### **13.2 Jahresbericht 2023 des Diakonatskapitels**

##### **13.3 Jahresbericht 2023 der Schlichtungsstelle**

Dem Vorgehen, dass die drei Jahresberichte gemeinsam behandelt werden, wird nicht opponiert.

Andrea Roth für die GPK: Meine Damen und Herren, die GPK möchte Pfrn. Susanna Klöti, Pfr. Uwe Tatjes, Monika Z'Rotz-Schärer und Urs Schaffhauser vielmals danken für ihre Arbeit. Wir erhielten dank der ausführlichen Berichte einen guten Einblick in die Arbeit des Pfarrkapitels und des Diakonatskapitels. Vom Synodeschreiber haben wir an der Sitzung der GPK zudem die Auskunft erhalten, dass die angesprochenen Unstimmigkeiten zwischen Diakonatskapitel und Synodalrat ausgeräumt werden konnten. Die Berichte von Pfarrkapitel und Diakonatskapitel erhielten in der GPK grossmehrheitliche und der Bericht der Schlichtungsstelle einstimmige Zustimmung.

Priska Studer für die Fraktion Stadt: Die Fraktion Stadt hat die Jahresberichte besprochen. Sehr positiv aufgefallen ist der ausführliche Bericht des Pfarrkapitels, der einen umfassenden Einblick in die vielseitigen Themen, Diskussionen und Beschlüsse des Kapitels gibt. Herzlichen Dank dafür. Die Fraktion Stadt verdankt die Jahresberichte 2023 des Pfarrkapitels, des Diakonatskapitels und der Schlichtungsstelle und nimmt diese einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Daniel Krähenbühl für die Fraktion Agglomeration: Meine Damen und Herren, die Fraktion Agglomeration hat mit Freude zur Kenntnis genommen, dass der Bericht des Pfarrkapitels dieses Jahr etwas ausführlicher und anschaulicher ausgefallen ist. Auch die beiden übrigen werden verdankt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Max Kläy für die Religiös-Soziale Fraktion: Meine Damen und Herren, auch wir haben alle drei Berichte angesehen und nehmen sie zustimmend zur Kenntnis.

Marie-Luise Blum für die Fraktion Land: Meine Damen und Herren, auch wir stimmen einstimmig zu.

Der Synodalrat verzichtet hier auf eine Wortmeldung.

Da kein anderslautender Antrag gestellt wurde, hat die Synode die drei Jahresberichte stillschweigend genehmigt.

#### **Traktandum 14** **Bericht aus dem Synodalrat (Summary)**

Sie haben ein ausführliches schriftliches Summary mit den Informationen des Synodalrats erhalten.

Lilian Bachmann: Es ist wieder viel gelaufen in der Zwischenzeit. Nächste Woche wird der Newsletter verschickt, da kommen dann die aktuellsten Informationen noch auf Sie zu. Von dem her verzichte ich hier auf weitere Ausführungen, um Wiederholungen zu vermeiden.

#### **Traktandum 15** **Bericht aus der EKS**

Florian Fischer: Meine Damen und Herren, es gibt noch nicht so viel zu berichten, weil die EKS Synode erst nach unserer Synode tagen wird, nämlich vom 9. bis 11. Juni 2024 in Neuchâtel. Was dort sicherlich eines der Haupttraktanden sein wird, ist ein Themenkomplex, den wir heute auch beraten haben, Schutz der persönlichen Integrität. Dann geht es darum, einerseits den Stand der Tätigkeiten der EKS zu sehen und diese Studie, die aus Funk und Fernsehen schon bekannt ist, zu besprechen, wie die EKS sich dieser Thematik weiter stellen kann und wird. Aber wie gesagt, es sind noch keine Beratungen gelaufen, auch die sogenannte Vorsynode der Kirchen der Zentralschweiz und des Tessins haben sich noch nicht getroffen. Die entsprechende Meinungsbildung dazu ist noch nicht abgeschlossen. Das wird sicher zu diskutieren geben. Weiter gibt es verschiedene Vorstösse, Motionen für die Bündelung von Aktivitäten im Bereich der Liturgie in einerseits der Deutschschweiz und eben auch Westschweiz und diese Aufgaben zu bündeln auf nationaler Ebene. Und es gibt verschiedene weitere Vorstösse, welche sich um die Finanzplanung der EKS drehen. Dort sind insbesondere Landeskirchen, die zum Beispiel nicht über Kirchensteuern juristischer Personen verfügen oder solche erheben können, zusehends nicht mehr in der Lage, auch national alle Beiträge leisten zu können. Es sind

auch dort die Finanzen ein Thema. Das wären die wichtigsten Taktanten, die anstehen. Mehr darüber werden sie aus Funk und Fernsehen entnehmen können. Vielen Dank.

### **Traktandum 16**

#### **Bericht und Antrag Nr. 345 des Synodalrats an die Synode betreffend das Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 1. Lesung (Fortsetzung)**

Beatrice Barnikol: Wir kommen zur Fortsetzung der 1. Lesung des Gesetzes über das kirchliche Leben der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern. Anlässlich der ausserordentlichen Synode vom 2. März 2024 sind wir bis § 10 betreffend Leitung von Gottesdiensten gekommen. Bevor wir mit der Beratung fortfahren, folgende Punkte:

1. Zusammen mit der Einladung haben Sie eine aktualisierte Synopse betreffend das Gesetz über das kirchliche Leben erhalten mit Bearbeitungsstand vom 11. April 2024. Die Zusammenstellung enthält sämtliche Anträge der vorberatenden Synodekommission, die Anträge der Fraktionen sowie Anträge einzelner Synodaler. Die jeweiligen Anträge werden – wie das letzte Mal – anlässlich der Beratung des jeweiligen Paragraphen projiziert, damit alle den Text der vorgeschlagenen Anpassung vor Augen haben.
2. Ich bitte Sie, allfällige weitere, umfangreichere Änderungsanträge schriftlich zu stellen, so dass diese ebenfalls projiziert werden können. Entsprechende Antragsformulare können Sie bei Isabel Racheter und Janine Fluri beziehen.

#### **Detailberatung (Fortsetzung)**

Die Vorlage wird in der Detailberatung paragraphenweise beraten. Jeder Paragraph wird einzeln aufgerufen. Wird zu einem Paragraphen ein Antrag gestellt, ist die Diskussion darüber zu eröffnen.

Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt grundsätzlich § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Synode.

Angesichts des umfassenden Gesetzesentwurfs, welcher die Synode heute zu beraten hat, und der zahlreichen Anträge wird die Synodepräsidentin bezüglich der folgenden Fortsetzung der Detailberatung, das bereits an der ausserordentlichen Synode angewendete, verkürzte Verfahren bezüglich der Reihenfolge der Worterteilung anwenden, das heisst:

Folgende angepasste Reihenfolge der Worterteilung:

- a. Antragstellerin oder Antragsteller,
- b. Sprecherin oder Sprecher des Synodalrats
- c. Fraktionssprecherinnen oder -sprecher (nur falls bei einem Antrag von einer Fraktion das Wort gewünscht wird),
- e. übrige Mitglieder der Synode und des Synodalrats in der Reihenfolge der Wortbegehren.

Diesem Vorgehen wird nicht opponiert und es wird mit der folgenden Detailberatung gemäss vorgeschlagener Reihenfolge bezüglich der Worterteilung vorgegangen.

Beatrice Barnikol: In der Zwischenzeit ist noch ein Antrag von Hans Weber zu § 8 des Entwurfs betreffend Bedeutung dazugekommen. Sie finden diesen in der Synopse. Der Antrag von Hans Weber stellt einen Rückkommensantrag dar, über welchen zuerst abstimmt werden muss.

Dem Rückkommensantrag von Hans Weber wird nicht opponiert.

### **§ 8 Bedeutung**

Beatrice Barnikol: Zu § 8 Bedeutung liegt ein Antrag von Hans Weber auf Anpassung des jeweiligen Wortlauts der Absätze 1, 2 und 3 vor. Im Zusammenhang mit diesen Anträgen liegen zudem zwei Anträge des Synodalarats zu den Absätzen 1 und 3 vor. Kurz zur Erinnerung anlässlich der ersten Beratung an der ausserordentlichen Synode vom 2. März 2024 hat die Synode beschlossen, am Ende des Absatzes die Formulierung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments durch die Formulierung der biblischen Botschaft beider Testamente zu ersetzen.

Hans Weber (Antragsteller): Meine Damen und Herren, es liess mir keine Ruhe und ich lade sie aus dreifacher Motivation dazu ein, aufgrund diverser Gespräche mit Mitgliedern in unserer Kirchgemeinde und unserem Kirchenvorstand, also aus meinem Umfeld. Zweitens aufgrund meiner Erfahrungen als Liturg, also aus meinem Job und drittens aufgrund meiner eigenen Erfahrungen und Empfindungen in Glaubensfragen. Ich und auch der Kirchenvorstand haben bei der Vernehmlassung zur Kirchenordnung dafür plädiert, in derselben auf einleitende Erklärungen zur theologischen Bedeutung unserer kirchlichen Angebote und Handlungen zu verzichten. Diese kommen in der Folge noch oft vor, einzig jetzt bei § 8, da geht es um den Glauben per se. Erstens ist Glaube vielschichtig, kontrovers, individuell ausgeprägt und man muss oder man darf ihn suchen und finden und darüber reden. Aber über Inhalte oder über Begriffe in einem Gesetz sollte man nicht diskutieren, sondern das Gesetz regelt Sachverhalte und hält sie verbindlich fest. Und zweitens bin ich mit Sarah Neuenschwander der Meinung, dass wir als Landeskirche in Glaubensfragen punkto Glauben etwas liberaler unterwegs sein sollen als beispielsweise Freikirchen oder betont charismatische spirituelle Gemeinschaften. Alle haben Platz bei uns. Wenn Nichtmitglieder oder Suchende bei uns willkommen sind, dürfen wir sie auch bei Gottesdiensten nicht ausschliessen. Somit konkret zu meinem Antrag. Die Erläuterung geht gleich zu allen drei, weil der Absatz 2 nur Kosmetik und der Absatz 3 eine logische Folge des Antrags für Absatz 1 ist. In Absatz 1 von § 8 heisst es «Im Gottesdienst feiern die Teilnehmenden in solidarischer Gemeinschaft ihren Glauben an Jesus Christus und an Gottes Gegenwart». Ich rege an, diesen Satz sei zu streichen, denn Glauben feiern setzt voraus, dass man einen hat. Manchmal fehlt er oder er kommt abhanden, manchmal überwiegen Fragen und Zweifel. Aber der verbleibende Satz bringt die hauptsächliche und eigentliche Bedeutung des Gottesdienstes richtig und gut auf den Punkt: «Gottesdienst in reformierter Tradition und Absicht ist vornehmlich und hauptsächlich Verkündigung gemäss den beiden Testamenten und vor allem auch im Alltag kann und soll Glauben in unterschiedlicher Form und Ausprägung aufblühen». «Gottes Gegenwart», wenn das wegfällt mit der Streichung des ersten Satzes, findet dies auch bei der Streichung dieses Satzes Platz in Absatz 2. Somit zum Absatz 2 ist jetzt nur Kosmetik,

statt «die Gemeinde wird ermutigt, auf Gottes Wort zu hören» – hier haben wir den gegenwärtigen Gott in seinem Wort – dieser Passus würde ich ersetzen durch «ist die Gemeinde eingeladen, auf Gottes Wort zu hören». Grund, es bedarf mehr der Offenheit, das heisst, die Annahme der Einladung als des Muts, um Gottes Wort zu hören und in die Gegenwart umzusetzen. Beides ist nämlich nicht gefährlich. Es braucht keinen Mut. Man ist eingeladen. Und jetzt zum dritten Absatz, da geht es nur um den mittleren Passus. Eine logische Folge von der Änderung aus dem ersten Absatz. Dort soll statt «der Gottesdienst stärkt Menschen in ihrem Glauben» neu stehen «eröffnet Perspektiven und Zugänge zu Glaubensfragen». Warum? Auch hier, um den Glauben zu stärken, muss er mindestens im Ansatz vorhanden sein. Da er manchmal fehlt oder abhanden kommt, bedarf es eines Blicks, also einer Perspektive und einer Anleitung, die weiterhelfen. Und der Glaube ist nicht eindeutig definierbar. Es handelt sich um einen Frage- und Gefühlskomplex mit diversen Ebenen, zu denen mögliche Zugänge aufgezeigt werden sollen. Deswegen «Perspektiven und Zugänge».

Ulf Becker für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, es ist schon freundlich und ansprechend und modern, wie uns da in dem Antrag der Gottesdienstbegriff entgegenkommt. Dieser Antrag, der entbindet uns von so schwierigen Begriffen wie Glaube, was immer das ist, wenn er überhaupt da ist, Jesus Christus, Stärkung des Glaubens und Gottes Gegenwart. Also möglichst einladend, kurz und ohne Schnörkel. Aber wenn wir Gottesdienst so verstehen, dann geben wir gleichzeitig auch etwas Wichtiges auf, nämlich eine 2000-jährige Tradition von Gottesdienst als Versammlung der Gläubigen. Bereits Zeugnisse im Neuen Testament, welches da von den ersten Christinnen und Christen belegt, dass sie ihre Gottesdienste auch so verstanden haben, nämlich als Versammlung von Gläubigen. Wenn wir nun diesem Antrag folgen, dann verabschieden wir uns von dieser Tradition und der Gottesdienst scheint dann zwar freundlicher und moderner und offener, aber wird dadurch auch ein Stück weit beliebiger und unverbindlicher. Auch wenn gut reformatorisch die Verkündigung beider Testamente im Zentrum steht, so stehen wir doch in einer Tradition, die über die Reformation hinausreicht. Die ursprüngliche Formulierung vom Synodalrat weist darauf hin, auch wenn es dazu sperrige Wörter braucht. Und dieser Tradition ist sich auch jede moderne Pfarrperson bewusst. Sie hat den Anspruch an sich selbst, das Evangelium in die Gegenwart zu übersetzen, zeitgemäss in Form und Wort. Und diesen Anspruch zu erfüllen, ermöglicht auch die vorliegende ursprüngliche Fassung von § 8. Der Synodalrat lehnt den vorliegenden Änderungsantrag in den drei Teilen deshalb ab, er wird aber in den Detailberatung selbst zwei kleine Änderungen in den Absätzen 1 und 3 vorschlagen.

Marie-Luise Blum: Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe mich verliebt in die Formulierung «eröffnet Perspektiven und Zugänge zu Glaubensfragen» im Wissen, dass der Heilige Geist sich nicht durch was auch immer wir heute hier bestimmen, einengen lässt. Aber wenn wir schon um Worte ringen, würde ich diesem Vorschlag vollumfänglich zustimmen. Mit der Notiz «beide Testamente».

Lukas Walther: Meine Damen und Herren, ich bedanke mich für die wohlüberlegten Ausführungen und ganz spontan hat mich das überzeugt. Es ist genau das, wo ich irgendwie sehe, wenn ich in einen Gottesdienst gehen möchte. Zur Argumentation des Synodalrats: Wenn man sich auf eine 2000-jährige Tradition stützt, da komme ich ein bisschen

ins Frösteln, weil ich glaube, das ist auch ein Grund, warum Leute nicht mehr in die Kirche kommen, weil sie es als veraltet ansehen. Und darum möchte ich beliebt machen, dass wir diesem Änderungsantrag zustimmen.

Max Kläy: Meine Damen und Herren, herzlichen Dank für diese Anträge. Vielleicht erinnern Sie sich noch? Ich habe mich auch schwer getan mit diesem § 8 und bin dann natürlich als Laie beim Alten Testament geblieben, dass man das eigentlich nicht mehr erwähnen sollte, sondern die alte Formulierung der alten Kirchenordnung benutzen und einfach von der Bibel zu reden. Im Kontext würde ich mich schon den Pfarrherren oder -damen anschliessen, wenn das so wichtig ist «Altes und Neues Testament». Mir gefällt der Vorschlag von Hans Weber. Darum möchte ich wärmstens empfehlen, das zu unterstützen. Es erübrigt sich dann auch der Vergleich mit der alten Kirchenordnung. Es ist völlig etwas Neues und vor allem ist es kein Rückschritt mehr, von der alten Kirchenordnung zur neuen.

Marie-Luise Blum: Noch eine Ergänzung zu Ulf Beckers Votum. In den Anfängen der Kirche ging es darum, Menschen zu gewinnen, die noch nicht geglaubt haben. Und da sind wir heute auch wieder.

Hans Weber: Um das ganz klarzustellen. Es kann in keiner Weise darum gehen, dass uns irgendwie eine Nachfolge Christi nicht so genehm wäre oder dass wir das verleugnen oder sagen, es muss ein bisschen moderner werden, hören wir auf mit diesem Jesus. Im Gegenteil. Es ist einfach so, wenn im Vögeligärtli die Hälfte gar nicht mehr Mitglied sind, aber trotzdem kommen, da sie es cool finden. Dann können wir auch sagen, im Gottesdienst, dort geht es dann um den Glauben an Jesus Christus und Gottes Gegenwart und andere Leute, die wären dann ein bisschen fehl am Platz. Also ich habe dann lieber zwei, drei Leute mehr in den Bänken, die mal schauen kommen, wie das bei Hans Weber ist, als zwei oder drei, die sagen «wenn ich jetzt nicht schon Jesus als meinen Freund im Herzen trage, dann bin ich hier fehl am Platz». Aber die christlichen Grundwerte, Gottes Wort superreformativ und Nachfolge Christi, das muss natürlich die Verantwortung der Gottesdienstfeierleitenden bleiben. Das war gar nicht so gemeint, dass man jetzt ein bisschen Wohlfühlgottesdienste macht für egal wen.

Corinne Rohner: Meine Damen und Herren, es fehlt in der Formulierung von Hans Weber «Gottes Gegenwart», die wir im Gottesdienst ganz klar und bewusst feiern. Und das können auch Leute feiern, die nicht glauben an Gottes Gegenwart. Das ist mehr als mein Glaube. Deshalb ist der Antrag nicht so begeisternd. Gottes Gegenwart muss in einem der drei Absätze da sein und nicht nur die Gegenwart. Unseren nüchternen, reformierten Predigtgottesdiensten fehlt das, was ich in der katholischen Kirche, in denen ich sehr häufig bin, eher erlebe. Und das ist das nicht wirklich ausformulierte Feiern der Gegenwart Gottes.

Ulf Becker: Zunächst zu Absatz 1: Wie bereits eingangs erwähnt, ohne Glauben, ohne Jesus Christus und ohne Gottes Gegenwart erscheint dieser Absatz seltsam unverbindlich und allein auf die Verkündigung reduziert. Der Synodalrat hält deshalb an der bisherigen Form fest. Er möchte aber, dem vom Antragsteller zu Absatz 3 gemachten Einwand zum Glauben, Rechnung tragen und beantragt anstelle von «feiern ihren Glauben», dies umzuwandeln in «feiern den Glauben», das macht es unverbindlicher. Und auch die, die am Glauben Zweifel haben, sind eingeladen mitzufeiern. Im Absatz 2 ist

das Wort «einladen» sehr unverbindlich. Wir laden bei uns in der Kirche sehr gern ein. Zum Kirchenkaffee, zum Apéro oder zu sonst irgendwelchen Sachen, auch zum Gottesdienst. Das ist eine Einladung, da kann man folgen oder auch nicht. Es macht jedoch einen qualitativen Unterschied, jemanden einzuladen und er kann die Einladung annehmen oder nicht annehmen oder ihn oder sie zu ermutigen. Gottesdienst ist nicht nur eine unverbindliche Einladung zur Veranstaltung selbst, aber als Feier im Vollzug ist sie nicht nur eine unverbindliche Einladung, sondern hat auch den Anspruch, dass Menschen ermutigt werden. Deswegen hat es nichts mit Mut zu tun, weil es was Fürchterliches ist oder sonst irgendwie was Unheimliches. Der Synodalrat hält auch deshalb hier an seiner Formulierung fest. In Absatz 3 ist die vorgeschlagene Formulierung auch sehr unverbindlich «eröffnet Perspektiven». Das hat mich sehr erinnert an die Werbung einer grossen Schweizer Genossenschaftsbank, die vor Jahren einmal geworben hat: «Wir öffnen Horizonte». Der Synodalrat hält deshalb auch hier an seinem Vorschlag fest, aus den bereits erwähnten Gründen. Zum Glauben stellt er den Ergänzungsantrag beziehungsweise Änderungsantrag, anstelle von «stärkt Menschen in ihrem Glauben», dies zu ersetzen mit «stärkt Menschen im Glauben». Dankeschön.

Robert Liechti: Meine Damen und Herren, im Privatleben muss man sich manchmal fast schämen, wenn man sagt, wir gehen am Sonntag zur Kirche und dass man noch an den Herrgott glaube. Wenn man so viel Glück im Leben hat, denkt man manchmal zurück. Wieviel haben wir Glück gehabt? Und dann muss ich mich hier in unserer Reformierten Kirche fast genieren, vom Herrgott zu reden. Jetzt stimmt etwas nicht mehr. Christus und der Herrgott haben doch Platz in unserer Kirche und das können wir den Leuten auch sagen. Dass es jemanden Höheres gibt. Wir Menschen meinen immer, wir können alles machen, aber «der Mensch denkt und Gott lenkt». Überlegen Sie sich auch dies.

Sarah Neuenschwander: Meine Damen und Herren, ganz ehrlich tue ich mich mit Absatz 2 ziemlich schwer. Das Wort «ermutigen» ist enorm wichtig. Weil, wie es schon gesagt worden ist, es ist nicht nur einladen. Kirche und Gottesdienst sollten ermutigen, motivieren und befähigen. Und «einladen» ist in diesem Fall zu schwach. Und bei «Spiritualität wird» war mir das Wort «wird» sehr wichtig, als wir das erste Mal das durchgelesen haben. Deshalb ist die Form vom Synodalrat in der ursprünglichen Form besser.

Maurus Ruf: Meine Damen und Herren, vielen Dank an den Synodalrat für den Vorschlag. Es nimmt zu einem gewissen Grad das Bedürfnis auf. Jedoch ist der Begriff «den Glauben» nicht das richtige. Für mich gibt es den einen Glauben, was damit suggeriert wird oder was einem dann in den Sinn kommt, sollte man deshalb nicht wieder zu stark einschränken, auch wenn die Öffnung im Zentrum stand. Vielleicht können wir aber dafür eine zweite Lesung oder eine Formulierung finden, die nicht einen möglichen einzigen Glauben definiert.

Ulf Becker: Es steht extra nicht da «den einen Glauben», sondern «den Glauben». Und jeder hat ein eigenes Verständnis vom Glauben. Und wenn man ihn spürt, erlebt man ihn so. Wenn man ihn nicht spürt, dann sehnt man sich vielleicht danach oder es ist einem was völlig Fremdes. Deswegen steht nur Glauben unbestimmt. Nicht «den einen Glauben», es gibt keine Lehre von oben nach unten.

Maurus Ruf: Es geht in die richtige Richtung, was Ulf Becker erklärt, ich lese es jedoch anders. Es ist die Frage wie der Text von jedem persönlich gelesen wird und darum müssen wir es nicht diskutieren und darum würde ich mich für den Vorschlag von Hans Weber aussprechen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beatrice Barnikol: Wir kommen zur Durchführung der Eventualabstimmung. Die Abstimmung wird Absatz für Absatz durchgeführt. Zuerst wird der Antrag von Hans Weber zu Absatz 1 dem angepassten Antrag des Synodalrats zu Absatz 1 gegenübergestellt. Danach wird über den Antrag von Hans Weber betreffend Absatz 2 abgestimmt. Zuletzt wird der Antrag von Hans Weber zu Absatz 3 dem angepassten Antrag des Synodalrats zu Absatz 3 gegenübergestellt.

### **Beschluss**

1. Abstimmung betreffend § 8 Abs. 1

Der Antrag des Synodalrats wird dem Antrag von Hans Weber zu § 8 Abs. 1 gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Antrag von Hans Weber auf Anpassung von § 8 Abs. 1 mit 27 Ja-Stimmen zu.

2. Abstimmung betreffend § 8 Abs. 2

Die Synode lehnt den Antrag von Hans Weber auf Anpassung von § 8 Abs. 2 mit 20 Ja-Stimmen zu 26 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

3. Abstimmung betreffend § 8 Abs. 3

Der Antrag des Synodalrats wird dem Antrag von Hans Weber zu § 8 Abs. 3 gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Antrag von Hans Weber auf Anpassung von § Abs. 3 grossmehrheitlich zu.

### **§ 12 Gottesdienstplanung**

Beatrice Barnikol: Zu § 12 Gottesdienstplanung liegen ein übereinstimmender Antrag der vorberatenden Kommission und der Fraktion Agglomeration auf eine Ergänzung in Absatz 1 und je ein weiterer Antrag auf eine Anpassung in Absatz 4 vor.

#### **§ 12 Abs. 1 (Ergänzung «in der Regel»)**

Franz Müller für die vorberatende Synodekommission zu Absatz 1: Meine Damen und Herren, die vorberatende Kommission beantragt bei den Paragraphen 12, 27, 28, 49, 50, 52, 70 jeweils den Wortlaut «in der Regel» zu ergänzen. Ich werde mich, sofern es Ihnen recht ist, nur einmal zu diesem wiederkehrenden Antrag äussern. Der Antrag und die dazugehörige Begründung sind bei allen erwähnten Paragraphen dieselbe. Im aktuellen Gesetzesentwurf ist in den genannten Paragraphen jeweils im Absatz 1 ein Grundsatz definiert, zu welchem dann in den nachfolgenden Absätzen Ausnahmeregelungen festgehalten werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass es für die Anwender des Gesetzes klarer und auch einfacher ersichtlich ist, dass der jeweilige Grundsatz nicht absolut zu verstehen ist, sondern nachfolgend noch Ausnahmen dazu zugelassen werden, wenn

der Grundsatz in seiner Formulierung nicht absolut ist. Erfahrungsgemäss liest ein Gesetzesanwender nämlich nicht weiter, wenn er einen klaren und abschliessend formulierten Absatz vor sich hat. Das ergänzende «in der Regel» soll daher als Hinweis dienen, dass eine weitere Regelung folgt. Wir sind uns bewusst, dass in der Juristerei dazu unterschiedliche Meinungen bestehen und auch, dass sich die Verfasser des Gesetzesentwurfs mit dieser Frage bereits auseinandergesetzt und sich grossmehrheitlich bewusst gegen «in der Regel» entschieden haben. Die Kommission ist hier anderer Ansicht und möchte Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, beliebt machen, dieser Ergänzung zuzustimmen, um damit eine Vereinfachung in der Gesetzesanwendung für die jeweiligen Adressaten zu erreichen. Merci.

Peter Möri für die Fraktion Agglomeration: Zum Absatz 1 hat die Fraktion Agglomeration dem Kommissionssprecher nichts beizufügen.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, dieser Antrag wird in der Detailberatung mehrfach gestellt, wie Franz Müller dies bereits erwähnt hat. Hier sollte ein Grundsatzentscheid gefällt werden. Der Gesetzesredakteur und der Synodalrat haben sich dazu entschieden, auf «in der Regel» Formulierungen zu verzichten, wenn nachfolgend die Ausnahmen genannt werden. Das bedeutet hier im § 12, der Grundsatz steht in Absatz 1. Die Ausnahmen werden in Absatz 3 aufgezählt. Es erscheint uns auch sprachlich schöner, wenn auf «in der Regel» Wiederholungen verzichtet wird. Aus diesen Gründen hält der Synodalrat an seiner Formulierung fest.

Corinne Rohner: Eigentlich bin ich geübt im Lesen von Gesetzestexten und trotzdem soll dieses «in der Regel» jedes Mal stehen. Denn wenn man gezielt etwas nachschaut, dann gibt man den Suchbegriff ein und dann kommt der Artikel. Und dann muss dieses «in der Regel» stehen, damit man eben weiterliest. Sonst denkt man in der Kirchgemeinde findet an Sonntagen der Gottesdienst statt, Punkt fertig und man liest nicht weiter. Im Internet ist das jetzt etwas einfacher. Manchmal muss man noch blättern und dann übersieht man das. Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit muss man dieses «in der Regel» jedes Mal schreiben. Natürlich ist ein Gesetz kein literarischer Erguss. Da kommt die Benutzerfreundlichkeit vor der Schönheit.

Kurt Boesch: Meine Damen und Herren, der Zusatz «in der Regel» ist unnötig und was noch mehr ins Gewicht fällt, der kann falsch verstanden werden. Unnötig ist der Zusatz, weil die Ausnahmen gleich nachfolgend aufgelistet werden. Denn die Ausnahmeregel muss daher nicht in der Grundregel angekündigt werden. Die Befürchtung, man höre dann bei der Grundregel auf, ist nicht stichhaltig, wenn die Ausnahmen im gleichen Paragraphen genannt werden. Wenn die Ausnahmen erst drei Paragraphen weiter hinten kommen, dann wäre ich auch für den Zusatz. Falsch verstanden werden kann der Zusatz, weil er als eigenständiger Aufhänger für weitere Ausnahmen interpretiert werden kann. Nehmen wir den § 12. Hier wäre zusätzlich zu den Ausnahmen nach Absatz 3 noch weitere Ausnahmen nur schon gestützt auf das «in der Regel» möglich. Zum Beispiel könnte man interpretieren, ein Verzicht auf einen Feiertagsgottesdienst sei möglich. Das ist aber nach dem ursprünglichen Text gerade nicht vorgesehen. Ungeregelt bliebe auch, wer über solche weiteren Ausnahmen entscheidet. Dass «in der Regel» ist nur dort nötig, wo das Gesetz keine Ausnahmen auflistet. Hier haben wir auch im Gesetz Bei-

spiele, ich verweise zum Beispiel auf § 35 Absatz 1. Zum Schluss die Rechtsetzungslehre kennt zu diesem Problem einen ganz treffenden Spruch der heisst: «In der Regel ergibt in der Regel keine gute Regel». Bitte weisen sie den Antrag ab.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss (§ 12 Abs. 1)**

Die Synode lehnt den übereinstimmenden Antrag der vorberatenden Kommission und der Fraktion Agglomeration betreffend Ergänzung des § 12 Abs. 1 grossmehrheitlich ab.

### **§ 12 Absatz 4 (Anpassung)**

Christian Walss spricht für die vorberatende Synodekommission zu Absatz 4: Meine Damen und Herren, hier haben wir nur eine Wortänderung «anregen» statt «anordnen». Der Synodalrat hätte sonst die Kompetenz, eine Gemeinde zu zwingen, einen bestimmten Gottesdienst durchzuführen. Das ist wohl nicht die Idee. Die Idee ist die, dass vielleicht vorgeschlagen wird für einen besonderen Anlass einen besonderen Gottesdienst durchzuführen. Letztlich muss das die Gemeinde entscheiden.

Judith Luthiger spricht für die Fraktion Agglomeration: Eine Ergänzung zu Absatz 4. Nicht nur das Wort «anregen» ist gefragt. Die Fraktion Agglomeration hat noch einen weiteren Zusatz hineingebracht, nämlich «in besonderen Fällen in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden weitere Gottesdienste anregen und durchführen». Warum? Wir finden es ganz wichtig, wenn schon in solchen Gottesdiensten zusätzliche Sachen möglich sind, dann müssen doch die einzelnen Kirchgemeinden einverstanden sein und mitdiskutieren können. Wollen wir das? Wollen wir das nicht? Und diese Zusammenarbeit ist eine Grundlage, damit Kirche funktioniert und für das Gelingen dieser Gottesdienste ist diese Zusammenarbeit unabdinglich. Die Fraktion möchte deshalb «in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden» in den Gesetzestext einbinden.

Kurt Boesch: Der Vorschlag der Fraktion Agglomeration scheint etwas zu eng. Wieso soll der Synodalrat von sich aus nicht anregen können? Die Kirchgemeinden müssen diese Anregung nicht aufnehmen. Wenn sie wollen, können sie dann den Gottesdienst machen oder nicht und von daher ist die Version der vorberatenden Kommission vorzuziehen.

Corinne Rohner: Einen Gottesdienst machen wir in der Regel in einem Raum oder auch draussen. Es braucht schlicht personelle Ressourcen. Die Frage nach der Finanzierung ist hier offengelassen, das hat auch die Kommission nicht wirklich im Blick gehabt. Wer macht dann was, wann? Deshalb die Zusammenarbeit.

Ulf Becker: Zur Finanzierung und Art von Gottesdiensten haben wir vorletztes Jahr im Frühjahr die Friedensgebete gemacht. Und wir waren in Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Luzern. Die Landeskirche hat keine eigenen Räumlichkeiten ausser der Geschäftsstelle, die auch aus allen Nähten platzt. Man hat es dann im Lukaszentrum gemacht und da hat man sich selbstverständlich auch nachher über Finanzen und Entschädigung und was alles hinten dranhängt, entsprechend verständigt. Aber dass der Synodalrat in so einem Fall noch mit allen Stadtgemeinden verhandelt, wo es jetzt am besten ist, dann wäre es Sommer geworden, bis da mal was zustande gekommen wäre.

Peter Möri: Also es steht auch, dass der Synodalrat solche Gottesdienste nicht nur anregen, sondern auch durchführen kann. Und das kann er nur in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden.

Christian Walss: Also ich plädiere nach wie vor für die kürzere Version «der Synodalrat kann in besonderen Fällen weitere Gottesdienste anregen oder durchführen».

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

#### **Beschluss (§ 12 Abs. 4)**

##### 1. Eventualabstimmung

Beatrice Barnikol: Der Antrag der vorberatenden Synodekommission zu § 12 Abs. 4 wird dem Antrag der Fraktion Agglomeration gegenübergestellt und zur Abstimmung gebracht.

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Synodekommission betreffend § 12 Abs. 4 grossmehrheitlich zu.

##### 2. Eventualabstimmung

Der Antrag des Synodalrats gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf wird dem obsiegenden Antrag der vorberatenden Synodekommission gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Synodekommission betreffend § 12 Abs. 4 grossmehrheitlich zu.

Beatrice Barnikol: An dieser Stelle wird die Beratung des Traktandums Nr. 16 sowie der erste Teil der Frühjahrssynode unterbrochen, damit Synodalrat Florian Fischer verabschiedet werden kann. Die Beratung des Gesetzesentwurfs wird im zweiten Teil dieser Synode am kommenden Samstag, 25. Mai 2024, fortgesetzt werden.

### **Fortsetzung der Synode am Samstag, 25. Mai 2024, um 08.30 Uhr, Teil 2**

#### **Eröffnung der Sitzung (2. Teil der Synode)**

Die Synodepräsidentin begrüsst die Synodalen und die Mitglieder des Synodalrats zur Fortsetzung der ordentlichen, zweitägigen Frühjahrssynode 2024.

Die Synodepräsidentin verliest folgende Mitteilungen:

1. Synodale, welche die Versammlung vorzeitig verlassen, werden ersucht, sich beim Vizepräsidenten der Synode abzumelden, damit die für das absolute Mehr erforderliche Stimmenzahl jeweils nachgeführt werden kann.
2. Die Sitzung wird um 10.00 Uhr für eine Kaffeepause von 15 Minuten unterbrochen. Für das Mittagessen, welches unten im Lichthof eingenommen wird, ist analog zum Mittwoch eine Stunde eingeplant. Das Mittagessen ist für 12.00 Uhr vorgesehen. Falls jedoch um 11.50 Uhr festgestellt wird, dass man mit allem durchkommt, würde

man ein bisschen länger machen. Das offizielle Ende der Sitzung ist für spätestens 16.00 Uhr vorgesehen.

## Appell

Die Stimmzählerin Ruth Heiniger und die Ersatzstimmzählerin Priska Studer, welche heute Stimmzähler Christov Rolla vertritt, führen den Appell durch.

Entschuldigt beziehungsweise beim Appell nicht anwesend sind:

Beer Regula	Michel Kaspar	Schaerer Peter
Blum Marie-Luise	Olbrich Silvia	Wenger Christa
Görtzen Carsten	Rolla Christov	Zumsteg Marianne
Marti Verena		

Anwesend sind 48 Synodale, die Synode ist somit beschlussfähig.

## Traktandum 16 (Fortsetzung der Beratung)

### **Bericht und Antrag Nr. 345 des Synodalrats an die Synode betreffend das Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 1. Lesung (Fortsetzung)**

Beatrice Barnikol: Wir kommen zur Fortsetzung der 1. Lesung des Gesetzes über das kirchliche Leben der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern. Am vergangenen Mittwoch sind wir bis § 12 betreffend Gottesdienstplanung gekommen.

#### **§ 16 Glockengeläut**

Beatrice Barnikol: Zu § 16 Glockengeläut liegt ein Antrag der vorberatenden Synodekommission auf Ergänzung von Absatz 1 vor.

André Karli spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, die Kommission möchte das Wort «ordentliche» noch eingefügt haben. Danke.

Lilli Hochuli: Meine Damen und Herren, in Absatz 2 steht ebenfalls «ordentliches Geläut». Der Synodalrat stimmt daher dem Antrag zu.

Axel Achermann: Eine Frage, was bedeutet ordentlich?

Ulf Becker: Das ordentliche Geläut ist wirklich das, was in der Kirchgemeinde als Läuordnung festgelegt ist. Vor dem Gottesdienst zehn Minuten. Dann gibt es an manchen Orten die alten Gebetszeiten, die klösterlichen am Abend um 19.00 Uhr und am Samstag, wenn das Wochenende eingeläutet wird. Und ausserordentliches Geläut ist bei kriegerischen Ereignissen, dass man da eine Gedenkminute einlegt. Wir haben das ein paar Mal gehabt in den letzten 15 Jahren, dass man eine allgemeine Schweigeminute macht und an Menschen in einer bestimmten Notsituation denkt, dass zum Teil in der ganzen Schweiz ausgedehnt ist. Und ordentliches Geläut lädt zum Gottesdienst ein.

Urs Thumm: Meine Damen und Herren, zwei Anliegen zu diesem Antrag. Erstens wieso wird das dort eingefügt? Das wurde nicht mündlich begründet. Zweitens, Lilli Hochuli hat es angetönt, im Absatz 2 ist erwähnt, was mit «ordentlich» gemeint ist. Also ist das überflüssig und ist abzulehnen.

Franz Müller: Der Hintergrund war, dass die Kommission gesehen hat, dass im § 3 das ausserordentliche Geläut erläutert und definiert wird und deshalb für uns folgelogisch war, dass bei den Absätzen 1 und 2 eigentlich nur das ordentliche Geläut gemeint sein kann und deshalb zur Präzisierung den Antrag dort das Wort ordentlich noch einzufügen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission betreffend § 16 Abs. 1 grossmehrheitlich zu.

### **§ 18 Bild- und Tonaufnahmen**

Beatrice Barnikol: Zu § 18 Bild- und Tonaufnahmen liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Ergänzung von Absatz 2 vor. Es liegt im Weiteren ein Antrag der Fraktion Agglomeration zu Absatz 1 und zu Absatz 2 vor.

André Karli spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, die vorberatende Kommission möchte den Zusatz nur eingefügt haben. Danke.

Peter Möri spricht für die Fraktion Agglomeration: Meine Damen und Herren, die Fraktion Agglomeration beantragt, dass die Bewilligung öffentlicher Bild- und Tonaufnahmen von der Behörde, die den Gottesdienst festgelegt hat, erteilt wird. Dies ist lediglich eine redaktionelle, nicht aber eine inhaltliche Änderung und dient der Klarstellung. Der Antrag entspricht auch der Formulierung auf Seite 20 des Bericht und Antrags. Es ist etwas verwirrend, wenn zuerst der Synodalrat genannt wird, obwohl in der Regel der Gottesdienst vom Kirchenvorstand festgelegt wird und nur ausnahmsweise vom Synodalrat. Dazu der Verweis auf § 12 Absatz 4. Mit der offenen Formulierung ist dies klar.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat: Der Synodalrat lehnt diesen Zusatz ab. Er kann aber auch damit leben, weil der Sinn dadurch nicht verändert wird.

Corinne Rohner: Es liegen zwei Anträge vor. Es geht um Absatz 1 und es geht um Absatz 2. Wo sind wir jetzt?

Beatrice Barnikol: Vielen Dank für den Hinweis. Wir machen zuerst die ganze Detailberatung und erst dann stimmen wir über den Absatz 1 und dann Absatz 2 ab.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat zu Absatz 2: Der Synodalrat hält aus praktischen Gründen an seiner Formulierung fest. Beim Antrag der vorberatenden Kommission ist nicht ganz klar, ob das Zeigen von Aufnahmen gemeint ist oder ob es um das Aufzeichnen von Veranstaltungen geht. Streaming ist etwas anderes als Aufnahmen von den Teilnehmenden zu machen. Wenn gemeint ist, dass vor einer Veranstaltung ein Hinweis auf Bild- und Tonaufnahmen gemacht wird, kann der Synodalrat dem Antrag der

vorberatenden Kommission zustimmen. Zudem kann der Synodalrat auch dem Antrag der Fraktion Agglomeration zustimmen.

Das Wort ist frei für die übrigen Synodalen und die übrigen Mitglieder des Synodalrats.

Corinne Rohner: Meine Damen und Herren, ich habe als Klassenlehrerin in dem Dorf unterrichtet, in dem ich auch wohne. Das heisst, ich war und bin immer noch eine öffentliche Person. Was ich tue, wird registriert, sei es, dass ich zehn Meter neben dem Fussgängerstreifen die Strasse überquere, oder dass ich im Gottesdienst lache, dass ich dort andächtig bete oder weine. Und das war für mich in Ordnung bis vor vier Jahren. Da hatten wir den Einschnitt, den wir Corona nennen, und seither ist alles anders. Vorher haben wenige Menschen registriert, was ich live tue, haben es im Gottesdienst als feiernde Gemeinde miterlebt, aber jetzt ist es üblich, dass man Bild- und Tonaufnahmen macht mit dem privaten Telefon. Und das kann mühelos, meist auch gedankenlos, sofort ins Netz gestellt werden und es bleibt dort. Die Konsequenz für mich ist, ich gehe nicht mehr immer bei uns in den Gottesdienst. Ich gehe ausserkantonale in den Gottesdienst. Die Privatsphäre muss unbedingt geschützt werden, deshalb haben wir im Absatz 1 in der Fraktion Agglomeration dieses «nur» eingesetzt. Deshalb hat die vorberatende Kommission den Zusatz öffentliche Bild- und Tonaufnahmen, von denen man weiss, dass sie ins Netz gestellt werden, vorgängig anzukündigen sind. Bitte stimmen Sie beiden Anträgen zu.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

#### **Beschluss (§ 18 Abs. 1)**

Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Agglomeration betreffend § 18 Abs. 1 grossmehrheitlich zu.

Beatrice Barnikol: Zu § 18 Abs. 2 liegen zwei Anträge vor, zum einen der Antrag der vorberatenden Synodekommission betreffend den Zusatz «öffentliche Bild- und Tonaufnahmen sind vorgängig anzukündigen» und der Antrag der Fraktion Agglomeration betreffend die Änderung «Öffentliche Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Behörde, die den Gottesdienst festgelegt hat, gestattet».

Christan Walss: Wie stimmt man ab, wenn man eigentlich die Kombination der beiden Teile möchte, nämlich was die vorberatende Kommission ergänzt und die Formulierung mit der Behörde, die den Gottesdienst festgelegt hat? Zu diesem Zweck stelle ich einen kombinierten Antrag. Dieser lautet: «Öffentliche Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Behörde, die den Gottesdienst festgelegt hat, gestattet und sind vorgängig anzukündigen.»

Beatrice Barnikol: Möchte die vorberatende Kommission ihren Antrag somit zurückziehen?

Franz Müller: Ohne Absprache mit der Kommission, gehe ich davon aus, dass die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden ist.

Beatrice Barnikol: Vielen Dank. Würde die Fraktion Agglomeration ihren Antrag auch zurückziehen, wenn wir diese Kombination mit dem Antrag des Synodalrats abstimmen lassen?

Peter Möri: Ja, die Fraktion Agglomeration zieht den Antrag zugunsten des Antrags von Christian Walss zurück.

Beatrice Barnikol: Es liegt somit nur noch der neue, kombinierte Antrag von Christian Walss vor: «Öffentliche Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Behörde, die den Gottesdienst festgelegt hat, gestattet und sind vorgängig anzukündigen.»

Urs Thumm: Meine Damen und Herren, was versteht man unter vorgängig ankündigen? Muss das in den Medien, also im Kirchenboten angekündigt sein oder reicht das zu Beginn des Gottesdienstes?

Ulf Becker: Das ist in der vorberatenden Kommission auch besprochen worden, was man darunter versteht. Das kann von Medien im Vorfeld heissen, bis am Anfang vom Gottesdienst: «Wir nehmen auf und streamen das.»

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

#### **Beschluss (§ 18 Abs. 2)**

Die Synode stimmt dem Antrag von Christian Walss betreffend die Kombination grossmehrheitlich zu.

#### **§ 21 Bedeutung**

Beatrice Barnikol: Zu § 21 Bedeutung liegt ein Antrag der Fraktion Stadt auf Anpassung von Absatz 1 (2. Satz) vor.

Robert Delaquis als Sprecher der Fraktion Stadt: Es gibt immer wieder Überraschungen am Samstagmorgen. Nichtsdestotrotz hätten wir das Abendmahl als Zeichen der Gemeinschaft betonen wollen, weshalb wir das nicht fett, aber am Schluss noch dazu gestellt haben und damit den letzten Satz ersetzen.

Ulf Becker für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, es geht mal wieder um Theologie und Tradition. Deswegen erlauben sie mir, einen Absatz länger auszuholen zu diesem Thema. Bei seinem Abschiedsmahl sagt Jesus zu seinen Jüngern: «dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird», zitiert nach Lukas 22 gängige Übersetzung. Jesus stellt sich damit in eine Tradition von Bundesschlüssen, die Gott immer wieder mit den Menschen geschlossen hat, angefangen von Noah nach der Sintflut, weiter über Abraham und den Bund am Sinai bis eben hin zu Jesus Christus. Wenn man also, wie es der vorliegende Antrag verlangt, nämlich den Satz mit dem Bund streicht, dann ist das eine Verkürzung der christlichen Tradition und eine Uminterpretation der Bibel. Wir nehmen uns damit ganz aus dem Bundesgedanken heraus. Die folgende Ergänzung des Abendmahls ist ein Zeichen der Gemeinschaft der versammelten Gemeinde, diese ist bereits in Absatz 2 enthalten und hier überflüssig, eine Doppelung. Deswegen hält der Synodalrat an seiner Formulierung fest und empfiehlt diesen Antrag zur Ablehnung, danke.

Robert Delaquis: Noch eine kleine Ergänzung. Wir wollten eigentlich das Dokument in der Kürze erhalten und der Antrag wäre eigentlich, Absatz 2 zu streichen und mit Absatz 1 zu verbinden. Deshalb wäre der Vorschlag, die Absätze 1 und 2 zu verbinden.

Aber zu den Vorbemerkungen von Ulf Becker: So tief sind wir nicht gegangen, weil auch das Wissen dazu fehlte. Nichtsdestotrotz hatten wir im Sinne die ganze Kirchenordnung, die eigentlich sehr verkürzt und prägnant erarbeitet worden ist, in diesem Gedanken noch zu verschärfen, weshalb wir die Absätze 1 und 2 zusammengefasst haben.

Ulf Becker: Wenn «die Gemeinschaft mit Jesus Christus» herausfällt, haben wir auch eine Verkürzung, das ist wie mit dem Bundesgedanken. Also ist «Gemeinschaft untereinander», «Gemeinschaft mit Jesus Christus», «Gemeinschaft mit Gott» ein Gesamtpaket, das wir nicht allein zugunsten für die Gemeinschaft untereinander aufgeben können. Danke.

Christian Walss: Meine Damen und Herren, eigentlich möchte man auch hier wieder eine Kombination haben. Den Satz, so wie ihn der Synodalarat formuliert hat, so behalten und in den Absatz 1 ohne Streichung einführen: «Das Abendmahl ist auch Zeichen der Gemeinschaft der versammelnden Gemeinde». Dann könnte man auf den Absatz 2 verzichten und hätte dann Absatz 3 als Absatz 2.

Ulf Becker: Dann wäre aber die Gemeinschaft mit Jesus Christus noch nicht drin. Erster Teil von Absatz 2.

Christian Walss: Man stelle sich einfach den Antrag der Fraktion Stadt ohne die Streichung vor. Das ist mein Vorschlag. Also wir belassen den ganzen Text wie ihn der Synodalarat formuliert hat und hängen daran den Satz, den die Fraktion Stadt noch zusätzlich ergänzt hat, um Absatz 2 eigentlich zu ersetzen.

Ulf Becker: Wir haben aber immer noch nicht alles drin. Wir haben den Bundesgedanken, wir haben die Gemeinschaft der versammelten Gemeinde drin und wo steht nun die Gemeinschaft mit Christus?

Hans Weber: Es ist so, wenn jetzt die Kombination gemacht wird, fehlen immer noch Worte. Ulf Becker redet jetzt von der «teilnehmenden Gemeinschaft». Das sind Worte, die im Vorschlag von Christian Walss wegfallen. Der Absatz 2, so wie er jetzt ist, wird dann eben nicht einfach übernommen in Absatz 1, sondern nur teilweise übernommen. Und das ist, was Ulf Becker meint: Wo bleibt dann die teilnehmende Gemeinschaft? Es ist alles vorhanden, einfach halbiert im Moment, das kann man gut so lassen.

Christian Walss: Ich habe es verstanden. Danke. Ich ziehe den Antrag zurück.

Robert Delaquis: Nach dieser ausgiebigen Diskussion und der Erweiterung meines theologischen Wissens, zieht die Fraktion Stadt den Antrag zurück.

## **§ 22 Abendmahlsfeier**

Beatrice Barnikol: Zu § 22 Abendmahlsfeier liegt ein Antrag der Fraktion Land auf Streichung von Absatz 4 vor.

Rebekka Renggli spricht für die Fraktion Land: Meine Damen und Herren, wir waren bei der Diskussion dieses Paragraphs der Meinung, dass dieses Thema im Lehrplan enthalten ist und dass man dadurch Teile des Lehrplans in das Gesetz übernimmt, was wir als nicht ganz sinnvoll betrachten und vor allem, wenn wir damit anfangen, müssten wir

dann noch weitere Themen aus dem Lehrplan im Gesetz verankern. Also es wird auch die Taufe thematisiert etc. Und wir sind hier einfach der Meinung, dass wir hier klar trennen müssen und den Absatz streichen sollten. Und das ist dann wirklich ein Thema im Lehrplan. Es ist klar, dass es im Unterricht vorkommt. Aber die doppelte Nennung, die scheint uns nicht ganz so ideal.

Ulf Becker für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, die Taufe gehört mit dem Abendmahl zu unseren wenigen reformierten Sakramenten und damit auch zu den Kernstücken unseres Glaubens. Die Fraktion Land argumentiert, dass es Teil des Lehrplans sei, Kinder und Jugendliche auf das Abendmahl vorzubereiten. Ein Lehrplan kann aber ändern. Daher erachtet es der Synodalrat sinnvoll, dass dieser Absatz in der Kirchenordnung erhalten bleibt, unabhängig davon, wie sich ein Lehrplan im Laufe der Jahre einmal entwickeln wird. Deswegen hält der Synodalrat an seiner Formulierung fest. Danke.

Corinne Rohner: Wir haben im § 21 Abs. 3 «zum Abendmahl sind alle eingeladen» und dann haben wir § 22 Abs. 4. Ich bin nicht dafür, dass das so stehen bleibt. Ich unterstütze, was das Land vorschlägt. Ich erlebe nämlich, dass hier in der Innenschweiz, analog zum katholischen Verständnis, Kinder bis zu einem gewissen Alter nicht zum Abendmahl kommen oder dass man es an ihnen vorbeibringt. Ich bin der Meinung, dass auch kleine Kinder eingeladen sind, auch ohne, dass sie vorbereitet sind. Was heisst das schon? Wissen wir es denn? Ich unterstütze den Antrag der Landfraktion.

Lilian Bachmann: Meine Damen und Herren, wir haben so viele Pfarrpersonen und aktive im Gottesdienst hier. Stimmt diese Einschätzung von Corinne Rohner, teilt ihr diese Auffassung? Meine Erfahrung ist hier eine andere.

David van Welden: Mir ist keine Kirchgemeinde bekannt, wo das der Fall wäre. Soviel ich weiss, sind in allen Gemeinden bei uns im Kanton alle Kinder unabhängig vom Alter herzlich willkommen.

Corinne Rohner: Das ist nicht von der Kirchgemeinde oder Pfarrperson irgendwie vorgegeben. Das machen die Eltern automatisch.

Hans Weber: Meine Damen und Herren, mir scheint dieser Zusatz hier leicht erratisch, wie ein erratischer Block. Es ist eine nützliche und sinnvolle Aussage, aber solche Zusätze und Querverweise oder unterstützende Gedanken könnte man an vielen Orten dem Gesetz noch beifügen. Zumindest müsste man dann auch bei der Taufe oder bei anderen kirchlichen Handlungen erwähnen, wie Menschen mental oder spirituell auf unsere Angebote vorbereitet werden. Die Aussage per se ist gut und wichtig, aber auch aus meiner Sicht hier im Gesetz etwas beliebig herbeigezogen und das könnte dann irritieren und sagen, ja, was ist denn zum Beispiel mit der Taufe oder was ist mit anderen kirchlichen Handlungen, wo dieser Querverweis auf den Unterricht nicht stattfindet, zumal wir für den Unterricht dann auch noch eigene Absätze im Gesetz haben. Ich würde diesen Zusatz hier nicht erwähnen, fertig.

Judith Luthiger: Die Erklärung von Ulf Becker ist schlüssig, denn es gibt die zwei Sakramente Abendmahl und Taufe. Warum sollen diese nicht Erwähnung finden und die anderen Sachen schon? Die Argumentation ist für mich persönlich in Ordnung und darum werde ich den Antrag vom Synodalrat unterstützen.

Ulf Becker: Meine Damen und Herren, dieser Absatz ist nicht neu hinzugekommen aus irgendwelchen Gründen, die man jetzt schlecht kommunizieren kann. Es ist geltendes Recht, es ist in der geltenden Kirchenordnung auch so formuliert, dass Kinder und Jugendliche auf das Abendmahl vorbereitet werden.

Kurt Boesch: Meine Damen und Herren, der Inhalt dieses Absatzes ist gut. Die Frage ist nur, ob das wirklich ins Gesetz gehört. Eigentlich ist das nur eine Ausführungsbestimmung, wie der Unterricht zu gestalten ist. Und darüber haben wir im Entwurf zur Verordnung schon einige Bestimmungen und dort könnte man das eigentlich ganz gut einfügen. Es würde auch besser in den Kontext passen. Aus diesem Grund ist der Antrag der Fraktion Land zu unterstützen.

Ulf Becker: Wenn es auf Gesetzesstufe ist, dann geben wir dem wirklich ein gewisses Gewicht. Es ist uns wichtig, die Vorbereitung auf Gesetzesstufe zu verankern. Auf Verordnungsstufe ist es auf tieferer Ebene geregelt und das kann wirklich wie ein Lehrplan entsprechend kurzfristig ändern. Deswegen ist es dem Synodalrat wichtig, dass es auf der Stufe Gesetz gleich in der Kirchenordnung verankert wird. Danke.

Urs Thumm: Meine Damen und Herren, also ich unterstütze den Antrag von Ulf Becker, der das begründet hat. Noch eine Frage an Kurt Boesch: Man kann schon alles in die Verordnung tun, aber müssten wir dann hier nicht noch auch die Delegationskompetenz formulieren, dass das so geschehen soll? Und dann haben wir wieder einen Absatz, wo erwähnt wird, dass es an einem anderen Ort geregelt ist und das ist auch nicht sehr transparent.

Andrea Roth: Zwei Dinge stören, nämlich das «vorbereitet». Wir haben in der Fraktions-sitzung darüber gesprochen, dass wir schon als Kinder immer einfach mitgelaufen sind und vorbereitet ist einfach falsch. Also in meiner Kirchgemeinde machen wir alle vier Jahre einen Gottesdienst mit Abendmahl und dann müssen alle Religionsunterrichtskinder einmal kommen, damit sie, bevor sie konfirmiert werden, einmal dabei waren, und das ist dann hoffentlich auch nachbereitet. Es ist schön, wenn im Gesetz steht, dass das Thema ist. Aber vorbereitet ist einfach das falsche Wort. Und zweitens, wenn wir es darin lassen, dann müsste auch ins Gesetz, dass die Taufe im Religionsunterricht auch thematisiert wird. Das habe ich jetzt wirklich nicht gefunden. Es ist super, dass man die Sakramente und Unterricht verbindet, aber für mich ist der Satz, wie er da steht, einfach falsch.

Hans Weber: Meine Damen und Herren, das Argument, das es schon früher darin war, das ist eben genau der Punkt. Früher hatte man an der Konfirmation das erste Abendmahl oder nach Unterweisung. Das heisst, man geht nicht einfach so als Baby schon zum Abendmahl, sondern man geht nach kirchlicher Unterweisung ein erstes Mal ins Abendmahl. Damit wollen wir eben jetzt gerade aufhören. Das hier impliziert irgendwie, dass es für das Abendmahl gut ist, wenn man kirchlich unterrichtsmässig darauf vorbereitet ist. Und das möchten wir ja eben nicht anregen.

Ulf Becker: Wir haben seit den 80-er Jahren eine gute Tradition, dass auch Kinder, die nicht vorbereitet sind, nach dem alten Verständnis, bei der Konfirmation zum ersten Mal zum Abendmahl mitgehen und teilnehmen können, dass sie eingeladen sind. Das, was

Andrea Roth sagt, «sie sind dabei, sie erleben es, sie wachsen langsam rein». Das «vorbereitet» bezieht sich nachher wirklich auf den Unterricht, dass man sagt, was steckt eigentlich noch dahinter. Die Einsetzungsworte sind häufig auch für Erwachsene nicht gut zu verstehen, was gemeint ist mit dem Bund und dem Blut. Wir wollen jetzt nicht völlig etwas Neues einführen, sondern die Kinder sind von Anfang an eingeladen und die Tradition wollen wir damit fortsetzen. Es heisst nicht, dass sie bereits vorbereitet sein müssen, bevor sie am Abendmahl teilen, sondern es wird im Unterricht in geeigneter Form begleitet.

Andrea Roth: Vielleicht könnten wir einfach schreiben, dass das Abendmahl Teil des kirchlichen Unterrichts ist. Also «vorbereitet» geht einfach gar nicht.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Land betreffend Streichung von § 22 Abs. 4 mit 27 Ja-Stimmen zu 17 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

### **§ 23 Gestaltung**

Beatrice Barnikol: Zu § 23 Gestaltung liegt je ein Antrag der vorberatenden Kommission und der Fraktion Stadt auf Anpassung von Absatz 1 vor.

Maurus Ruf für die vorberatende Kommission: Meine Damen und Herren, Marie-Luise Blum hat mich gebeten ihre einleitenden Worte heute vorzutragen. Verantworten, leiten sind es Wörter, die das Gleiche bedeuten? In der vorberatenden Kommission sind wir davon ausgegangen, dass dies nicht so ist. Die Leitung des Abendmahls bedeutet zwingend, dass eine Pfarrperson anwesend ist. Wenn die Pfarrperson das Abendmahl verantwortet, kann, aber muss sie nicht anwesend sein. So wie auch ein Bundesrat für sein Departement letztlich die Verantwortung trägt, aber nicht immer selbst etwas leitet. Einen kleinen Einschub: Schauen wir in die Zukunft. Marie Luise Blum bezieht sich auf Zahlen vom 31. Dezember 2022 aus bildungskirche.ch Nachwuchsförderung, von allen bei Bedarf einzusehen. In den Jahren 2025 bis 2029 werden jedes Jahr rund 100 Pfarrpersonen pensioniert und nur ca. 30 ordiniert. In den Jahren 2030 bis 2035 werden jedes Jahr rund 60 Pfarrpersonen pensioniert und nur ca. 30 ordiniert. Innerhalb von zehn Jahren fehlen nach Berechnung des Konkordats also rund 500 Pfarrpersonen bei einem Gesamtvolumen von 1'770 zur Zeit. Ein Teil der Stellen wird gekürzt, aber sicher nicht genau die Hälfte. Wir stehen demnach vor einem akuten Pfarrmangel. Die Aufsicht mit mindestens zweijähriger Vakanz in den Gemeinden leben zu müssen, ist realistisch. Ende 2020 sind 70 Stellen nicht besetzt gewesen, obwohl 49 pensionierte Pfarrpersonen auf Wunsch der Gemeinde sogar noch über 65 hinaus geblieben sind. Die Liste der freien Stellen auf Mediallegra ist so lange wie noch nie. Kommen wir zurück zum Änderungsantrag. Die vorbereitende Kommission setzt sich dafür ein, dass Kirchgemeinden auch Abendmahl feiern können, wenn eine Gemeinde keine Pfarrperson mehr hat und eine Pfarrperson der Nachbargemeinde im Hintergrund grundsätzlich schaut, dass das Abendmahl von engagierten Christen verantwortlich ausgeführt wird. Eher also das Abendmahl jener Kirchgemeinde verantwortet, es aber nicht selbst leiten muss, weil er ja in seiner Kirchgemeinde den Gottesdienst hält. Nur wenn Sie dieses Verständnis der Wörter teilen, macht es Sinn, für unseren Änderungsantrag zu stimmen. Wenn es denn semantische Laubsägearbeit wäre, also Haarspalterei und leiten gleichzusetzen wäre mit

verantworten, so hätte die vorberatende Kommission keinen Änderungsantrag gestellt. Vielen Dank.

Robert Delaquis als Sprecher der zweiten Antragstellerin, der Fraktion Stadt: Die Schwierigkeit liegt wirklich in der Bedeutung der zwei Worte «verantworten und leiten». Bei uns war die Diskussion, dass leiten, nicht unbedingt eine persönliche Präsenz erfordert, sondern dass eine Person im Hintergrund, die Abendmahlsfeier auch steuert. Und deshalb haben wir gesagt, leiten und verantworten sind zwei Worte, die zusammen den gesamten Bedeutungsinhalt abdecken, weshalb wir beides gewählt haben.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, wir haben die Diskussion zum Thema «leiten und verantworten» beim § 10 bereits geführt und auch schon gewisse Entscheidungen getroffen. Dem Synodalrat ist es wichtig, dass die Leitung des Abendmahls bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer liegt. Er hält in diesem Sinne an seiner Formulierung fest. Und noch eine Ergänzung zur Argumentation oder Begründung, welche Maurus Ruf im Namen von Marie-Luise Blum vorgetragen hat. Der Pfarrmangel überzeugt mich in diesem Zusammenhang nicht, da wir nicht in jedem Gottesdienst das Abendmahl feiern. Das ist zu besonderen Gelegenheiten, wie wir es ja auch definiert haben in der Kirchenordnung und daher bleibt der Synodalrat bei seiner Formulierung.

Kurt Boesch: Meine Damen und Herren, wir haben jetzt gerade gesehen, dass diese Begriffe «verantworten und leiten» offenbar sehr unterschiedlich verstanden werden. Es geht bei diesem § 23 nicht um die Verantwortung für die Abendmahlsfeier als solche. Diese liegt nämlich beim Kirchenvorstand, dem auch die Pfarrpersonen angehören. Aber das ist schon im Organisationsgesetz geregelt. Also die Frage der Verantwortung ist eigentlich eine organisationsrechtliche Frage und gehört dort hin. § 23 will eigentlich nur festhalten, welche Person die Abendmahlsfeier beziehungsweise den entsprechenden Gottesdienst im konkreten Fall eben leitet. Das ist heute meist eine Pfarrperson, aber es muss nicht eine Pfarrperson sein. Wir haben den § 10 Abs. 2, wo der Synodalrat verpflichtet ist, die Leitung von Gottesdiensten und auch von Abendmahlsfeiern durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, zu regeln. Das heisst, das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass auch andere Personen diese Gottesdienste und Feiern durchführen können. Und damit ist natürlich das Argument der vorberatenden Kommission mit dem Pfarrmangel eigentlich nicht mehr sehr stark. Das Wort Verantwortung ist hier eigentlich einfach nicht richtig. Stimmen Sie bitte somit dem Antrag des Synodalrats zu. Danke.

Robert Delaquis: Nach den juristischen Ausflügen möchte ich für die Synode die Wahl vereinfachen und würde den Antrag der Fraktion Stadt zurückziehen. Dann können wir über die Verantwortung direkt diskutieren.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission betreffend § 23 Abs. 1 ab.

Christian Walss: Noch einen kleinen Hinweis. Pfarrpersonen, das ist ja definiert in § 2 Abs. 2, dass das auch die Stellvertreter sein können. Also von daher ist eigentlich auch die Möglichkeit vorhanden, dass eben eine Stellvertreterin die Abendmahlsfeier durchführen bzw. leiten kann.

### **§ 24 Bedeutung**

Beatrice Barnikol: Zu § 24 Bedeutung liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Ergänzung des Wortlauts gemäss Entwurf vor.

Christian Walss als Sprecher der vorberatenden Synodekommission: Meine Damen und Herren, da wollten wir einfach noch mehr Klarheit schaffen in der vorberatenden Kommission. Wir haben hier die Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft. Wir wollten ganz klar sagen, dass sie eben auch konfessionell übergreifend zu verstehen ist, also auch wenn man in die katholische Kirche geht, ist man ein getauftes Kind. Das wollten wir klar signalisiert haben. Oder auch wenn man in einer Freikirche ist, ist man weiterhin ein getaufter Mann oder eine getaufte Frau und ein getauftes Kind.

Ulf Becker für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, es geht wieder um Theologie. In den vergangenen 100 Jahren haben in verschiedenen kirchlichen Ebenen Gespräche stattgefunden, in denen es auch um die gegenseitige Anerkennung der Taufe gegangen ist. Zuletzt in der Charta Oecumenica von 2001 haben sich die Konferenz Europäischer Kirchen KEK und die Europäische Bischofskonferenz verpflichtet, ihre Taufe gegenseitig anzuerkennen trotz aller Unterschiede, die uns sonst trennen. Der vorliegende Entwurf vom Synodalrat spricht deshalb von christlicher Gemeinschaft und nicht nur von reformierter Gemeinschaft, obwohl es unsere reformierte Kirchenordnung ist. Die gegenseitige Anerkennung innerhalb der christlichen Kirchen ist geregelt und wir dürfen uns als getaufte Kinder fühlen, auch wenn wir bei unseren Geschwistern zu Gast sind. Es ist deswegen nicht notwendig, einen Zusatz «konfessionell» übergreifend in der Kirchenordnung aufzunehmen. Der Synodalrat hält an seiner Formulierung aus diesem Grund fest und lehnt den vorliegenden Antrag der vorberatenden Kommission ab. Danke.

Daniel Krähenbühl: Meine Damen und Herren, es ist sehr erfreulich, dass die Formulierung schon da steht. Sie ist das sichtbare Zeichen der Aufnahme und Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft. Zur Gemeinschaft gehören die Reformierten, die Katholiken, die Christkatholiken, die Freikirchler und alle Leute, die auf glaubwürdige Art und Weise Christen sind. Das muss man deshalb nicht nochmals mit diesem Zusatz wiederholen, weshalb er abzulehnen ist.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss:**

Die Synode lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission betreffend einer Ergänzung im Artikel § 24 grossmehrheitlich ab.

### **§ 27 Ort**

Beatrice Barnikol: Zu § 27 Ort liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Ergänzung von Absatz 1 «in der Regel» und ein Antrag der Fraktion Agglomeration auf Einfügung eines neuen Absatz 3 vor. In Bezug auf den Antrag betreffend Absatz 1 hinsichtlich der Einführung der Formulierung «in der Regel» weise ich darauf hin, dass der entsprechende Antrag bei § 12 Abs. 1 abgelehnt wurde. Der Antrag betrifft, wie Franz Müller am vergangenen Mittwoch dargelegt hat, auch die weiteren §§ 27, 28, 49, 50, 52, 70. Zieht die vorberatende Kommission mit Blick auf die Behandlung der weiteren Paragraphen

ihre diesbezüglichen Anträge zurück, sodass diese nicht mehr im Einzelnen beraten werden müssen?

Franz Müller spricht für die vorberatende Synodekommission: Mit Blick auf das Abstimmungsergebnis vom Mittwoch ziehen wir diese weiteren Anträge zurück.

Peter Möri spricht für die Fraktion Agglomeration: Meine Damen und Herren, gemäss § 27 Abs. 2 entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer, dass die Taufe ausnahmsweise nicht in einer Kirche stattfindet. Diese Formulierung deutet auf eine ausschliessliche und uneingeschränkte Kompetenz der Pfarrerinnen oder des Pfarrers hin. In § 18 des Verordnungsentwurfs werden dann allerdings die Voraussetzungen geregelt, unter denen eine Taufe ausserhalb einer Kirche möglich ist. Die Fraktion Agglomeration ist der Meinung, dass § 27 Kirchenordnung dies nicht abdeckt. Sie beantragt deshalb eine entsprechende Delegationsnorm in die Kirchenordnung aufzunehmen, damit § 18 des Verordnungsentwurfs eine genügende rechtliche Grundlage erhält. Inhaltlich ist § 18 des Verordnungsentwurfs völlig unbestritten. Er entspricht auch der bisherigen Praxis.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat lehnt diesen Antrag ab. Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll dies entscheiden können.

Hans Weber: So wie das hier steht, liegt die Entscheidungsgewalt nicht willkürlich oder nur einseitig bei der Pfarrerin oder beim Pfarrer, weil dieser Entscheid der Pfarrerin oder des Pfarrers sich natürlich im Rahmen halten muss und der Rahmen ist dann klar definiert in der Verordnung. Man kann also nicht über die Verordnung hinweg entscheiden. Also haben wir hier einen Kontrollmechanismus gegeben, der nicht im Gesetz noch impliziert sein muss.

Urs Thumm: Meine Damen und Herren, wie Peter Möri gesagt hat, geht es hier nur um die Delegationskompetenz, dass es in der Verordnung geregelt werden darf. Ohne diesen neuen Abschnitt ist das nicht gegeben. Darum muss er rein, damit das klar ist.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss (§ 27 Abs. 3)**

Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Agglomeration mit 27 Ja-Stimmen zu 15 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

### **§ 28 Rahmen**

Beatrice Barnikol: Der Antrag der vorberatenden Kommission auf Ergänzung von Absatz 1 «in der Regel» wurde bei § 12 abgelehnt und von der Kommission für sämtliche weiteren Paragraphen zurückgezogen.

### **§ 30 Taufpatinnen und Taufpaten**

Beatrice Barnikol: Zu § 30 Taufpatinnen und Taufpaten liegt ein Antrag der Fraktion Agglomeration auf Einfügung eines neuen Absatz 4 in Ergänzung zu den bestehenden Absätzen vor. Der bisherige Absatz 4 soll neu zu Absatz 5 werden.

Peter Möri spricht für die Fraktion Agglomeration: Meine Damen und Herren, die Fraktion Agglomeration beantragt, dass mindestens eine Taufpatin oder ein Taufpate einer christlichen Kirche angehören muss. Der bisherige Absatz 4 wird dadurch neu zu Absatz 5. Der Antrag war innerhalb der Fraktion umstritten. § 30 ist im Zusammenhang mit § 29 zu sehen. Dort ist geregelt, dass Kinder und Jugendliche auch getauft werden können, wenn kein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehört. Dies ist ein erheblicher Unterschied zur geltenden Kirchenordnung, die in § 23 Abs. 2 vorsieht, dass mindestens ein Elternteil evangelisch-reformiert sein muss. Die Fraktion Agglomeration kann diese Öffnung nachvollziehen. Es sind Fälle vorstellbar, dass die Eltern eine reformierte Taufe des Kindes möchten, auch wenn kein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehört. Diesem Wunsch sollte die Kirche nicht im Wege stehen. Die Fraktion war dagegen der Meinung, dass zumindest jemand aus dem Quartett, also Eltern, Taufpate oder Taufpatin, einer christlichen Konfession angehören sollte, wie es auch im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen war. Nicht einverstanden ist die Fraktion Agglomeration deshalb, dass gleichzeitig in § 30 das Erfordernis, dass mindestens eine Taufpatin oder ein Taufpate einer christlichen Konfession angehören muss, fallen gelassen wurde. Es wird die letzte Verbindung zum christlichen Umfeld in der Schweiz und im Kanton Luzern gekappt. Wie sollen die Taufpatinnen und Taufpaten, die zu Taufenden auf dem Glaubensweg begleiten, vergleiche § 30 Abs. 1, wenn weder ein Elternteil noch eine Taufpatin oder ein Taufpate einer christlichen Konfession angehört. Die Fraktion Agglomeration ist daher der Meinung, dass ein Mindestmass von Verbindlichkeit bzw. Bezug zum christlichen Glauben gewahrt werden muss. Aus diesem Grund sollte wenigstens ein Taufpate oder eine Taufpatin einer christlichen Konfession angehören. Die Kirche ist mehr als nur ein blosser Dienstleistungsbetrieb. Im Auge zu behalten ist auch, das nach wie vor stark katholisch geprägte Umfeld im Kanton Luzern und die gegenseitige Anerkennung der Taufe durch die verschiedenen Kirchen. Beispielsweise die Leuenberger Concordia. So sind etwa die Voraussetzungen für die Übernahme eines Amtes als Taufpate oder Taufpatin in der römisch-katholischen Kirche wesentlich strenger. Es sollten daher auf reformierter Seite nicht sämtliche Vorgaben fallen gelassen werden.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Antrag der Fraktion Agglomeration entspricht der geltenden Regelung in der aktuellen Kirchenordnung. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse hat sich der Synodalrat entschieden, den Antrag abzulehnen. In der Vernehmlassung wurde von verschiedenen Seiten her geltend gemacht, dass von den Paten nicht mehr verlangt werden kann als von den Eltern und dass die vorgeschlagene Lösung nicht praktikabel ist in der heutigen Zeit.

Lukas Walther: Meine Damen und Herren, ich habe mir kurz vorgestellt, wie sieht es denn in der Praxis aus? So viele Religionsgemeinschaften in einer gewissen Grösse gibt es im Kanton Luzern nicht, aber es gibt viele konfessionslose Menschen im Kanton Luzern. Es war schon Teil der Debatte, dass wir auch Menschen einladen möchten, Teil der Kirche zu werden. Ich könnte mir vorstellen, wenn ich jetzt eine konfessionslose Person wäre und mich ein Kind oder die Eltern eines Kindes fragen würden, ob ich Taufpaten werden möchte, dann könnte ich so Bezug zu dieser Kirche bekommen. Ich könnte mal einen Einblick bekommen. Ich glaube das Zeichen, das wir jetzt hier setzen, dass es Eintrittsvoraussetzungen gibt, Schranken, die gesetzt werden, um eben Teil einer Kirche zu werden, ist das falsch. Wir sollten dem Antrag des Synodalrats zustimmen und es Menschen ermöglichen oder die Türen offenlassen, Teil der Kirchgemeinde zu werden und vielleicht in einem nächsten Schritt sogar Mitglied zu werden. Vielen Dank.

Sarah Neuenschwander: Meine Damen und Herren, es ist ein grosser Unterschied, dass bei den Eltern nicht verlangt wird, dass ein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehören muss und bei den Taufpaten wird verlangt, dass sie einer christlichen Kirche angehören. Das ist sehr verwirrend. Die beiden Eltern könnten römisch-katholisch sein oder einer evangelischen Freikirche angehören und das Kind würde trotzdem in einem sehr christlichen Umfeld aufwachsen. Deshalb ist das, was vom Synodalrat gesagt wurde, klar verständlich. Wir können nicht für die Eltern und die Taufpaten unterschiedliche Anforderungen stellen. Wenn schon, müssten wir darüber diskutieren, ob die Eltern vielleicht einer christlichen Gemeinschaft angehören könnten, aber nicht, ob die Taufpaten dazu gehören. Das, was Lukas Walther gesagt hat, ist sehr verständlich. Taufpatin oder Taufpate zu werden, kann ein Eintrittsweg in die Kirche sein, um einmal zu sehen, wie das abläuft und funktioniert. Das ist ein sehr schöner Gedanke.

Maurus Ruf: Meine Damen und Herren, der Unterschied liegt in der Aufgabe. Die Eltern erhalten die Aufgabe und versprechen, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Die Taufpatin, der Taufpate hat die Aufgabe, das Kind auf seinem Lebens- und Glaubensweg zu begleiten. Für eine Begleitung kann nicht die Voraussetzung der Zugehörigkeit ausschlaggebend sein, sondern vielmehr die Fähigkeit und die Bereitschaft auf die Fragen des Glaubens mit dem Kind einzugehen und diesen Weg mit dem Kind zu gehen. Und dafür braucht es nicht die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde, aber die Bereitschaft, sich mit dem christlichen Glauben auseinanderzusetzen. Bitte folgen Sie dem Antrag des Synodalrats.

Thomas Steiner: Ich bin erstaunt und ich sehe auch die Diskrepanz zwischen der Anforderung an Eltern und Taufpaten. Das ist nicht sehr gut. In Ebikon erlebe ich, dass dies unbestritten ist, dass ein Elternteil einer christlichen Kirche angehört. Die kommen sonst gar nicht zu mir. Also ich wüsste nicht, wo das passiert und auch bei den Taufpaten ist es unbestritten, dass sie etwas vom christlichen Glauben halten müssen. Ich kann aus meiner Praxis nicht nachvollziehen, dass da jemand in die Kirche hineinwachsen soll, wenn er überhaupt nichts mit der Kirche zu tun hat und dann doch Taufpate sein darf und versprechen soll, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen. Bis jetzt gab es das bei mir sehr selten und das war dann sehr peinlich. Wie soll ich das machen? Früher gab es noch öfter, dass Taufpatinnen und -paten auch beim Taufgespräch dabei waren. Das war sehr gut und förderlich, was es heute bei mir quasi nicht mehr gibt. Also die kommen zum Taufgottesdienst und legen dieses Versprechen ab und wissen genau, das können wir und wollen wir auch nicht haben. Das ist schwierig, es gibt keine gute Stimmung. Ich möchte das nicht auf null herunterschrauben, aber ich habe ein schlechtes Gefühl für die Zukunft, wenn weder Eltern noch Taufpaten einer christlichen Konfession angehören müssen.

Ulf Becker: Meine Damen und Herren, ich habe aus der Praxis andere Erfahrungen gemacht. Bei Taufgesprächen, wenn es am Schluss dann um Taufpaten geht, hat man dann zwei, der eine ist ausgetreten und der andere auch. Und jetzt muss man noch einen suchen, der einer christlichen Konfession angehört und hat dann eine dritte Person, die schliesslich einer christlichen Konfession angehört und die dann einfach für das Papier noch Taufpatin oder Taufpate geworden ist. Wir haben das Problem, dass Taufen in den letzten 15 Jahren massiv zurückgegangen sind. Das haben wir in den Statistiken sehen können. Die Schulklassen werden kleiner und es ist wirklich eine Chance über das

«Fire met de Chline» wieder in Kontakt zur Kirche zu kommen. Deswegen bin ich dankbar für die Voten von Lukas Walther und Sarah Neuenschwander. Das ist eine Möglichkeit, unsere Leute, die wir schon vor einer Generation verloren haben, jetzt über Patenschaft oder auch über Elternschaft vom Kind, das getauft werden soll, wieder den Kontakt zur Kirche zu vermitteln. Wie aktiv die dann nachher werden, ob sie zu den 75 % gehören oder zu den 25 %, das wird die Zukunft zeigen. Deswegen unterstützen Sie bitte, was der Synodalrat vorgeschlagen hat. Danke.

Max Kläy: Meine Damen und Herren, ich habe den Eintritt in die Kirche noch so ganz traditionell erlebt und war deshalb jetzt etwas verwirrt. Aber beim Lesen des Antrags bin ich dann wieder beruhigt worden, denn «mindestens eine Taufpatin oder Taufpate» steht hier. Der Weg, der da von Lukas Walther vorgeschlagen wurde, der gefällt mir. Also werde ich der Fraktion Agglomeration zustimmen.

Judith Luthiger: Wir beraten jetzt eine zukunftssträchtige Kirchenordnung und wir müssen in die Zukunft schauen, weshalb dem Antrag des Synodalrats zu folgen ist. Es ist ein zukunftsgerichteter Antrag, denn immer weniger Menschen werden einer christlichen Kirche angehören, sondern sind konfessionslos. Das zeigt die Erfahrung.

David van Welden: Es wäre schön, wenn man dem Antrag der Fraktion Agglomeration zustimmen könnte. Leider sieht jedoch die Praxis anders aus. Man darf nicht unterschätzen, wie schnell die Säkularisierung fortschreitet. Wenn Eltern anrufen, um ihr Kind zur Taufe anzumelden, dann haben sie ihren Paten schon. Und das Kriterium war nicht, ob die Paten einer christlichen Kirche angehören. Die Überlegung, welche am meisten zu hören ist, dass man sich überlegt hat, wer zu unserem Kind schauen wird, wenn uns etwas zustossen würde. Das ist die allerwichtigste Überlegung für Eltern und wir leben heute in einer Zeit, wo das Umfeld von den Leuten immer kleiner wird und man Mühe hat Paten zu finden, auch nur schon zwei Personen. Ich habe auch schon Telefonate erlebt, als die Eltern sich während des Gesprächs gefragt haben, was die Paten für eine Konfession haben. Nur schon das zeigt, dass es nicht ihre Priorität ist. Wenn man dem Antrag der Fraktion Agglomeration zustimmt, dann bringt man Pfarrpersonen immer öfter in eine ganz unangenehme Situation, denn sie müssen dann die Bösen spielen und sagen, dass so die Regeln lauten und das schafft eine schlechte Stimmung und weist die Menschen ab. Wir sind in der Säkularisierung und man muss damit einen gangbaren Weg suchen.

Corinne Rohner: Eine Frage zum § 24 «Taufe ist das sichtbare Zeichen der Aufnahme und Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft». Werden getaufte Kinder immer automatisch zum Religionsunterricht eingeladen?

Thomas Steiner: In der Kirchgemeinde Luzern ist es klar, das mit der Taufanmeldung der Eintritt in die reformierte Kirche erwartet wird für das Kind. Wegen des neuen Datenschutzgesetzes werden uns nur die reformierten Kinder gemeldet und diese kommen dann in den Unterricht. Wenn ein Kind nicht reformiert ist, bekommen wir es nicht auf die Liste. Wir können per Kirchenboten noch alle einladen, welche möchten, was wir auch tun. Es kommen dann ab und zu nicht reformierte Kinder in den Unterricht, aber das ist sehr selten.

Lilli Hochuli: Die Mitgliedschaft besteht im Hinblick auf die Taufe, dass die getauften Kinder dann zum Religionsunterricht eingeladen werden.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode lehnt den Antrag der Fraktion Agglomeration grossmehrheitlich ab.

### **§ 31 Vorbereitung**

Beatrice Barnikol: Zu § 31 Bedeutung liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung von Absatz 2 vor.

Martin Schelker spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, die Vorstellung war bei uns, dass zum Beispiel eine 15-jährige Jugendliche sich gerne taufen lassen möchte. Den Eltern ist das egal und darum würden wir hier vorschlagen «Personen» anstatt «Erwachsene» hineinzunehmen. Dann sind auch Jugendliche, die da selbständig vorwärts gehen wollen, eingeschlossen.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Der Synodalrat stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

Eine Synodale verlässt die Sitzung.

### **Sitzungspause**

Nach der Pause führen die Stimmzählerin, Ruth Heiniger, und die Ersatzstimmzählerin, Priska Studer, erneut den Appell durch.

Abwesend sind:

Beer Regula	Marti Verena	Schaerer Peter
Blum Marie-Luise	Michel Kaspar	Wenger Christa
Görtzen Carsten	Olbrich Silvia	Zumsteg Marianne
Küher Hans	Rolla Christov	

Es sind 47 Synodale anwesend. Sie Synode ist weiterhin beschlussfähig.

### **§ 32 Durchführung**

Beatrice Barnikol: Zu § 32 Durchführung liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung der Überschrift von § 32 vor.

Christian Walss spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, da geht es um eine redaktionelle Frage im Grundsatz. Es hat an mehreren Stellen die Titel «Durchführung». Darin stehen dann schon die Vorschriften, wie etwas durchgeführt werden soll. Aber wir haben den Begriff «Gestaltung» vorgezogen, um anzuzeigen, dass da innerhalb dieser Regeln doch auch eine gewisse Gestaltungsfreiheit gegeben ist. Das kommt an mehreren Stellen vor, hier das erste Mal bei dem Thema der Taufe.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Der Synodalrat stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission zu und zieht seinen Antrag zurück.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

### **§ 33 Bedeutung**

Beatrice Barnikol: Zu § 33 Bedeutung liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung von Absatz 1 vor.

Corinne Rohner spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, wir sind im Kapitel Konfirmation. Die vorberatende Kommission hat intensiv diskutiert. Die jetzt geltende Kirchenordnung hat in § 59: «Der Konfirmationsunterricht wird in einem Gemeindegottesdienst mit der Konfirmation abgeschlossen. In dieser Feier soll zum Ausdruck kommen, dass Gott in Jesus Christus allen Menschen seine Gemeinschaft anbietet und sie zu verantwortlichen Mitarbeit in Kirche und Welt aufruft». Jetzt liegt vor: «Mit der Konfirmation bekräftigen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Gottes Ja zum einzelnen Menschen, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt». Wir haben hier eine sprachliche und inhaltliche Änderung und schlagen Ihnen vor, dass wir nur «die Konfirmation» schreiben. Analog zum Artikel Taufe. Die jungen Menschen werden konfirmiert, sie konfirmieren sich nicht selbst, sie sind nicht die handelnden. Gottes Ja kann nur Gott bekräftigen, nicht wir Menschen. In der Kommission bestanden die beiden Ansichten, einerseits die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen aktiv ja sagen und andererseits, dadurch, dass sie sich konfirmieren lassen, den ganzen Unterricht gemacht haben und sie haben sich schon in der Peergroup exponiert. Es ist heute nicht mehr wirklich gängig, in die Kirche zu gehen und deshalb kommt die Kommission mit dem vorliegenden Antrag.

Ulf Becker für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, die Konfirmation geht auf die Reformation zurück, weil es damals einen Streit gab, wann getauft werden soll? Darf man kleine Kinder taufen oder muss jemand, der getauft werden will, wie bei Jesus im Jordan in der Bibel ja sagen können, ich will das selber und den Schritt machen können? Als Einigung, bevor man sich gegenseitig dann so stark auseinandersetzt, dass es zu Streit und zum Teil Mord kam, hat man gesagt, wir schaffen ein Gefäss, die Konfirmation im Alter von 14 bis 15 Jahren als Kompromiss zwischen beiden Ansichten. Da ist die Möglichkeit, aktiv ja zu sagen. Die jungen Leute sind dann in einem Alter, sie haben es durch den Unterricht kennengelernt, sie können sich dann dazu bekennen, das Ganze bekräftigen. Die vorliegende Formulierung im Entwurf lehnt sich an die EKS an: «Mit der Konfirmation (lateinisch confirmare – festmachen, bestätigen) bekennen sich junge Frauen und Männer zum christlichen Glauben. Sie bekräftigen damit ihre Zugehörigkeit

zur Kirche Jesu Christi, die in der Taufe ihren Anfang nahm». Auch wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden, weniger christliche, sondern andere Motive für eine Konfirmation haben mögen, so geben sie durch die Teilnahme an der Konfirmation ein entsprechendes Bekenntnis zum Ja Gottes ab, wie es in § 24 Abs. 1 in der Taufe festgelegt ist. Gott sagt Ja, und jetzt mit der Konfirmation sagen die jungen Menschen ja zum Ganzen, mit zeitlichem Abstand. Sei das Bekenntnis implizit, dass sie sich konfirmieren lassen, oder sei es explizit, dass es ein Konfirmationsversprechen der Jugendlichen gibt. Der Antrag der vorberatenden Kommission «die Konfirmation bekräftigt», blendet jedoch das Bekenntnis irgendwo aus, umgeht das Ganze und spricht nur noch vom Ja Gottes. Und das haben wir im § 24 Abs.1 bereits enthalten. Deswegen lehnt der Synodalrat den Antrag der vorberatenden Kommission ab und bleibt bei seiner Variante, danke.

Daniel Krähenbühl: Meine Damen und Herren, in Übereinstimmung mit unseren beiden Pfarrpersonen, die mit mir zusammen ein entsprechendes Papier bei der Vernehmlassung eingereicht haben, möchte ich den Text unterstützen, wie er hier steht. Wir haben das lang und breit diskutiert und haben gefunden, es respektiert eine aufgeklärte Auffassung der Bedeutung der Konfirmation, so wie es hier vom Synodalrat steht. Es ist ein Rückschritt, wenn die Konfirmation an und für sich dann gewisse Effekte erzeugt. Das ist ein Kirchenverständnis, das ein bisschen weiter zurück reicht, aber wie es hier steht, ist es sehr passend. Danke.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission betreffend § 33 Abs. 1 grossmehrheitlich ab.

### **§ 37 Durchführung**

Beatrice Barnikol: Zu § 37 Durchführung liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung der Überschrift von § 37 vor.

Christian Walss spricht für die vorberatende Synodekommission: Gleiche Situation wie bei § 32, wo das grossmehrheitlich, sogar durch Rückzug, angenommen wurde.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Ja, der Synodalrat stimmt natürlich auch hier dem Antrag der vorberatenden Kommission zu und zieht seinen Antrag zurück. Im Sinne einer einheitlichen Lösung.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

### **§ 42 Ort**

Beatrice Barnikol: Zu § 42 Ort liegt ein Antrag der Fraktion Agglomeration auf Aufnahme eines neuen Absatz 3 in Ergänzung zu den bestehenden Absätzen vor.

Peter Möri für die Fraktion Agglomeration: Meine Damen und Herren, nachdem Sie bei § 27 einer solchen Ergänzung zugestimmt haben, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu. An dieser Stelle aber noch ein Hinweis auf den Verordnungsentwurf. Bei der Taufe lautet der Titel des massgebenden § 18 «Rahmen». Bei der Trauung trägt § 28 dagegen

den Titel «Ort». Beide Bestimmungen sind inhaltlich identisch, weshalb auch ein einheitlicher Titel wünschbar wäre.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat lehnt auch diesen Antrag ab. Die Pfarrerin oder der Pfarrer sollen dies entscheiden. Das ist unsere Überzeugung, auch wenn das vorher, wie angedeutet, anders entschieden wurde. Wir bleiben dabei.

Esther Schöpfer: Ich war vorher erstaunt, dass wir schon diese Regelung in der Taufe angenommen haben. Ich bin der Meinung, dass dies der Kirchenvorstand regeln müsste und nicht der Synodalrat.

Corinne Rohner: Wir haben das schon in der Kommission diskutiert. Es steht hier «Pfarrerin oder Pfarrer entscheiden». Bitte vergessen Sie nicht, dass diese Pfarrpersonen enorm unter Druck gesetzt werden können. In dem Fall vom Hochzeitspaar, vorher waren es die Eltern und wenn da noch eine zweite Behörde erwähnt ist, dann hat die Pfarrperson ein bisschen mehr Luft. Somit kann sie sich auf andere abstützen.

Franz Müller: Nur um klarzustellen, was in Absatz 3 hier beantragt wird, ist eine reine Delegationsnorm, die sagt, dass der Synodalrat die entsprechenden Regelungen in der Verordnung treffen kann, nicht mehr und nicht weniger.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Agglomeration betreffend § 42 Abs. 3 mit 26 Ja-Stimmen zu 15 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

### **§ 44 Gestaltung**

Beatrice Barnikol: Zu § 44 Gestaltung liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Ergänzung des vorliegenden Paragraphen durch einen neuen Absatz 3 vor.

Franz Müller spricht für die Antragstellerin: Meine Damen und Herren, die vorberatende Kommission beantragt den § 46 des Entwurfs zu streichen und den entsprechenden Wortlaut unverändert als neuen Abs. 3 in § 44 zu ergänzen. Der Grund dafür ist folgender: In den Regelungen zur Taufe wird definiert, dass die Getauften eine Taufurkunde erhalten. Diese Übergabe wird dabei aber nicht in einem separaten Paragraphen, sondern lediglich in einem eigenen Absatz im Paragraphen betreffend die Durchführung der Taufe geregelt. Analog verhält es sich bei der Konfirmation, auch die Übergabe des Konfirmationsspruchs und der Konfirmationsurkunde werden nicht in einem separaten Paragraphen, sondern in einem separaten Absatz im Paragraphen zur Durchführung geregelt. Die vorberatende Kommission ist daher der Ansicht, dass dies bei der Trauung analog gehandhabt werden sollte und beantragt daher die Übergabe der Trauurkunde und der Bibel nicht in einem separaten Paragraphen zu regeln, sondern eben im Absatz 3 im vorliegenden Paragraphen zur Gestaltung. Merci.

Ulf Becker spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.

Rebekka Renggli: Ich hätte einen persönlichen Antrag zu § 46. Und zwar ist es das Thema Bibel. Es ist gut, dass es eine Traurkunde gibt, bin jedoch persönlich dagegen, dass es eine Bibel gibt. Ich habe nichts gegen die Bibel. Nur mein Fall zeigt, wie starr eigentlich diese Regel ist. Ich habe zur Geburt eine Bibel bekommen. Ich habe zur Konfirmation eine Bibel bekommen. Ich habe daneben noch privat eine Bibel bekommen und dann haben wir zur Hochzeit auch noch eine Bibel bekommen. Das ist wunderschön, nur habe ich das Dilemma, dass ich genau eine einzige Bibel brauche, abgesehen von der Kinderbibel, die ich immer noch habe. Die anderen Bibeln stehen ungenutzt bei mir im Bücherregal. Ich habe Mühe, diese Bibeln zu entsorgen, weil sich das nicht gehört und dies sich nicht mit meinem Glauben so ganz vereinbaren lässt. Deshalb frage ich mich, ob wir das wirklich so hineinschreiben wollen oder ob wir das nicht einfach offen lassen möchten. Wenn sich das ein Brautpaar wünscht, dann kann man das selbstverständlich abgeben. Ich hätte mir dazumal gewünscht, dass man mir etwas anderes geschenkt hätte von der Kirchgemeinde. Ich hätte mir ein sonstiges Buch oder irgendetwas gewünscht, aber nicht schon wieder eine Bibel, die ich dann nicht brauche. Das ist mein Antrag auf Streichung der Bibel. Es geht aber nicht darum, dass man keine Bibel austeilen darf, aber es ist dann freiwillig und man kann das mit dem Ehepaar absprechen.

Ulf Becker: Meine Damen und Herren, so eine Traubibel hat ihre Tradition. Selbstverständlich, es gibt die Kinderbibel, im Unterricht gibt es eine Bibel, man hat sonst seine persönliche Bibel, die man überall mitschleppt und entsprechende Spuren hat. In der Praxis frage ich das Brautpaar entsprechend. Manche reagieren überrascht und sagen, dass sie noch eine verstaubte haben und dann merken, dass es tolle Ausgaben gibt und andere sagen, dass sie noch diejenige aus dem Unterricht haben und ich ihnen dann etwas anderes entsprechendes aussuche. Aber jetzt die Bibel da fakultativ zu stellen oder ein anderes gutes Buch, der Synodalrat bestimmt das Nähere. Der gesunde Menschenverstand von uns Kolleginnen und Kollegen und der Umstand, dass davor mindestens ein Gespräch stattgefunden hat, in welchem dies geklärt wird, sollte genügen. Und ein gutes Fingerspitzengefühl von unserem Berufsstand setze ich da voraus und denke, dass das dann auch die Regel ist. Deshalb sollte man die Bibel aus dem Grund drin lassen und den gesunden Menschenverstand walten lassen, danke.

Katharina Murri: Ich möchte dies unterstreichen. In der Praxis begleite ich sechzehn Personen zwischen zwanzig und siebzig Jahren. Und von diesen Leuten in diversen Hauskreisen besitzt kaum jemand eine Bibel. Ich musste den Pfarrer fragen, ob er mir Bibeln beschaffen könnte, damit wir etwas aus der Bibel anschauen konnten.

Kurt Boesch: Meine Damen und Herren, also diejenigen, die keine Bibel haben, die müssen sich also zuerst trauen lassen, damit sie sicher eine bekommen. Spass beiseite. Wir sollten das wirklich den Pfarrpersonen der Kirchgemeinde überlassen und nicht eine Vorschrift aufnehmen, die zwingend die Abgabe einer Bibel vorschreibt. Das Beispiel von Rebekka zeigt das ganz deutlich, danke.

Maurus Ruf: Meine Damen und Herren, es ist super, dass Ulf Becker das so handhabt. Aber für mich müssen wir dann nicht im Gesetz schreiben, dass man etwas anderes machen müsste, als in der Praxis dann umgesetzt wird. Dann wäre eher noch die Formulierung «bei Bedarf» oder «auf Wunsch eine Bibel» zu unterstützen und nicht «grundsätzlich eine Bibel», weil sonst haben wir eine Rechtsetzung, von welcher wir wissen, dass sie nicht eingehalten wird. Danke.

Hans Weber: Ich möchte beliebt machen, wenn wir zu der schönen, alten und noch anhaltenden Tradition des Konfirmandenbildes mit dem Spruch nichts sagen und da müsste schon auch stehen «die Konfirmationsurkunde und das Bild dazu», wo wir doch liberal geworden sind, dann sollen wir es im Sinne der Kongruenz auch bei der Trauung so halten.

Judith Luthiger: Im Bericht des Synodalrats von letztem Mittwoch stand, dass 2023 sieben Trauungen stattgefunden haben. Diese Diskussion über die Bibel erübrigt sich ein bisschen. Und wenn schon, schliesse ich mich meinem Vorredner in unserer Reihe an, «auf Wunsch eine Bibel». Ich bitte zum Schluss zu kommen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Es liegen somit zwei Anträge vor. Der Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Ergänzung eines neuen Absatz 3 (Integration des Wortlauts von § 46) und der Antrag von Rebekka Renggli, in § 46 lediglich «Die Getrauten erhalten eine Trauerrkunde» zu schreiben. Zuerst wird der Antrag der vorberatenden Kommission in inhaltlicher Hinsicht dem Antrag von Rebekka Renggli gegenübergestellt. Danach wird darüber abgestimmt, ob der § 46 aufgehoben und in den neu vorgeschlagenen § 44 Abs. 3 integriert werden soll.

#### **Beschluss (§ 44 Abs. 3)**

1. Eventualabstimmung (inhaltliche Bereinigung des Wortlauts)

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird dem Antrag von Rebekka Renggli gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Antrag von Rebekka Renggli betreffend § 46 mit 24 Ja-Stimmen gegen 22 Nein-Stimmen zu.

2. Eventualabstimmung (Integration von § 46 als neuen § 44 Abs. 3)

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Synodekommission betreffend Integration von § 46 in den neuen § 44 Abs. 3 grossmehrheitlich zu.

Beatrice Barnikol: Der § 46 wird damit neu zu § 44 Abs. 3 mit dem vorgeschlagenen Wortlaut von Rebekka Renggli.

#### **§ 50 Ort**

Beatrice Barnikol: Zu § 50 Ort liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf zwei Anpassungen in § 50 Abs. 1 vor.

Franz Müller spricht für die Antragstellerin: Meine Damen und Herren, der Antrag, wie er hier steht, müsste angepasst werden. Das «in der Regel» lassen wir weg, wie wir schon gesagt haben, und der Rest ist eine rein redaktionelle Geschichte. Im Vorschlag des Synodalrats steht die Formulierung «und bzw. oder». Das erscheint etwas schwierig zu lesen und daher der Vorschlag, die Worte «und» und «oder» nur mit einem Schrägstrich zu trennen.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, ja, es trifft zu, dass der Vorschlag des Synodalrats «und bzw. oder» schwer lesbar ist. Grundsätzlich hält der Synodalrat aber an diesem Vorschlag fest, denn er wollte im Gesetzesentwurf auf Schrägstriche verzichten. Wenn es der Lesbarkeit dient, kann der Synodalrat mit dem Antrag der vorberatenden Kommission «und/oder» leben.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission («und/oder») grossmehrheitlich zu.

### **§ 51 Zeit**

Beatrice Barnikol: Zu § 51 Zeit liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung der Überschrift von § 51 vor.

Franz Müller spricht für die Antragstellerin: Meine Damen und Herren, die vorberatende Kommission beantragt lediglich den Titel «Zeit» in «Zeitpunkt» anzupassen. Der Grund ist folgender: In der vergleichbaren Regelung zur Konfirmation lautet der Titel ebenfalls «Zeitpunkt» und nicht «Zeit». Wir sind der Ansicht, dass möglichst einheitliche Begrifflichkeiten verwendet werden sollten, dementsprechend der Antrag den Titel von «Zeit» in «Zeitpunkt» zu ändern.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat: Der Synodalrat stimmt in diesem Punkt ebenfalls dem Antrag der vorberatenden Kommission zu und zieht seinen Antrag zurück. Eine einheitliche Lösung ist sicher anzustreben.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt stillschweigend dem Antrag der vorberatenden Kommission («Zeitpunkt») zu.

### **§ 56 Spenden**

Beatrice Barnikol: Zu § 56 Spenden liegt ein Antrag von Maurus Ruf auf Streichung von § 56 Abs. 3 vor.

Maurus Ruf: Meine Damen und Herren, die für viele Hilfswerke wertvollsten Spenden sind jene ohne Zweckbindung. Sie erlauben es den Organisationen bei Katastrophen, die ja nicht vorhersehbar sind, sofort zu helfen. Hilfswerke wie das HEKS und andere beklagen den Trend, dass die Spenden immer öfter eine Zweckbindung erhalten, was den Wert der Spende schmälert. Aus diesem Grund beantrage ich Ihnen, Absatz 3 zu streichen. Es bleibt jeder Kirchgemeinde weiterhin frei, eine Zweckbindung festzulegen, danke.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat: Nach Ansicht des Synodalrats sind Spenden eigentlich immer zweckgebunden. Daher hält der Synodalrat an diesem Absatz fest.

### **Beschluss**

Die Synode lehnt den Antrag von Maurus Ruf betreffend Streichung von § 56 Abs. 3 mit 19 Ja-Stimmen zu 25 Nein-Stimmen ab.

### **§ 57 Grundsätze**

Beatrice Barnikol: Zu § 57 Grundsätze liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung von § 57 Abs. 3 vor.

Corinne Rohner spricht für die Antragstellerin: Meine Damen und Herren, die Kommission möchte beliebt machen, dass wir das Wort «Not» ersetzen, durch «Schwierigkeiten», immer verbunden mit der Hoffnung, dass Menschen kommen, wenn sie Schwierigkeiten haben und nicht erst dann, wenn sie in der Not sind.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission und zieht seinen Antrag zurück.

Judith Luthiger: Wir haben letztes Mal in der Beratung «seelisch» und «psychisch» noch eingefügt. Müssten wir das der Vollständigkeit halber auch tun, dass wir das noch Einfügen, ja oder nein? Das kann die Redaktionskommission entscheiden. Einheitlichkeit der Materie ja oder nein.

Franz Müller: Der Einfachheit halber passt die vorberatende Kommission ihren Antrag an und ergänzt hier auch noch «psychischen» und dann ist die Sache einfacher.

Beatrice Barnikol: Könnte der Synodalrat auch mit der Einfügung von «psychischen» leben?

Andrea Roth: Aber das war doch in einer anderen Diskussion. Also da würde ja sonst noch spirituell fehlen. Dort ging es doch um die Grenzüberschreitungen und hier hat es etwas mit Schwierigkeiten zu tun? Daher sollte man das nicht anpassen, weil es ein anderer Zusammenhang ist.

Walter Stucki: Meine Damen und Herren, wenn Franz Müller das in die Kommission zurücknimmt, geht das in die Kommission zurück und wird dort nochmals besprochen.

Beatrice Barnikol: Der Antrag wird nochmals in der Kommission beraten.

### **§ 60 Kirche als Begegnungsort**

Beatrice Barnikol: Zu § 60 Kirche als Begegnungsort liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung von § 60 Abs. 1 vor.

Martin Schelker spricht für die Antragstellerin: Wir würden beliebt machen, das hier zu ergänzen: «Kirche schafft Raum für Begegnung mit Gott und mit Menschen usw». Das ist ein Hinweis auf den Kernauftrag, der schon in der Verfassung erwähnt wird. Wir finden das eine schöne Formulierung «Kirche schafft Raum». Kirche ist Begegnungsort, da gibt es auch Menschen, die das vielleicht gar nicht wollen. Die kommen einmal in einen Gottesdienst und gehen gleich wieder. Und dann könnte man noch sagen, dass die Kirche mehr als ein Quartiertreffpunkt ist, denn der erste Punkt könnte gut auch von einem städtischen Quartiertreffpunkt aufgeführt werden.

Ulf Becker spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat hat sich den Antrag angeschaut. Die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Formulierungsvariante ist viel offener und beschränkt sich nicht nur auf Kirche als Gebäude,

sondern überall da, wo Begegnungen stattfinden können. Er lässt da eigentlich Möglichkeiten. Die vorgeschlagene Formulierung der vorberatenden Kommission ist sprachlich viel einladender. Daher stimmt der Synodalrat dem Vorschlag der vorberatenden Kommission zu und zieht seinen Vorschlag zurück. Danke.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt stillschweigend dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.

### **Neuer Paragraph betreffend «Musik in der Kirche»**

Beatrice Barnikol: Es liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Aufnahme eines neuen Paragraphen betreffend «Musik in der Kirche» vor. Es liegen zudem ein Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion und ein Antrag der Fraktion Stadt auf Anpassung des Wortlauts dieses Paragraphen, konkret von Absatz 1 und Absatz 2 vor.

Corinne Rohner spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, in der jetzt geltenden Kirchenordnung wird die Musik in der Kirche unter dem Titel «Kirchenmusik» in § 67 explizit erwähnt. Wir haben diese 3 Absätze übernommen, weil es uns ein Anliegen ist, dass die Kirchenmusik in der Kirchenordnung verankert ist. Wenn sie dem nicht wesentlich opponieren, verzichte ich auf weitere Ausführungen.

Christian Walss spricht für die Religiös-Soziale Fraktion: Wir möchten den Punkt 1 umformulieren und nicht einfach sagen «Ihr wichtigstes Element ist der Gemeindegesang», sondern «dem Gemeindegesang ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken». Es scheint uns eine etwas offenere Formulierung.

Robert Delaquis spricht für die Fraktion Stadt: Meine Damen und Herren, wir finden den Grundsatz, dass Musik und Gesang ein wichtiger Bestandteil sind, sehr wichtig. Nur finden wir die Ausführungen der Vorredner zu kompliziert und haben es auf einen Satz und den Hauptpunkt vereinfacht.

Ulf Becker spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission, die Musik in die Kirchenordnung aufzunehmen. Er unterstützt ebenfalls den Titel «Musik in der Kirche», wie von der vorberatenden Kommission und der Fraktion Stadt vorgeschlagen, danke.

### **Absatz 2**

Corinne Rohner: Die Fraktion Stadt zielt mit ihrer Verkürzung an etwas Wesentlichem vorbei. Gemäss der Fraktion Stadt wäre dann im Absatz 2 «Kirchenmusik ausserhalb des Gottesdienstes der Förderung der Gemeinschaft». Das ist nicht dasselbe, wie es die jetzige Kirchenordnung vorschlägt. Unsere Intention ist es, dass wir gerade in der Kirchenmusik eine Evangelisation sehen. Es gibt viele Menschen, die nie in einen Gottesdienst gehen, die sich aber sehr wohl ausserhalb der Kirche eine Messe anhören von beispielsweise Johann Sebastian Bach oder das Requiem von Mozart. Es ist mehr als nur Gemeinschaft, deshalb haben wir die Formulierung, wie sie schon besteht, übernommen.

Robert Delaquis: Die Absicht der Fraktion Stadt war, möglichst klar und deutlich zu sprechen. Sie hat der Kirchenmusik den entsprechenden Rahmen gegeben, innerhalb und ausserhalb der Kirche. Wir haben uns auf die wesentlichen Punkte beschränkt, weil dort

die Freiheit, was gemacht wird, gleichwohl sehr gross ist. Aber, dass es vorhanden sein muss, war unser Anliegen relativ kurz und verständlich.

### **Absatz 3**

Zu Absatz 3 erfolgen keine Wortmeldungen.

Ulf Becker: Meine Damen und Herren, der Synodalrat stimmt dem Antrag der Fraktion Stadt zu. Dieser fasst Absatz 2 und 3 zusammen, somit entfällt Absatz 3.

Hans Weber: Der Antrag der Fraktion Stadt ist zu unterstützen. Nämlich ist es super, wenn wir vollbesetzte Kirchen haben und der Gemeindegesang prioritär wirken kann. Es ist super, wenn wir eine Messe aufführen könnten, falls es ein Orchester gibt, das man sich leisten kann. Wir haben das teilweise, aber häufig haben wir halbleere Kirchen oder minimale Beteiligungen an Gottesdiensten und dann ist man froh, wenn die zwei bis drei Lieder einigermaßen glimpflich über die Bühne gehen. Es gibt im Moment Gemeinden, die verzweifelt nach einer Kirchenmusik suchen, auch wir. Eine klare Ansage, die alles zulässt mit gesundem Menschenverstand, ist angesichts dieser Realität zu befürworten.

Kurt Boesch: Das Ganze ist zu unterstützen. Der Antrag der Fraktion Stadt ist sehr gut formuliert, kurz und er enthält alle wesentlichen Punkte, die auch in den übrigen Anträgen enthalten sind. Stimmen Sie bitte dem Antrag der Fraktion Stadt zu.

Maurus Ruf: Eine Verständnisfrage an den Synodalrat zu Absatz 1. Welcher Formulierung würde der Synodalrat folgen? Das ist im ersten Votum nicht ganz klar heraus gekommen.

Ulf Becker: In § 14 Abs. 1 ist bereits gesagt, dass Musik und Gesang wesentliche Elemente des Gottesdienstes sind. Deswegen müsste man es hier eigentlich nicht explizit erwähnen, wie das von zwei Fraktionen vorgeschlagen ist. Aber der Synodalrat, wenn das die einzige Diskussion nachher bleibt, würde auch der Lösung zustimmen können und auf seinen Antrag dann entsprechend verzichten.

Max Kläy: Meine Damen und Herren, um der Verkürzungsvariante der Fraktion Stadt bei Absatz 1 etwas entgegenzutreten. Wenn wir schreiben «dem Gemeindegesang ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken», dann gibt es vielleicht einen gewissen Hinweis, dass bei der Liedauswahl auch daran gedacht wird, welche Lieder können die Leute eigentlich singen? Denn man trifft im Gottesdienst fast niemanden mehr an, der die Lieder singen kann, ausser ab Blatt.

Axel Achermann: Müssten wir nicht zuerst abstimmen, ob wir überhaupt einen neuen Paragraphen wollen? Und erst danach die jeweiligen Absätze?

Daniel Zbären: Wir schlagen vor, zuerst die Anträge inhaltlich einander gegenüberzustellen und darüber abzustimmen und erst danach, das heisst am Schluss die ursprüngliche Version gemäss Entwurf Kirchenordnung, nämlich ohne zusätzlichen Paragraphen betreffend Kirchenmusik, dem obsiegenden Antrag gegenüberstellen.

Norbert Schmassmann: Das Vorgehen, welches Daniel Zbären vorschlägt, ist korrekt. Zuerst muss man über den Inhalt abstimmen und wenn man dann weiss, was man aufnehmen würde, muss man dann am Schluss bereinigen und den Grundsatzbeschluss fassen, ob dieser zusätzliche Paragraph aufgenommen wird. Das ist formell korrekt und wird auch so im Kantonsrat gemacht.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beatrice Barnikol: Die Anträge der Religiös-Sozialen Fraktion und der vorberatenden Kommission sind sich sehr ähnlich. Wollt ihr diese zu einem Antrag machen und diesen dann gegenüber dem Antrag der Fraktion Stadt stellen?

Daniel Krähenbühl: Also ich habe gelernt und das immer so praktiziert, dass man alle drei Anträge abstimmen lässt und dann schaut, wie viele Stimmen sie bekommen haben. Die zwei, die mehr stimmen haben, stellt man danach gegeneinander. Das ist der übliche Algorithmus.

Daniel Zbären: Wir schlagen bezüglich Absatz 1 folgendes Vorgehen vor, nämlich den Antrag der vorberatenden Kommission dem Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion gegenüberzustellen, weil diese sich inhaltlich am nächsten kommen und zuerst darüber abzustimmen. Anschliessend stellen wir die obsiegende Variante dem Antrag der Fraktion Stadt gegenüber und werden danach zum nächsten Absatz übergehen. Wir werden da so durchgehen und am Schluss, wenn es ausgemittelt ist, werden wir zusammenfassen, was beschlossen worden ist und dies dann der ursprünglichen Version der Kirchenordnung gegenüberstellen.

### **Beschluss**

#### 1. Eventualabstimmung (Absatz 1)

Der Antrag der vorberatenden Synodekommission wird dem Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion gegenübergestellt und zur Abstimmung gebracht.

Die Synode stimmt dem Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion mit 27 Stimmen zu.

#### 2. Eventualabstimmung (Absatz 1)

Der obsiegende Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion wird dem Antrag der Fraktion Stadt gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Stadt grossmehrheitlich zu.

#### 3. Eventualabstimmung (Absatz 2 und 3)

Beatrice Barnikol: Zu den Absätzen 2 und 3 liegt je ein Antrag der vorberatenden Kommission vor, zu Absatz 2 ein Antrag der Fraktion Stadt, welcher sich inhaltlich auf die beiden Absätze 2 und 3 des neuen Paragraphen bezieht. Sinnvollerweise sind daher die beiden Anträge der vorberatenden Kommission in einer Abstimmung dem Antrag der Fraktion Stadt gegenüberzustellen.

Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Stadt grossmehrheitlich zu.

4. Eventualabstimmung (Aufnahme neuer Paragraphen betreffend Musik in der Kirche)  
Der Antrag des Synodalrats gemäss bisherigem Gesetzesentwurf wird dem obsiegenden Antrag der Fraktion Stadt gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Stadt grossmehrheitlich zu.

Hans Weber: Ein Hinweis für die Redaktionskommission. Wir reden von «Musik in der Kirche» und im Absatz 2 heisst es dann auch ausserhalb der Gottesdienste, also auch draussen. Vielleicht sollten wir da von Kirchenmusik reden im Titel. Das wäre noch zu überprüfen in der Redaktionskommission. «Musik in der Kirche» impliziert, im Kirchenraum, wir wollen aber auch nach draussen zu den Leuten, die nicht in der Kirche sind.

Corinne Rohner: Wir werden das auf die zweite Lesung hin bringen.

#### **Neuer Paragraph betreffend «Freiwilligenarbeit»**

Beatrice Barnikol: Es liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Aufnahme eines neuen Paragraphen betreffend Freiwilligenarbeit vor. Es liegt zudem ein Antrag der Fraktion Stadt auf Anpassung des Wortlauts dieses Paragraphen, konkret bezüglich der Absätze 1 und 2 vor. Im Weiteren liegt ein Antrag seitens des Synodalrats dazu vor.

Martin Schelker spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, in der Kirchenordnung findet sich keine Erwähnung der Freiwilligenarbeit, das geht nicht. In der Verfassung wird das Thema bereits vor den Mitarbeitenden erwähnt, hat also ein gewisses Gewicht. Soll es also auch in der Kirchenordnung vorkommen? Wir denken, dass auch in der Zukunft oder noch vermehrt in der Zukunft Freiwillige einen wichtigen Beitrag im Kirchenleben leisten werden. In diesem Sinn sind wir dafür, einen neuen Paragraphen für Freiwilligenarbeit einzufügen. Der Begriff ist nicht so schön, weil die Angestellten dann diejenigen wären, die unfreiwillig bei uns arbeiten, was nicht so toll ist. Aber in der ganzen Kirchenlandschaft gibt es offenbar keinen anderen Begriff oder auch das Grundlagenpapier, das kürzlich herausgekommen ist, spricht von Freiwilligenarbeit, also lassen wir es bei diesem Begriff. In der Konkretion der Absätze, müssen wir inhaltlich nichts sagen. Deshalb sollten wir für Absatz 1 und 2 den Vorschlag des Synodalrates übernehmen. Zum Beispiel ist der zweite Satz viel schöner «im Mitwirken der Freiwilligen spiegelt sich die Vielfalt an Gaben, die der Gemeinde geschenkt sind». Also nehmen wir doch das vom Synodalrat und im Absatz 2 wird das Anliegen der vorberatenden Kommission aufgenommen. Einfachheitshalber zieht die vorberatende Kommission daher ihren Antrag zugunsten des neuen Antrags des Synodalrats zurück.

Robert Delaquis spricht für die Fraktion Stadt: Meine Damen und Herren, der Umfang und die Kürze und das Eingehen auf die Hauptpunkte unseres kirchlichen Lebens ist sehr gut. Deshalb hat die Fraktion Stadt sich gedacht, dass sicher die Freiwilligenarbeit genannt werden muss, aber die Sätze auf die Kernpunkte zentrieren. Erstens ermutigt die Kirchgemeinde ihre Mitglieder zur freiwilligen Mitarbeit und fördert dies und zweitens unterstützt und anerkennt sie dies. Die zwei Punkte Unterstützung und Anerkennung wollen wir mit der Freiwilligenarbeit haben. Klar sind die Sätze, die genannt wurden, sehr schön, aber Schönheit bringt vermutlich nicht mehr Freiwillige. Nichtsdestotrotz bleiben wir bei unserem Antrag.

Judith Luthiger: In der Kürze liegt die Würze, das ist korrekt. Mit immer mehr Austritten aus der Kirche müssen wir nicht nur unsere Mitglieder für freiwillige Mitarbeit gewinnen, sondern auch Menschen, die noch nicht Mitglied sind, was Sarah Neuenschwander am Mittwoch erklärt hat. Falls die Fraktion Stadt da noch etwas ergänzen kann, dass auch andere Menschen noch zu freiwilligen Mitarbeitenden gefördert werden, ist diese Version zu unterstützen, ansonsten diejenige vom Synodalrat.

Robert Delaquis: Sofort. Wir sind bereit, das «Mitarbeiter» durch «Menschen» zu ersetzen. Also «die Kirchgemeinde ermutigt Menschen». Einverstanden.

Ulf Becker spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat unterstützt den Vorstoss, die Freiwilligenarbeit in der Kirchenordnung entsprechend auch zu verankern, und zwar gut zu verankern. Martin Schelker hat alle Argumente für unseren Antrag gebracht. Noch etwas zur Kürze. Es ist schade, dass wir die Freiwilligen aufnehmen und sie dann irgendwie auf drei Linien zusammenkürzen. Deswegen ist der Antrag des Synodalrats, dass die Absätze 2 und 3 zusammengefasst werden, so dass sie nicht nur rein funktionsmässig «sie haben freiwilligen Arbeit zu leisten» erwähnt werden. Freiwillige haben einen wichtigen Stellenwert, denn das Gemeindeleben wird in Zukunft noch viel mehr von der Mitarbeit von Freiwilligen abhängen.

Robert Delaquis: Die Anzahl Buchstaben machen die Wichtigkeit als solche nicht aus. Es ist ein Punkt der wichtig ist, dass er einmal aufgenommen wird und die Stossrichtung somit festgelegt wird, sodass eine einheitliche Kraft der Luzerner Reformierten Kirche festgehalten werden kann.

Lukas Walther: Meine Damen und Herren, die Vorschläge der vorberatenden Kommission sind unverständlich und deshalb ist der Antrag der Fraktion Stadt zu unterstützen. Das gleiche gilt für den zweiten Satz im Vorschlag des Synodalrats «spielt die Vielfalt an Gaben, die der Gemeinde geschenkt sind». Das tönt schön, gehört jedoch nicht in ein Gesetz. Deshalb ist der Antrag der Fraktion Stadt besser.

Maurus Ruf: Meine Damen und Herren, falls sie dem Antrag des Synodalrats zustimmen, ist vorzuschlagen, dass man im Rahmen der Überarbeitung bis zur zweiten Lesung auch prüft, ob man den Gedanken von «ermutigt Menschen» mit hineinnimmt und «ihre Glieder» ersetzen kann. So wie es jetzt dort formuliert ist, ist die Formulierung komisch in diesem Zusammenhang. Vielleicht kann es dann einfach heissen, «die Kirchgemeinde ist auf das Mitdenken, Mitbeten und Mitgestalten von Menschen angewiesen».

Kurt Boesch: Auch hier ist der Antrag der Fraktion Stadt mit Abstand am besten, weil er kurz und einfach ist und eigentlich alles enthält. Zum Antrag des Synodalrats: Das ist eine reine Begründung und Begründungen gehören nicht ins Gesetz. Danke.

Robert Delaquis: Unser Vorschlag ist natürlich nicht in Stein gemeisselt, sondern kann für die zweite Lesung auch entsprechend noch angepasst werden.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beatrice Barnikol: Zuerst wird wie hiavor über die Absätze abgestimmt und danach wird darüber abgestimmt, ob dieser Paragraph über Freiwilligenarbeit neu eingefügt werden

soll. Aufgrund des Rückzugs der Anträge der vorberatenden Kommission stehen sich nur noch die Anträge des Synodalrats und der Fraktion Stadt gegenüber.

### **Beschluss**

#### 1. Eventualabstimmung (Absatz 1)

Der Antrag des Synodalrats wird dem Antrag Fraktion Stadt gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Stadt grossmehrheitlich zu.

#### 2. Eventualabstimmung (Absatz 2)

Der Antrag des Synodalrats wird dem Antrag Fraktion Stadt gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Stadt grossmehrheitlich zu.

Kurt Boesch: Noch einen kleinen inhaltlichen Antrag zur Fraktion Stadt. Dort steht «der Kirchenvorstand/die Kirchenpflege». Man sollte unbedingt die «Kirchenpflege» rausnehmen, weil die Aufgaben der Kirchenpflege innerhalb der Kirchgemeinde zu regeln sind, das heisst also in der Kirchgemeindeordnung oder in Reglementen, aber nicht auf kantonalen Ebene. Deshalb der Antrag, dass die Formulierung lautet «der Kirchenvorstand unterstützt».

Beatrice Barnikol: Kann die Fraktion Stadt damit leben?

Robert Delaquis: Stattgegeben.

Lilian Bachmann: Dem schliesst sich der Synodalrat an.

Judith Luthiger: Eine Frage noch für das Verständnis. Wir haben ja acht Teilkirchgemeinden in Luzern und in Kriens ist es die Kirchenpflege und in der Landeskirche die Kirchgemeinde. Ist das so geregelt?

Florian Fischer: Meine Damen und Herren, wie Kurt Boesch ausgeführt hat, ist das Aufgabe der Kirchgemeinde, dies zu regeln. Sie hat sich diese Sonderorganisation gegeben, also muss sie entscheiden, wie sie die Kompetenzen, die im Gesetz den Kirchengemeinden gegeben werden, auf ihre Teilkirchgemeinden herunterbricht.

Robert Delaquis: Also sicher ein Punkt, dass wenn die Kirchenordnung definitiv verabschiedet ist, dass wir dann unsere Reglemente und Gesetze überprüfen müssen, ob das noch stimmt oder nicht.

### **Beschluss**

Der Antrag des Synodalrats gemäss bisherigem Gesetzesentwurf wird dem obsiegenden Antrag der Fraktion Stadt gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Stadt grossmehrheitlich zu.

### 4.3 Staatlicher Religionsunterricht

Beatrice Barnikol: Zum Titel 4.3 Staatlicher Religionsunterricht liegt ein Antrag der Fraktion Land auf Anpassung des Titels vor. Im Weiteren liegt ein Antrag seitens des Synodalarats dazu vor.

Andrea Roth spricht für die Fraktion Land: Meine Damen und Herren, wir haben beim Titel «Staatlicher Religionsunterricht» gestutzt. Die Erfahrung zeigt, dass ausserhalb unseres konfessionellen Unterrichts kaum mehr Religionsunterricht stattfindet. Auf der Webseite der Luzerner Schule heisst das Fach «Ethik und Religion», welches kürzlich noch im Lehrplan vorkam, mittlerweile gibt es aber nur noch Natur, Mensch und Gesellschaft. Grosse Themenbereiche wie Biologie, Geografie, Geschichte und die frühere Klassenstunde drängen sich da auf wenige Lektionen. Es ist den Lehrpersonen nicht zu verübeln, dass Religion Zitat «eher ein bisschen stiefmütterlich behandelt wird», spricht kaum oder nicht mehr stattfindet. In der Oberstufe müssen im Bereich Lebenskunde nebst Religion auch noch Ethik, Gemeinschaft und vor allem die ganze berufliche Orientierung Platz in wöchentlich nur zwei Lektionen finden. Die Änderung des Titels hängt vor allem dann auch mit der Streichung des Absatzes 2 zusammen. Wir denken, dass nur noch der Absatz 1 die Zusammenarbeit von Kirche und Schule aktuell ist. Bei uns findet kein Unterricht ausserhalb des kirchlichen Unterrichts, der dann unter Ziffer 4.4 kommt, mehr statt. Es wäre schön, wenn es an anderen Orten anders ist. Aber aus meiner Perspektive gehört die Mitsprache der reformierten Kirche an den Schulen eher in den Bereich der Wünsche als Realitäten. So gesehen, müssten wir den Satz drin lassen unter dem Motto: «Die Hoffnung stirbt zuletzt». Es entspricht einfach nicht mehr der Realität.

Ulf Becker spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der vorliegende Antrag der Fraktion Land verwendet einen falschen oder missverständlichen Begriff «Zusammenarbeit mit den Schulen». An öffentlichen und privaten Schulen, also Kantonsschulen, wird «Ethik und Religion» oder «NMG» unterrichtet, da müssen auch die privaten Schulen erwähnt werden. Der Synodalrat stellt einen neuen Antrag für die Überschrift, der «Religionsunterricht an Schulen» lautet. Zum zweiten Absatz auf Streichung von der Fraktion Land, hält der Synodalrat an seiner Formulierung fest. Eine Zusammenarbeit, also eine Kooperation mit Schulen, ist gerade auch wegen Adressen und anderen Sachen entsprechend wichtig. Und wenn das als Ganzes «die Hoffnung stirbt zuletzt» zum Ausdruck bringt, dann ist das doch immerhin noch da und wir haben es nicht gleich komplett gestrichen. Deswegen stimmt der Synodalrat gegen die Streichung von Absatz 2 und stellt einen Vorschlag für die Überschrift vom Kapitel zur Verfügung. Danke.

Corinne Rohner: Eine Frage an den Synodalrat. Wenn wir nur noch schreiben «Religionsunterricht an den Schulen», dann haben wir nicht mehr unterschieden zwischen dem konfessionsneutralen oder bekenntnisfreien Religionsunterricht und dem konfessionellen Religionsunterricht. Das ist nicht klar abgegrenzt. Es sollte «staatlicher Religionsunterricht» bleiben, wobei staatlich schon nicht ganz so sicher ist. Aber es muss gewährleistet werden, dass ein Religionsunterricht erteilt wird, der nicht Glauben als Ziel hat. Wenn man im Klassenunterricht Religionsunterricht unterrichtet, macht man das anders, als wenn man Religionsschüler im reformierten Unterricht oder im ökumenischen Unterricht unterrichtet. Da geht es wirklich um ganz feine Unterscheidungen, aber es ist wichtig. Und Religionsunterricht ist mehr als christlich. In Primar- und Sekundarschulen wird das Fach «Ethik und Religion» unterrichtet.

Florian Fischer: Meine Damen und Herren, vielen Dank. Ulf Becker hat schon ausgeführt, warum auch der Synodalrat den Begriff «staatlich» hier streichen möchte und es um Religionsunterricht generell an Schulen geht, weil es auch darum geht, dass sich die Kirche auch für den Religionsunterricht an privaten Schulen, also nicht nur an staatlichen Schulen, einsetzen sollte. Um noch etwas zu ergänzen, warum wir Absatz 2 nicht streichen möchten, es ist auch im Moment noch geltendes Recht, es steht auch im Volksschulgesetz, dass die Kirchen einen Platz an der Schule haben sollten. Wie gesagt, es kann ein frommer Wunsch sein, aber wenn wir das schon aufgeben, dann können wir eigentlich die ganze Bildung hier streichen. Es ist sehr wichtig, dass wir das noch drin haben, solange wir diese Regelung auch auf kantonaler Ebene noch haben.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag des Synodalrats betreffend Änderung der Überschrift von Ziffer 4.3 grossmehrheitlich zu.

### **§ 63 Zusammenarbeit**

Beatrice Barnikol: Zu § 63 Zusammenarbeit liegt ein Antrag der Fraktion Land auf Streichung von Absatz 2 vor.

Andrea Roth spricht für die Fraktion Land: Im Sinne eines Auftrags sollte es belassen werden. Der Antrag wird zurückgezogen.

### **§ 64 Aufgabe**

Beatrice Barnikol: Zu § 64 Aufgabe liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung des Wortlauts von § 64 und ein Antrag des Synodalrats zum Antrag der vorberatenden Kommission vor.

Franz Müller spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, die vorberatende Kommission beantragt den Absatz 1 von § 64 betreffend die Aufgaben des kirchlichen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen etwas breiter zu formulieren. Den konkreten Wortlaut haben Sie vor sich. Zur Begründung: In der bisherigen Kirchenordnung war die Aufgabe des Unterrichts umfassender formuliert und hat unter anderem auch die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Förderung ihrer Fähigkeiten und so weiter umfasst. Die vorbereitende Kommission ist der Ansicht, dass der aktuelle Entwurf zu wenig weit geht und es nach wie vor die Aufgabe des kirchlichen Unterrichts ist, die Fähigkeiten und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern, selbstverständlich stets mit Blick auf die Wahrnehmung christlicher Verantwortung, Vermittlung christlicher Werte und so weiter. Der vorgeschlagene Wortlaut lehnt sich inhaltlich stark an die Formulierung der aktuellen Kirchenordnung an, ist aber bewusst etwas offener gewählt und bietet daher für die Praxis auch etwas mehr Spielraum. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese flexiblere Formulierung zielführend ist, und ersucht Sie daher, um Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Robert Delaquis: An unserer Sitzung haben wir die verschiedenen Formulierungen betrachtet. Wir nahmen auch die alte Kirchenordnung zu Rate und haben gesehen, dass in der alten Kirchenordnung zu diesem Punkt umfassender geschrieben wurde, wie mein Vorredner das dargestellt hat. Uns war wichtig, weil notabene die Kinder und Jugendlichen unsere Zukunft sind, dass wir das möglichst gut ausformuliert haben und schlagen eigentlich die alte Formulierung der alten Kirchenordnung vor. So im Sinne, wenn etwas

gut ist, muss man es nicht unbedingt ändern. Dennoch wird der Antrag vorerst zurückgezogen. Allenfalls wird er in der vorberatenden Kommission erneut eingebracht.

### **Mittagspause**

Nach der Pause führen die Stimmzählerin Ruth Heiniger und die Ersatzstimmzählerin Priska Studer erneut den Appell durch.

Abwesend sind:

Beer Regula	Marti Verena	Schaerer Peter
Blum Marie-Luise	Michel Kaspar	Wenger Christa
Görtzen Carsten	Olbrich Silvia	Zumsteg Marianne
Küher Hans	Rolla Christov	

Die Synode ist mit 47 Synodalen beschlussfähig.

Ulf Becker spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, die Formulierung des Antrags der vorberatenden Kommission ist schön, aber eindeutig zu lang. Acht Zeilen ohne Punkte dazwischen. Der Synodalrat stimmt dem Antrag grundsätzlich zu, aber er schlägt vor, daraus zwei Sätze zu machen, in der vorliegenden Variante dargestellt, danke.

Franz Müller: In diesem Sinne kann die vorberatende Kommission ihren Antrag zurückziehen. Das spielt aus meiner Sicht keine Rolle, ob das ein langer Satz ist oder mit einem Punkt getrennt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Beatrice Barnikol: Der Originalantrag des Synodalrats gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf wird dem angepassten Antrag des Synodalrats gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Originalantrag des Synodalrats gemäss Gesetzesentwurf grossmehrheitlich zu.

### **§ 65 Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung**

Beatrice Barnikol: Zu § 65 liegt ein Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion auf Aufnahme eines zusätzlichen Absatz 2 vor.

Lukas Walther für die Religiös-Soziale Fraktion: Meine Damen und Herren, Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung sollen einen ihnen entsprechenden kirchlichen Unterricht besuchen können. Das steht ausser Frage. Es ist uns aber ein besonderes Anliegen, diesen Unterricht inklusiv zu gestalten, sodass alle Lernenden ungeachtet ihrer individuellen Fähigkeiten oder Herausforderung vollständig teilhaben und sich damit in einem unterstützenden und akzeptierenden Umfeld entwickeln können. Durch Förderung dieses inklusiven Ansatzes streben wir danach,

jedem Kind und Jugendlichen eine gleichberechtigte Teilnahme und die Möglichkeit zur persönlichen und spirituellen Entwicklung zu bieten. Im Rahmen des Religionsunterrichts ist das noch einmal einfacher zu bewerkstelligen als im schulischen Regelunterricht, wo es Noten gibt und der Rahmen ein bisschen enger gesteckt ist. Die Formulierung ist grundsätzlicher Natur. Das heisst, dass es im Grundsatz inklusiv sein soll, aber eben, dass es dann auch Ausnahmen gibt, wenn es eben nicht möglich ist. Vielen Dank.

Ulf Becker spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat verzichtet im Moment auf eine Stellungnahme dazu und wartet die Diskussion in dieser Runde ab. Danke.

Daniel Krähenbühl: Meine Damen und Herren, eine Verständnisfrage. Heisst das, dass die Leute mit Beeinträchtigungen einen separaten Unterricht bekommen oder ist das integriert. Je nachdem macht es keinen Sinn, wenn man den Zusatz im Sinne des Antrags macht. Was ist mit diesem gemeint? Oder was wartet auf diese Leute mit Behinderung?

Ulf Becker: Es gibt beides. Es gibt Unterricht, wo Menschen mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung separat zum Unterricht zusammenkommen, und es gibt die andere Möglichkeit, dass im Rahmen vom Unterricht innerhalb der Kirchgemeinde das Setting entsprechend angepasst wird, dass sie dort den normalen Unterricht besuchen können.

Jürg Junker: Wir haben beides erlebt mit unserer Tochter, die mittlerweile zwar bereits 34 Jahre alt ist. Sie ging in der HPS Sursee zur Schule und dort war ein solcher Unterricht vorgesehen. Wir haben aber ein Gesuch gestellt, dass sie mit ihren Gleichaltrigen in Gunzwil in den Religionsunterricht konnte. Und das hat sich sehr gut bewährt. Deshalb ist dieser Grundsatz sehr zu unterstützen.

Kurt Boesch: Meine Damen und Herren, wir müssen das vielleicht auch im Zusammenhang mit § 68 betrachten, der Verantwortlichkeit. Verantwortlich für den Unterricht ist grundsätzlich die Kirchgemeinde und das heisst, dass die Jugendlichen, wenn immer möglich, den kirchlichen Unterricht in der Kirchgemeinde besuchen und nicht einen speziellen Unterricht. Es gibt Ausnahmefälle, wie Jörg Junker erwähnt hat. Ein Beispiel ist in der Heilpädagogischen Schule (HPS), dort wird ein eigener Unterricht für die Schüler der HPS angeboten. Wenn wir diesen Grundsatz der Inklusion ins Gesetz nehmen, schieben wir an dieser Verantwortlichkeit vielleicht ein wenig. Dass man sagt, grundsätzlich darf man auch in der HPS keinen Unterricht mehr machen oder nur noch für solche Kinder, für die es im normalen Unterricht eben gar nicht mehr möglich ist. Dass man der Inklusion Rechnung trägt, ist richtig. Das kann man aber auch machen, so wie es Jürg Junker gesagt hat. Aber aus diesem Grund ist der Grundsatz nicht im Gesetz eingefügt.

Thomas Steiner: Dem wird eigentlich bereits Rechnung getragen. Man richtet sich nach dem Wunsch von Kindern und Eltern im Normalfall. Also wenn jemand anfragt, dann reden wir miteinander und es sollte dem Jugendlichen wohl sein. Und von dort her wäre das nicht ideal, wenn man das jetzt allzu festschreibt. Es ist klar, dass wir dem Rechnung tragen.

Lukas Walther: Wir waren uns diesem Spannungsverhältnis zu § 68 Abs. 2 durchaus bewusst und darum hätten wir diesen dann auch noch allgemein angepasst. Das wird dann

in der Beratung zu diesem Paragraphen auch noch kommen. Wir waren uns dem bewusst. Das wird dann im § 8 allgemein formuliert. Es geht nicht darum, Ausnahmen für kirchlichen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vorzusehen, sondern im Allgemeinen in begründeten Fällen Ausnahmen vorzusehen. Das kann es auch geben, wenn es zu irgendwelchen Schwierigkeiten führt. Mein Vorredner hat gesagt, es sei ja klar und man muss das irgendwie besprechen. Die Praxis zeigt, dass es nicht klar ist. Es gibt sehr viele Familien, die dafür kämpfen, dass ihre Kinder inklusiv unterrichtet werden, das heisst gemeinsam mit anderen Kindern in ihrem Alter. Es ist schön zu hören, dass Jürg eine positive Erfahrung gemacht hat. Ich habe schon viele negative Erfahrungen gehört auf Ebene des Religionsunterrichts und deshalb ist es wichtig, dass das im Gesetz drinsteht und deshalb sollte man diese Änderung annehmen.

Esther Schöpfer: Also ich bin Katechetin, arbeite in einer heilpädagogischen Schule und einem heilpädagogischen Zentrum. Ich arbeite als Katechetin in der Regelklasse und ich unterstütze Kinder und Jugendliche, die zum Teil im Konfirmandenunterricht sind, die heilpädagogische Unterstützung brauchen. Ich arbeite in diesem ganzen Spektrum. Es ist schwierig für mich zu entscheiden, was genau das Richtige ist. Schlussendlich entscheiden die Eltern, was sie wollen für ihr Kind oder wo sich ihr Kind oder ihre Jugendliche wohl fühlt. In der HPS im HPZ schreibe ich jeweils einen Brief, wo die Eltern ihr Kind konfirmieren lassen möchten. Das entscheiden dann die Eltern und in der Regelklasse eigentlich auch. Ich bin nicht so sicher, ob es diesen Satz braucht in der Kirchenordnung.

Sarah Neuenschwander: Es ist enorm wichtig, dass der Grundsatz der Inklusion hier steht. Es geht nicht darum, dass die Eltern nach wie vor entscheiden können, auch zusammen mit dem Kind, wo der Unterricht stattfinden soll. Es geht hier nicht darum, den Eltern die Entscheidung wegzunehmen, sondern darum, dass wir als Kirche sagen, wenn wir Unterricht gestalten, dann haben wir den Anspruch an uns selbst, dass dieser inklusiv gestaltet werden kann. Es gibt Ausnahmen, es gibt Situationen, da funktioniert das nicht, aber es ist ein Grundsatz, eine Handlungsfrage, wie wir als Kirche Kirchenunterricht gestalten möchten. Und im Jahr 2024 sollte dieser inklusiv sein.

Corinne Rohner: Wie ist der Einwurf von Kurt Boesch zu verstehen, dass sich die entsprechenden Institutionen, in diesem Fall die pädagogischen Schulen, auf diesen Artikel beziehen können und den Unterricht nicht mehr anbieten. Stimmt das so?

Kurt Boesch: Die HPS wird den Unterricht nicht völlig weglassen wegen diesem Zusatz. Es ist einfach wichtig, dass keine Auseinandersetzungen über die Verantwortlichkeiten entstehen. Dass wenn die HPS einen Unterricht anbietet, nicht die Kirchgemeinde kommt und sagt, dass dieser zu ihr gehört oder umgekehrt. Im Grundsatz sind wir uns einig. Der Grundsatz der Inklusion ist eine gute Sache. Fraglich ist, ob wir es wirklich ins Gesetz schreiben müssen oder ob das nicht auch schon etwas abgedeckt ist durch die Formulierung «sie sollen einen ihnen entsprechenden kirchlichen Unterricht erhalten». Mit dem sagt man eigentlich, man geht auf die Bedürfnisse des Kindes und der Eltern ein, man wählt die Lösung, die ihnen entspricht und wenn man das so handhabt, könnte man den neuen Absatz 2 weglassen. Danke.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion betreffend Neuaufnahme von § 65 Abs. 2 grossmehrheitlich zu.

### **§ 68 Verantwortlichkeit**

Beatrice Barnikol: Zu § 68 liegt ein Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion auf Anpassung von Absatz 2 vor.

Lukas Walther spricht für die Religiös-Soziale Fraktion: Meine Damen und Herren, wir haben hier bewusst verzichtet von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung zu sprechen, sondern haben das allgemein gefasst im Gedanken, dass es dem Synodalrat offen stehen soll, für solche Spezialfälle, natürlich auch für den Unterricht an der HPS, spezielle Regelungen zu treffen. Aus diesem Grund sehen wir es als einfacher, da den Regelungsspielraum des Synodalrats ein bisschen zu öffnen und nicht nur spezifisch auf Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung zu beziehen. Danke.

Ulf Becker spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat verzichtet hier im Moment auf eine Stellungnahme dazu und hört zu. Danke.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion betreffend Anpassung von § 68 Abs. 2 grossmehrheitlich zu.

### **§ 69 Angebot**

Beatrice Barnikol: Zu § 69 Angebot liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung der Überschrift von § 69 vor.

Christan Walss spricht für die vorberatenden Synodekommission: Meine Damen und Herren, wir haben hier eigentlich eine Anpassung an anderer Stelle, wo über eine zeitliche Regelung gesprochen wird und da hat man sich auf den Begriff «Zeitpunkt» geeinigt. Nun eine persönliche Bemerkung. In diesem § 69 geht es nicht um einen Zeitpunkt, sondern um eine Ausdehnung von etwa neun Schuljahren. Das ist kein Zeitpunkt in diesem Sinn, aber ich schliesse mich da jetzt eigentlich der Terminologie an, die gewählt wurde.

Ulf Becker spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission auf Änderung der Überschrift.

Jürg Junker: Ich hätte den Vorschlag statt «Zeitpunkt», «Zeitdauer» zu verwenden.

Beatrice Barnikol: Ist das ein Antrag?

Jürg Junker: Nein, das kann man auch in der zweiten Lesung machen.

Hans Weber: Meine Damen und Herren, es ist völlig legitim, hier in diesem Fall von einer Dauer oder von einer Zeit zu sprechen. Die Konfirmation macht man einmal und die Taufe macht man einmal. Der Unterricht geht jedoch über eine längere Zeit, also ist das nicht notwendig, dass wir hier sklavisch nur damit die Titel gleich sind, aber dann vom Sinn her nicht mehr richtig sind, den Terminus übernehmen. Vielleicht finden wir noch

eine bessere Überschrift. Aber der Unterricht findet wirklich nicht zu einem Zeitpunkt statt, ausser wir reden von Uhrzeiten am Tag, wo unterrichtet werden soll.

Franz Müller: Wir nehmen das zurück in die Kommission und bringen es dann allenfalls in der zweiten Lesung nochmals.

### **§ 73 Ergänzende Bestimmungen**

Beatrice Barnikol: Zu § 73 liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission und ein Antrag der Fraktion Agglomeration auf Ergänzung von § 73 vor.

Robert Delaquis spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, in der Diskussion in der Vorkommission wurde der Satz «der Synodalrat kann ergänzende Bestimmungen... erlassen» als zu sehr offen wahrgenommen. Deshalb möchten wir eigentlich eine Einschränkung mit der Ergänzung: «... zur Wahrung der innerkirchlichen Einheit ...», was eigentlich schon in der Verfassung so geschrieben worden ist.

Judith Luthiger spricht für die weitere Antragstellerin, die Fraktion Agglomeration: Den Ausführungen von Robert Delaquis können wir zustimmen. Wir haben lediglich einen Zusatz, der heisst: «Die Kirchgemeinden werden in geeigneter Form einbezogen». Weshalb? Wir haben in der Fraktion Agglomeration darüber gesprochen und es ist uns sehr wichtig, die Betroffenen vor Ort in den Prozess einzubinden. Der Synodalrat ist immer noch frei, wie er die Kirchgemeinden einbeziehen will, weil es heisst ja «in geeigneter Form». Und für uns ist es einfach eine unabdingliche Gelingensbedingung für solche Ausnahmen ergänzende Bestimmungen zu haben. Wir finden es wichtig, dass von unten nach oben solche Sachen entschieden werden. Darum stimmen Sie bitte dem Antrag der Fraktion Agglomeration mit dem Zusatz «die Kirchgemeinden werden in geeigneter Form einbezogen» zu.

Ulf Becker spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, es liegen zwei Anträge zu dem entsprechenden Paragraphen vor. Der Ergänzung, «der Synodalrat kann zur Wahrung der innerkirchlichen Einheit», opponiert der Synodalrat nicht. Bei der zweiten Ergänzung «Einbezug der Kirchgemeinden» hält der Synodalrat an seiner Formulierung fest. Der Synodalrat muss ergänzende Bestimmungen erlassen können und kann nicht zwei Jahre Vorlauf machen. Selbstverständlich werden dazu Kirchgemeinden einbezogen, weil der Synodalrat kein Interesse daran hat, dass eine Bestimmung erlassen wird, die nachher nicht in der Praxis umgesetzt wird. Danke.

Hans Weber: Meine Damen und Herren, eine kleine Verständnisfrage. Bestimmungen zu Dauer, Inhalt, Gestaltung und Organisation kann man sich gut vorstellen, wie lange das dauern soll, was der Inhalt sein soll, wie das gestaltet und organisiert sein soll. Was sind denn mögliche Bestimmungen zu Kosten? Heisst das, wieviel der Religionsunterricht kosten dürfte oder wer die Kosten des Religionsunterrichts übernimmt? Oder geht es hier eher um Entgelt für Religionsunterrichtsteilnahme von Nichtmitgliedern?

Ulf Becker: Meine Damen und Herren, es gibt schon lange die Diskussion bezüglich Dienstleistungen für Nichtmitglieder. Der Religionsunterricht kann über alle Stufen von Kindern und Jugendlichen, die nicht Mitglied sind, besucht werden. Es geht da zum Beispiel um die Kosten, die entstehen und um grundlegende Fragen.

Hans Weber: Danke. Vielleicht müsste man dann schreiben «Bestimmungen zu Beiträgen». Das müsste man schauen wie. Aber es geht da darum, wenn jemand teilnehmen will, was er zahlen sollte.

Florian Fischer: Meine Damen und Herren, es hängt zusammen mit § 67 Abs. 3, wo eben von diesen Unterrichtskosten schon gesprochen wird. Deshalb hat man das Wort «Kostenwert», aber es ist vielleicht nicht sofort verständlich.

Lukas Walther: Die sachliche Einschränkung auf Regelungsbereiche, die zur Wahrung der kirchlichen Einheit dienen, ist sehr gut. Der Religionsunterricht ist von Kirchgemeinde zu Kirchgemeinde sehr unterschiedlich geregelt. Da brauchen sie den entsprechenden Freiraum in den Kirchengemeinden und darum ist es gut, dass da die Regelungskompetenz im Synodalrat eingeschränkt wird. Diese formelle Voraussetzung des Einbezugs der Kirchengemeinden sind dienlich, könnte man aber auch weglassen. Danke.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

#### 1. Eventualabstimmung

Zuerst wird der Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Ergänzung von § 73 dem Antrag der Fraktion Agglomeration gegenübergestellt und zur Abstimmung gebracht.

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission grossmehrheitlich zu.

Corinne Rohner: Es sollte entweder gezählt werden oder das Gegenmeer abgefragt werden und die Enthaltungen, denn das war gerade zu undeutlich. Dies als Ordnungsantrag.

Die Synode lehnt den Ordnungsantrag von Corinne Rohner ab.

#### 2. Eventualabstimmung

Als nächstes wird der obsiegende Antrag dem Hauptantrag des Synodalrats gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission betreffend § 73 grossmehrheitlich zu.

### **§ 77 Bedeutung**

Beatrice Barnikol: Zu § 77 Bedeutung liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Ergänzung von zwei neuen bzw. zusätzlichen Absätzen 3 und 4 vor. Zu dieser beantragten Anpassung liegt zudem je ein Antrag der Fraktion Stadt und der Fraktion Agglomeration vor.

Corinne Rohner spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, wir haben bereits im Rahmen des Religionsunterrichts dieses Thema gestreift. Meine Tätigkeit als Lehrerin, Religionslehrerin und Katechetin zeigt mir, dass wir uns von der Vorstellung, dass religiöse Bildung die Kinder per se mitbekommen, verabschieden

müssen. Zahlen dazu – Januar 2019: Adligenswil hatte drei 6. Klassen mit einer Lektion kirchlichem ökumenischem Religionsunterricht pro Woche. In jeder Klasse kamen 16 bis 20 Kinder. Januar 2024: Ein Mittwochnachmittag pro Monat und total sieben Kinder, die die 6. Klasse besuchen, kommen in den kirchlichen Religionsunterricht. Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass die Erwachsenen die Möglichkeit haben müssen, ihr Wissen zu den Evangelien, allenfalls zur Bibel, zur christlichen Ethik und zur reformierten Tradition zu vertiefen oder überhaupt zu erwerben.

Robert Delaquis spricht für die Fraktion Stadt: In der Diskussion des § 77 ist uns aufgefallen, dass bezüglich der Mitgliedschaft nichts gesagt wird und uns ist es wichtig, dass es allen Menschen offen steht, weshalb wir Absatz 3 dazugefügt haben.

Judith Luthiger spricht für die Fraktion Agglomeration: Wir haben in der Fraktion über den Vorschlag der vorberatenden Kommission diskutiert. Den finden wir richtig. Wir haben lediglich das Wort «Evangelien» diskutiert. Denn Evangelien beziehen sich auf das Neue Testament und wir finden eben, dass es sich auf alle Inhalte der Bibel beziehen dürfte, sowohl auf das Alttestamentarische als auch auf das Neutestamentarische. Denn das Wort Bibel umfasst alles, währenddem die Evangelien nur einen Teil abdecken. Und deshalb möchten wir nur dieses Wort «Evangelien» mit «Bibel» ersetzen. Alle anderen Vorschläge der vorberatenden Kommission unterstützen wir von der Agglomeration.

Ulf Becker spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, wie gehört es sind zwei Anträge zu verhandeln. Der eine ist die Ergänzung mit, «es wird keine Mitgliedschaft vorausgesetzt», entweder in Absatz 3 oder Absatz 4. Der Synodalrat lehnt diesen Absatz ab. Im § 3 der Kirchenordnung ist bereits geregelt, dass sich auch Nichtmitglieder am kirchlichen Leben beteiligen können. Und das muss an dieser Stelle nicht zusätzlich noch präzisiert werden. Das gilt selbstverständlich auch für diesen Bereich kirchlicher Arbeit. Das zweite ist die Ergänzung der Antrag der Vorberatenden Kommission mit der Variante der Fraktion Agglomeration. Der Synodalrat lehnt dies grundsätzlich ab, findet es hier nicht nötig. Sollte der Absatz 3 von der vorberatenden Kommission in der Abstimmung eine Mehrheit finden, würde der Synodalrat eher die Variante mit «Bibel» anstelle von «Evangelien» der Agglomeration unterstützen. Danke.

Corinne Rohner: Also die Formulierung der Fraktion Agglomeration ist bei uns in der Kommission unbestritten. Dann können wir das zugunsten der Agglomeration zurückziehen und dann haben wir die «Bibel» statt «die Evangelien», was sehr gut ist.

Hans Weber: Der Zusatz, den wir anbieten, ist wegzulassen. Es ist ein breites Spektrum, das wir anbieten können, da wir jetzt nicht gerade Investmentmanagementkurse machen. Aber das ist hier zu eng. Wenn wir etwas anbieten, dann ist es entweder zur Bibel oder zur christlichen Ethik oder zur reformierten Tradition. Das gibt es bei uns und sonst nichts. Das soll nicht eng sein. Wir sollen auch andere Erwachsenenbildungsanlässe anbieten können, auch einmal eine Exkursion zu einem historischen Ort oder so. Aber wenn wir uns hier darauf festlegen, dass das wofür wir kompetent sind bei der Erwachsenenbildung, Bibel, Christliche Ethik, Ethik und reformierte Tradition, dann ist das zu eng und kann auch dazu führen, dass man sonst nichts anderes anbietet, was nicht im Sinne des Gesetzes wäre.

Rebekka Renggli: Eine Verständnisfrage, vor allem bezüglich des letzten Teils der Fraktion Aggregation, «indem sie regelmässig entsprechende Veranstaltungen anbieten». Heisst das in diesem Fall konkret, dass die Kirchgemeinde solche Veranstaltungen anbieten muss, oder wie ist das zu verstehen?

Judith Luthiger: Wir haben das nicht im Detail besprochen, denn wir haben den Wortlaut der vorberatenden Kommission angeschaut und das einfach inhaltlich zur Bibel diskutiert. Aber regelmässig entsprechende Veranstaltungen anbieten, ist natürlich den Kirchgemeinden selber überlassen.

Kurt Boesch: Meine Damen und Herren, mein Verständnis dieses Wortlautes ist ganz klar, dass die Kirchgemeinde so verpflichtet wird, regelmässig entsprechende Veranstaltungen anzubieten. Das kann eine Kirchgemeinde ressourcenmässig überfordern und es greift zudem in ihre Freiheit ein, das kirchliche Leben selber zu gestalten und nicht von oben aufoktroiert zu bekommen. Also dieser Absatz sollte nicht eingefügt werden. Zudem ist das, was Hans Weber gesagt hat, voll und ganz zu unterstützen. Noch etwas zum zweiten Punkt beim anderen Antrag bezüglich Mitgliedschaft. Das, was Ulf Becker gesagt hat, ist ebenfalls zu unterstützen. Es gibt noch eine zweite Bestimmung, die eigentlich alles klar macht, das ist § 7. Dort steht in Absatz 1 «die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle Menschen». Damit erübrigt es sich, das in § 77 nochmals zu wiederholen, danke.

Judith Luthiger: Wenn man die Diskussion mitverfolgt, dann muss man dem rechtgeben, was gesagt wurde. Wir haben uns zu fest auf die vorberatende Kommission vertieft und man kann den Antrag der Fraktion Agglomeration eigentlich zurückziehen. Denn die Erwachsenenbildung müsste offen gestaltet werden. Das müsste zukunftsorientierter sein. Da haben wir uns zu fest auf die vorberatende Kommission eingeschossen. Ich ziehe den Antrag Fraktion Agglomeration aus meiner Sicht jetzt zurück, weiss aber nicht, was meine Kollegen dazu sagen.

Daniel Krähenbühl: Um die Sache etwas toleranter zu machen, könnte man schreiben: «Die Kirchgemeinde ermöglicht interessierten Erwachsenen, ihr Wissen insbesondere zur Bibel, zur christlichen Ethik und reformierter Tradition zu vertiefen». Zudem kann man das Wort regelmässig herausnehmen. Ich stelle den Antrag, dass der Text in dieser Weise angepasst wird, aber nicht gestrichen wird. Die neue Formulierung: «Die Kirchgemeinde ermöglicht interessierten Erwachsenen, insbesondere zu...»

Daniel Zbären: Der Antrag von Daniel Krähenbühl lautet somit wie folgt: «Die Kirchgemeinde ermöglicht interessierten Erwachsenen, ihr Wissen insbesondere zur Bibel, zu christlicher Ethik und reformierter Tradition zu vertiefen, indem sie entsprechende Veranstaltungen anbietet». Und dabei wird «regelmässig» gestrichen.

Corinne Rohner: Wenn die Fraktion Agglomeration den Antrag zurückzieht, dann lässt ihn die Kommission stehen beziehungsweise den Vorschlag von Daniel Krähenbühl. Dann inhaltlich: Wir beklagen den Verlust an religiösem und insbesondere christlichem Wissen. Es geht nicht um Glauben, sondern es geht um Wissen. Gleichzeitig, wie wir beim Religionsunterricht für Kinder und Jugendliche abbauen müssen, sollten wir das für Erwachsene anbieten. Wir haben dann auch Ressourcen, also wenn wir fünf Katechetinnen haben und nur noch eine brauchen, dann haben wir Ressourcen. Die Fragen zum

Leben, die kommen bei allen Umbrüchen, Geburt, Tod, Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit, Hochzeit und Glaube entsteht doch auf der Basis des Wissens. Und das mit dem «regelmässig» Anbieten, das heisst vielleicht einmal im Monat. Ein Ausflug oder eine Stadtführung bieten unterdessen ganz viele Gremien an. Christliches Wissen, biblisches Wissen, religiöses Wissen wird selten. Es ist unsere Aufgabe als Kirche hier die Angebote zu haben und diese Gefässe wirklich zu haben.

Franz Müller: Also vielleicht zum Grundsatz, es war nie die Meinung der vorberatenden Kommission, den Kirchgemeinden von oben herab etwas zu diktieren, was ihr Budget sprengt. Das wollten wir nicht. Der Fokus lag darauf, dass man heutzutage zu wenig Leistungen oder Angebote für die Bildung im Erwachsenenbereich hat. Das wollte man etwas herausstreichen und daher der Wortlaut. Inhaltlich ist es in Ordnung, wenn man das Wort «regelmässig» herausstreicht, dann ist es den Kirchgemeinden selbst überlassen, in welcher Regelmässigkeit sie etwas anbieten möchten. Dementsprechend sollte man dem Antrag von Daniel Krähenbühl folgen und wir ziehen die Anträge der Fraktion Agglomeration und der vorberatenden Kommission entsprechend zurück.

Maurus Ruf: Meine Damen und Herren, wir haben zu § 78 in dieser Hinsicht noch einen anderen Vorschlag gemacht, der genau darum geht, wenn die Ressourcen in einer Kirchgemeinde nicht ausreichend sind, dass man auch mit anderen Kirchgemeinden und Institutionen zusammenarbeiten kann, um eben allfällige Lücken in der Finanzierung zu schliessen und nicht die Kirchgemeinde in ein Bedrängnis zu bringen. Danke.

Beate Waidelich: Also wenn wir den § 7 ernst nehmen mit dem Absatz 1, könnten wir jetzt die Diskussion abschaffen und sagen, all diese Artikel benötigen wir gar nicht?

Rebekka Renggli: Es ist nicht angebracht, dass man hier gezielt noch Präzisierungen anbringt. Insbesondere ist es erstaunlich, dass man hier so tief in das Christliche hineingehen möchte. Dass die Kirche per se christlich ist, dass wir christliche Grundwerte vertreten und weitergeben wollen, ist selbstverständlich. Und wieso müssen wir das dann bei der Erwachsenenbildung so konkret herausstreichen? Wir wollen doch modern sein mit christlichen Traditionen. In diesem Zusammenhang ist dieser Absatz nicht gut zu verstehen. Er wirkt etwas verstaubt.

Christian Walss: Es liegt daran, dass wir befürchten, dass während der Unterrichtszeit sich die Jugendlichen nicht genügend Wissen bei den Grundlagen christlicher Kenntnisse, Evangelien, Bibel und reformierter Tradition erarbeiten können. Wir möchten explizit im Gesetz haben, dass die Kirche sich darauf konzentriert, auch für die Erwachsenenbildung in diesem Bereich anzubieten.

Robert Delaquis: Um zur Konsolidierung beizutragen, ziehen wir den Antrag der Stadt zurück, da die Argumente, die vorgebracht wurden, zeigen, dass eine Dopplung respektive Verdreifachung dieses Ansatzes schon vorhanden ist.

Franz Müller: Die vorberatende Kommission zieht den Antrag zu Absatz 4 ebenfalls zurück.

Judith Luthiger: Die Fraktion Agglomeration zieht ihren Antrag zu Absatz 3 auch zurück. Dann gibt es nur noch den Antrag von Daniel Krähenbühl und der vorbereitenden Kommission, oder hat diese zurückgezogen?

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag von Daniel Krähenbühl betreffend § 77 Abs. 3 (Ergänzung neuer Absatz) mit 23 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Wortlaut des neuen Absatzes lautet: «Die Kirchgemeinde ermöglicht interessierten Erwachsenen, ihr Wissen insbesondere zur Bibel, zu christlicher Ethik und reformierter Tradition zu vertiefen, indem sie entsprechende Veranstaltungen anbietet.»

### **§ 78 Zusammenarbeit**

Beatrice Barnikol: Zu § 78 Zusammenarbeit liegt ein Antrag der vorbereitenden Kommission auf Anpassung des Wortlauts des Paragraphen vor.

Franz Müller spricht für die vorbereitende Synodekommission: Meine Damen und Herren, die vorbereitende Kommission beantragt, diesen Paragraphen etwas umzuformulieren, ohne diesen aber vom Inhalt her wesentlich zu verändern. Wir sind der Ansicht, dass im Gesetz nach Möglichkeit einheitliche Formulierungen verwendet werden sollten, daher der Antrag. Die Formulierung im § 78 betreffend die Zusammenarbeit bei Angeboten für Erwachsene ist identisch zur Bestimmung in § 76, welche die Zusammenarbeit bei Angeboten für Kinder und Jugendliche regelt, zu formulieren.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, gemäss Vorlage des Synodalrats sucht die Kirchgemeinde bei Bedarf die Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Institutionen. Mit dem Antrag der vorbereitenden Kommission wird eine andere Aussage gemacht. Der Synodalrat hält an seiner Formulierung fest.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag der vorbereitenden Kommission betreffend Anpassung von § 78 mit 22 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen zu.

### **§ 79 Grundsätze**

Beatrice Barnikol: Zu § 79 Grundsätze liegt ein Antrag der Fraktion Agglomeration auf Ergänzung des Absatzes 1 vor.

Peter Möri spricht für die Fraktion Agglomeration: Meine Damen und Herren, die Fraktion Agglomeration beantragt, dass sich der Synodalrat und der Kirchenvorstand jeweils im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit für die öffentliche Positionierung der Kirche und ihren Anliegen sorgen. Es geht lediglich um eine Präzisierung und Klarstellung der Kompetenzen, wer für welche Kommunikation zuständig ist. Dies ist die Landeskirche auf Stufe Landeskirche und der Kirchenvorstand auf Stufe Kirchgemeinde.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat erachtet diese Anpassung als nicht erforderlich und unterstützt diesen Antrag nicht.

### **Beschluss**

Die Synode lehnt den Antrag betreffend Ergänzung von § 79 Abs. 1 mit 22 Ja-Stimmen zu 23 Nein-Stimmen, bei 2 Enthaltungen ab.

### **§ 81 Erscheinungsbild**

Beatrice Barnikol: Zu § 81 Erscheinungsbild liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung des Wortlauts des Paragraphen vor.

Maurus Ruf spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, die vorberatende Kommission beantragt Ihnen mit 7 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung Absatz 1 gemäss vorliegender Formulierung abzuändern. Durch die Umwandlung von «einheitlich» in «gemeinsames» kann der Diversität in der Reformierten Kirche Kanton Luzern und den Kirchgemeinden Rechnung getragen werden, ohne den Wiedererkennungswert zu verlieren. Vielen Dank.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat hält an seiner Formulierung fest. Ziel ist ein einheitliches Erscheinungsbild. Ein gemeinsames Erscheinungsbild ist schärfer formuliert, daher bleiben wir bei unserer Formulierung.

### **Beschluss**

Die Synode lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Anpassung von § 81 mit 20 Ja-Stimmen zu 25 Nein-Stimmen, bei 1 Enthaltung ab.

### **§ 82 Gesellschaftliches und politisches Engagement**

Beatrice Barnikol: Zu § 82 Gesellschaftliches und politisches Engagement liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung des Wortlauts des Absatzes 1 vor. Es liegt zudem ein ergänzender Antrag der Fraktion Stadt zum Antrag der vorberatenden Kommission vor.

Christian Walss spricht für die vorberatende Synodekommission: Es war eigentlich eine redaktionelle Aufgabe. Wir wollten den Satz verkürzen, verdeutlichen und klarstellen. Deshalb die Reihenfolge «die Kirche tritt aus Sicht des Evangeliums ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung». Eine Anmerkung: Bei der Fraktion Stadt findet man einen Wortwechsel oder ein Reihenfolgenwechsel. Und damit ist dann aber nicht so ganz klar aus Sicht des Evangeliums für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Geht es hier um ein Evangelium für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung?

Robert Delaquis spricht für die Fraktion Stadt: Meine Damen und Herren, aus Sicht der Fraktion hat «eintreten für Gerechtigkeit, Frieden», das grössere Gewicht und ist schöner zu sprechen. Also nur redaktionell.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, sprachlich ist der Antrag der Fraktion Stadt unseres Erachtens gefälliger. Die Formulierung des Synodalrats ist jedoch aussagekräftiger und darum geht es uns letztendlich. Daher hält der Synodalrat an seiner Formulierung fest.

Hans Weber: Zur sprachlichen Auseinandersetzung: wenn es heisst, die ursprüngliche Version sei schärfer oder strikter formuliert als die der vorberatenden Kommission, wofür ich übrigens plädiere, muss man sehen, dass es etwas anderes aussagt. Wenn wir die bestehende Version nehmen, dann vertritt die Kirche die Sicht des Evangeliums, und zwar in diversen Belangen und zudem tritt sie ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Also auch für das andere Evangelium treten wir ein. Dort hat es noch mehr drin als Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung. Wenn wir den Sinn wollen, dass wir vornehmlich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung eintreten, und zwar auf der Grundlage oder aus der Sicht des Evangeliums, dann müssen wir für die vorberatende Kommission votieren, wo die Trennschärfe noch grammatikalisch stilistischer als diejenige der Fraktion Stadt ist. Der langen Rede kurzer Sinn, die bestehende Version hat noch ein Plus an Engagement und einen anderen Sinn als die vorgeschlagene Version auf der rechten Seite.

Florian Fischer: Meine Damen und Herren, das war genau auch die Absicht des Synodalrats. Er tritt natürlich auch für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein, aber die Kirche soll generell die Sicht des Evangeliums in der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Diskussion vertreten.

Robert Delaquis: Das Votum von Florian Fischer hat überzeugt und die Fraktion Stadt zieht ihren Antrag zurück.

### **Beschluss**

Die Synode lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Anpassung von § 82 Abs. 1 grossmehrheitlich ab.

### **§ 84 Grundsätze**

Beatrice Barnikol: Zu § 84 Grundsätze liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung des Wortlauts von Absatz 1 vor.

Corinne Rohner spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, der Unterschied zur Vorlage des Synodalrats ist «werden nach Möglichkeit gefördert». Da steckt natürlich dahinter, dass es Räume, Personal und Finanzen gibt und deshalb «Möglichkeit». Aber es ist doch noch etwas mehr, als der Synodalrat vorschlägt. Es ist doch eher eine Verpflichtung. Das ist auch im Rückblick auf die Zeit mit den Einschränkungen durch die Coronavorschriften. Die Matthäuskirche, also die Teilkirchengemeinde Stadt Luzern, hat da Sonntag für Sonntag ein Vokalensemble mit professionellen Sängerinnen und Sängern verpflichtet, was ganz wunderbar war und dank der finanziellen Ressourcen und der Gesetzgebung der Kirche möglich. Deshalb möchten wir das so verankert haben.

Robert Delaquis: Wir bleiben beim Vorschlag des Synodalrats und denken, dass das genügend offen ist, aber nicht gefordert wird.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat hält an seiner Formulierung fest und ist überzeugt, dass hier alle Möglichkeiten gegeben sind.

### **Beschluss**

Die Synode lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Anpassung von § 84 Absatz 1 grossmehrheitlich ab.

### **§ 90 Änderung bisherigen Rechts**

Beatrice Barnikol: Zu § 90 Änderung bisherigen Rechts liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung von § 90 Abs. 1 litt. e vor.

Franz Müller spricht für die vorberatende Synodekommission: Meine Damen und Herren, darüber brauchen wir wahrscheinlich nicht abzustimmen. Es ist nur ein redaktionelles Versehen, dass bei der Version des Synodalarats Absatz 1 vergessen ging und ergänzt werden muss.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalarat: Dem pflichten wir bei. Ja, wir stimmen diesem Antrag zu.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission auf Anpassung von § 90 Abs. 1 litt. e stillschweigend zu.

Christian Walss: Meine Damen und Herren, ich bin nicht ganz glücklich über die schnell verlaufende Abstimmung zu § 84 Grundsätze. Man muss diesen Satz nochmals genauer analysieren. Man kann es kurzhalten, natürlich, wir können sagen «Kunst und Kultur können auch im kirchlichen Leben zum Ausdruck kommen». Da kann ich auch etwas anderes sagen «Jaja Kunst jaja kommt auch ein bisschen zum Ausdruck», das kann es nicht sein. Deshalb haben wir als vorberatende Kommission gesagt «Kunst und Kultur kommen auch im kirchlichen Leben zum Ausdruck und werden nach Möglichkeit gefördert». Das gibt ein bisschen mehr Druck und ich habe das Gefühl, das haben nicht alle meine Kolleginnen und Kollegen jetzt gerade bei der Geschwindigkeit der Abstimmung verstanden. Ich möchte, dass darüber jetzt oder bei der zweiten Lesung abgestimmt wird. Dies als Ordnungsantrag.

Die Synode lehnt den Ordnungsantrag betreffend Rückkommen auf § 84 grossmehrheitlich ab.

### **Schluss der Detailberatung**

Beatrice Barnikol: Wir sind damit am Ende der ersten Beratung sämtlicher Paragraphen des Gesetzes über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) gelangt. Gemäss § 34 Abs. 3 Kirchenverfassung ist eine zweimalige Beratung erforderlich. Nach der ersten Beratung findet eine Abstimmung über die gesamte Vorlage statt.

### **Beschluss**

Die Synode hat dem Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) in 1. Lesung, einschliesslich der in der Detailberatung beschlossenen Änderungen einstimmig zugestimmt.

Beatrice Barnikol: Das Geschäft geht in die zweite Lesung. Die Redaktionskommission wird das Gesetz in sprachlicher Hinsicht auf die zweite Lesung hin prüfen. Besten Dank

## **Traktandum 17** **Fragestunde**

Andrea Roth: Was würde es kosten, die vorhandenen Knöpfe für die Abstimmungen zu verwenden? Wir mussten heute mehrmals aufstehen. Können wir die Abstimmungen zukünftig mit diesen Knöpfen durchführen oder ist das zu teuer?

Lilian Bachmann: Meine Damen und Herren, es ist jetzt 14:00 Uhr. Wir haben andert-halb Tage Synode hinter uns. Wir nehmen alle Wünsche entgegen, schickt sie uns, wir nehmen ein Preisetikett. An dieser Stelle möchte ich einfach einmal Isabel Racheter danken, die den ganzen Tag einen riesigen Einsatz geleistet hat und Daniel Zbären, der hier alles tiptopp vorbereitet hat und Beatrice Barnikol, die sich durch diesen Dschungel durchgeschlängelt hat. Die Ansprüche steigen je später der Nachmittag wird, geben Sie es doch bitte schriftlich ein.

Lukas Walther: Also die Fragestunde ist angesagt und wenn man Fragen hat, dann darf man die stellen. Es ist unsere Aufgabe, wenn man Fragen hat, diese stellen zu dürfen. Es ist gut, wenn man sie schriftlich einreichen kann. Aber wenn jemand noch Fragen hat, dann sollen die gestellt werden, dann kann man sie ja notieren und wenn man sie nicht sofort beantworten kann, kann man sie das nächste Mal beantworten. Das liegt zeitlich noch drin. Es ist ja erst 14.00 Uhr. Es ist mehr grundsätzlicher Natur. Für so etwas ist eine Fragestunde da. Wir sind da, um auch kritische Fragen stellen zu können gegenüber der Regierung. Wenn wir dann immer zum Apéro springen und unsere Fragen nicht stellen, dann nehmen wir unsere Aufgaben nicht wahr, vielen Dank.

Axel Achermann: Als Informatiker beim Kanton Luzern kann ich in etwa sagen, was es alles braucht. Wieviel das kostet, kann ich nicht sagen. Jeder Synodale muss erfasst werden. Jeder Synodale muss zwingend eine Funktionskarte zum Nutzen der Abstimmungsanlage besitzen und jeder Synodale muss genau am richtigen Platz sitzen. Da ist keine freie Wahl mehr. Und dieser ganze Aufwand für in der Regel zweimal im Jahr. Dies wird wahrscheinlich die Kosten nicht wert sein.

## **Traktandum 18** **Varia**

Beatrice Barnikol: Damit sind alle Synodegeschäfte behandelt. Die nächste Synode findet am Mittwoch, 20. November 2024, statt.

Beatrice Barnikol dankt allen Synodalen, dem Synodalrat und der Geschäftsstelle und schliesst um 14.15 Uhr die 125. Sitzung der Synode und wünscht allen eine gute Sommerzeit.

Luzern, 25. Mai 2024

Beatrice Barnikol  
Synodepräsidentin

Daniel Zbären  
Synodeschreiber